Die privatrechtlichen Inventarisierungspflichten

im

Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Landesuniversität

zu Rostock

vorgelegt von

W. Burhenne,
Referendar a. D.
aus Göttingen.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei
(W. Fr. Kaestner).
1904.

Die privatrechtlichen Inventarisierungspflichten

im

Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Landesuniversität

zu Rostock

vorgelegt von

Max Lewinnek

Berlin-Moabit a. D.

aus Gollnow.

Göttingen.

Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei

(W. Fr. Kaestner).

Inhalt.

I. Einleitung: Seite

§ 1. Bisheriges Recht 1

II. Die privatrechtlichen Inventarisierungspflichten des B. G. B.:

§ 2. Allgemeines 4

§ 3. Zusammenstellung der Inventarisierungspflichten im B. G. B. 14

I. Abschnitt:

§ 4. Die Bestandsverzeichnispflicht aus § 260 des B. G. B. (§ 2314) 18

II. Abschnitt:

Die selbständigen Sonderregelungen der Verzeichnispflichten des B. G. B.

A. Im Sachenrecht:

§ 5. Das Vermögensverzeichnis des Niessbrauchers (§ 1035 des B. G. B.) 29

B. Im Familienrecht:

§ 6. Die „Ehe-Verzeichnisse". (§§ 1372, 1529, 1550, 1439 des B. G. B.) 35

§ 7. Die „Wiederverheiratungs-Verzeichnisse". (§§ 1493 Abs. 2; 1669, 1686, 1845 des B. G. B.) 44

§ 8. Die Verzeichnispflichten aus §§ 1740, 1761 des B. G. B. . 51

§ 9. Die Inventarisierungspflichten des Vaters und der Mutter. (§§ 1640, 1667 Abs. 2; 1669, 1686 des B. G. B.) . . . 54

§ 10. Die Vermögensverzeichnisse der Adoptiveltern. (§ 1760 des B. G. B.) 63

§ 11. Die Inventarisierungspflicht des Vormunds bezw. Pflegers (§§ 1802, 1897 bezw. 1915 des B. G. B.) 66

C. Im Erbrecht: Seite

§ 12. Die Verzeichnispflichten des Vorerben und des Testamentsvollstreckers (§§ 2121, 2215 des B. G. B.) . . . 76
§ 13. Das Nachlassverzeichnis aus § 1960 des B. G. B. . . . 83

III. Abschnitt:

Das Verzeichniss des Nachlasses (Inventar).

§ 14. Bisheriges Recht und Entstehungsgeschichte des zweiten Titels, Buch V, II. Abschnitt 85
§ 15. Das Inventar im B. G. B. §§ 1993 ff. 94

Anhang 137

Litteratur.

Arndts, Lehrbuch der Pandekten. Stuttgart 1883.

Bähr, zum Erbrecht des B. G. B. im Archiv für Bürgerl. Recht. Bd. III. Berlin 1889.

Becher, Die Ausführungsgesetze zum B. G. B. München 1901.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1885.

Biermann, Das Sachenrecht des B. G. B. Berlin 1898.

Binder, Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen B. G. B I. und II. Teil, Leipzig 1901 u. 1903.

Böhm, Das Vormundschaftsrecht, Hannover 1899.

— Das Erbrecht des B. G. B., Hannover 1900.

— Verhältnis der §§ 2314 und 1994ff. B. G. B. („Das Recht" 6. Jahrgang, Nr. 19, Oktbr. 1902).

Butzky, Die Bedeutung der Inventarerrichtung im Erbrecht des B. G. B. für das Deutsche Reich. Greifswald 1901 (Dissert.).

Cosack, Lehrbuch des deutschen bügerl. Rechts. II. Bd. II. Abt. Jena 1901.

Crome, System des deutschen Bürgerl. Rechts. I. Bd. Tübingen 1900.

Dernburg, Pandekten, 2. Auflage, Berlin 1889.

— Pandekten, 7. Auflage, Berlin 1902.

— Preussisches Privatrecht, Halle a. S. 1896.

Dove, Gutachten anlässlich der Verhandlungen des 20. deutschen Juristentages, Bd. I. Berlin 1889.

Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. Berlin 1899.

Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerliche Recht. Marburg 1901.

Fischer-Henle, B. G. B. Handausgabe. München 1902.

Fränkel, Das Familienrecht des B. G. B. Hannover 1898.

Frommhold, Kommentar zum Erbrecht des B. G. B. Berlin 1899.

Fuchs, Das deutsche Vormundschaftsrecht. Berlin 1899.

Hachenburg, Vorträge, das B. G. B. für das Deutsche Reich Mannheim 1898, 2. Aufl. 1900.

v. Hugo, Die Vorschriften des B. G. B. über die Schriftform, die öffentliche Beglaubigung und die gerichtliche oder notarielle Beurkundung, sowie über die Verpflichtung zur Aufnahme von Bestandverzeichnissen, Hannover 1903.

Jäger, Erbenhaftung und Nachlasskonkurs, Berlin 1898.

Jakubezky, Bemerkungen zu dem Entwurfe eines B. G. B. München 1892.

Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem B. G. B. Berlin 1899.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B. G. B. Berlin 1901.

Leonhard, Ueber die zweckmässige Regelung des Inventarrechts, Verhandlungen des 21. Deutschen Juristentages. Berlin 1892.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1900.

Münchmeyer, Haftung des Erben und Miterben für die Nachlassverbindlichkeiten nach dem B. G. B. Berlin 1899.

Munck, Gutachten anlässlich der Verhandlungen des 20. Deutschen Juristentages, Bd. I. Berlin 1889.

Neumann, Handausgabe des B. G. B. Berlin 1903.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899.

Opet, Kommentar zum B. G. B. Das Familienrecht. Berlin 1902.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1902.

Rocholl, Das Eherecht des B. G. B. Berlin 1900.

Schollmeyer, Das Recht der Schuldverhältnisse. München 1899.

Schroeder-Mugdan, Das deutsche Vormundschaftsrecht. Berlin 1900.

Schroeder, Das eheliche Güterrecht nach dem B. G. B. Berlin 1900.

Schultetus, Handbuch des Vormundschaftsrechts. Berlin 1899.

Schultheis, Der deutsche Vormundschaftsrichter. Berlin 1900.

Schultze-Görlitz, Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Berlin 1900.

Seuffert, Kommentar zur C. P. O. München 1893.

Staudinger, Kommentar zum B. G B. München 1899.

Strohal, Das deutsche Erbrecht. Berlin 1901.

Weissler, Das deutsche Nachlassverfahren. Berlin 1900.

Weisweiler, Das Vermögensverzeichnis nach dem B. G. B., in der Zeitschrift für das Notariat. 43. Jahrgang 1898.

Wendt, Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten, im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 86. Freiburg i. B. 1896.

Wilke, Das B. G. B. Berlin 1900.

— Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten nach dem B. G. B. 1898.

Windscheid, Pandekten, 7. Auflage. Frankfurt a. M. 1891.

Bericht der Reichtags-Kommission über den Entwurf eines B. G. B. Berlin 1896.

Denkschrift zum Entwurfe eines B. G. B. Berlin 1896.

Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. XX. Berlin 1900.

Die Rechtssprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. 4. Band 1902 Nr. 7 u. 20.

Motive zu dem Entwurfe eines B. G. B. Amtliche Ausgabe. Berlin 1888.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines B. G. B.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549203_0042

§ 1.

Einleitung: Bisheriges Recht.

Inventar bedeutet sprachlich ein Verzeichnis über Vorgefundenes schlechthin, im engeren Sinne versteht man darunter das besonders förmliche Verzeichnis einer bestimmten Vermögensmasse, welches zu dem Zwecke aufgenommen wird, den gegenwärtigen Bestand derselben gehörig festzustellen, um es zur Grundlage für spätere Auseinandersetzungen zu machen[1]). Im engsten Sinne bezeichnet man mit Inventar das vom Erben, Erbschaftsverwalter oder von der Erbregulierungsbehörde angefertigte Nachlassverzeichnis.

Die Aufnahme derartiger förmlicher Vermögens-Verzeichnisse — Inventare — war in dem bisherigen gemeinen Recht in vielen Fällen teils notwendig, teils üblich. Von besonderer Bedeutung war das von dem Beneficiarerben[2]) und dem Vormunde[3]) abzufassende

1) Das Wort „Inventar“ kommt jedoch auch in anderer Bedeutung vor, z. B. als „Beschlag“ eines Landguts, vergl. Bayr. A. L. R. I, 2 §§ 103, 104; ebenso B. G. B. §§ 586 bis 590, 1048, 1378, 2111.

2) Vgl. das Nähere im Text § 14.

3) l. 24 C. de adm. 5, 37; l. 13 C. arb. tut. 5, 51. Die Reichs-Polizei-Ordnungen von 1548 Titel 31, § 3, 1577 Titel 32, § 3 verordneten, „dass ein jeglicher Vormünder nach befohlener Verwaltung von allen Gütern, liegend und fahrend, Schuldenbrieff und Registern, ein Inventarium aufrichte“.

Inventar. Die Pflicht zur Inventarisierung traf fernerhin u. a. den Testamentsvollstrecker [1]), den Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten [2]), die Mutter bei Eingehung einer zweiten Ehe [3]), den Nachlasskurator [4]), den Niessbraucher [5]).

In anderen partikulären Gesetzgebungen waren zum Teil die eben erwähnten Fälle der Inventarerrichtung, vor allem bei der Beneficiarerbschaft, vorgesehen, zum Teil waren weitere Fälle hinzugekommen [6]). Allgemein gebräuchlich, wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, waren besonders bei Kirchen- und Pfarrgütern stehende Inventare, sogenannte „Matrikel“ [7]).

1) Vgl. Dernburg, Pr. Privatr. III, S. 483, § 168, Anm. 2. Mühlenbruch in Glücks Pandekten, Bd. 43, S. 416.

2) arg. Nov. 48 cap. 1, § 1.

3) Vgl. Arndts, S. 786, Anm. 2. Prakt. Archiv, neue Folge XI, S. 396—402.

4) Seufferts Archiv, Bd. XXIII, 137.

5) l. 1, § 4 D. usufr. quemadm. caveat 7, 9. Seufferts Archiv. Bd. XXIII, Nr. 105. Vgl. Dernburg Pandekten VII. Auflage S. 601, Nr. 34. Siehe auch § 5 i. A. des Textes.

6) Beispielsweise traf die Pflicht zur Inventarisierung nach dem Code civil den Testamentsexekutor (Art. 1031), den Vormund (Art. 451), den Substitutionstutor (Art. 1060), den Nutzniesser (Art. 600), den in den Besitz eines Abwesenden eingesetzten Erben (Art. 126), die Ehegatten in bestimmten Fällen (Artikel 1499, 1504, 1510, 1456), die Erben (Artikel 794, 813). Die Inventariserungspflicht für den Testamentsvollstrecker bestand u. a. auch nach bayr. L. R. III, 2 § 17, Nr. 6, nach sächs. G. B. § 2237 und im hess. Entwurf Art. 212. — Nach württemb. Landrecht IV, Tit. 3 ist ein Inventar u. a. vorgeschrieben bei der Errungenschaftsgemeinschaft unter Ehegatten.

Ueber die Aufstellung eines Inventars im Falle der Vormundschaft enthalten die Vormundschafts-Ordnungen zumeist nähere Bestimmungen. Vgl. u. a. preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, §§ 35 u. 57.

7) Vgl. Sachse, Handbuch des grossh. Sächs. Privatrechts § 270. Hesse, Handbuch des Sachs.-Altenb. Privatrechts § 214.

Für die rechtliche Bedeutung, vor allem also für die Beweiskraft dieser Vermögensverzeichnisse, war es im Allgemeinen erforderlich, dass dieselben unter Zuziehung sämtlicher Beteiligten oder unter amtlicher Aufsicht oder vor Notar und Zeugen aufgenommen wurden. Im Einzelnen bestanden hinsichtlich der Formen mancherlei Verschiedenheiten und Abweichungen. Vielfach kam es aber auch vor, dass die gegebenen Formvorschriften durch die Praxis in Verbindung mit der neueren Gesetzgebung, insbesondere der Reichsgesetzgebung anlässlich der Reichsjustizorganisation vom Jahre 1879, erheblich abgeschwächt, wenn nicht häufig gänzlich beseitigt wurden. In vielen Fällen genügte jetzt ein einfaches Privatverzeichnis, wo ursprünglich besondere Formen vorgeschrieben waren, in andern Fällen trat wohl gar eine gänzliche Befreiung von der Inventarerrichtung ein. Wurden doch selbst bei dem besonders wichtigen Erbeninventar diejenigen rücksichtlich der Form und Zeit getroffenen Vorschriften, welche unter Zugrundelegung der justinianeischen Konstitution vom Jahre 531, l. 22 C. de jure delib. 6, 30, gemeines Recht geworden waren, von der Praxis nicht mehr genau beobachtet[1]). — Bei Aufnahme solcher Inventare was es aber nicht allein nötig, die formelle Richtigkeit derselben an sich in Bezug auf die vorgefundenen Sachen in gehöriger Weise festzustellen, vielmehr durften ausserdem keine Zweifel darüber obwalten, dass auch wirklich die gegenwärtige Vermögensmasse

1) Vgl. hierzu im Text über Erbschafts-Inventar S. 89, Anmerkg. 1. Windscheid III, § 606, Anm. 8. Arndts, S. 937 oben; Seuffert § 572 a. E.

ihrem ganzen Bestande nach vollständig in das Verzeichnis aufgenommen war. Zu diesem Zwecke waren besondere Massregeln, wie der Manifestationseid der Beteiligten oder die Versiegelung der Sachen im Sterbehause (Obsignation) vorgeschrieben. Nach manchen Gesetzgebungen [2]) konnte auch an die Stelle des Inventars eine eidliche Spezifikation des Vermögens treten. —

Die Inventarisierungspflichten im B. G. B.

§ 2.

Allgemeines.

Durch die Bestimmungen des B. G. B. sind die Vorschriften über die Inventarisierungspflichten neu geregelt. Die Zahl der Vermögensverzeichnisse hat sich im Verhältnis zum bisherigen Recht erheblich vermehrt, so dass dieselben schon aus diesem Grunde an Bedeutung gewinnen werden; ebenso sind die Formen andere geworden, vor Allem aber werden sie ihrer rechtlichen Bedeutung nach eine weitaus andere Stellung als bislang einnehmen und auf das materielle Recht nicht unerheblich einwirken. Der eingehenden Besprechung dieser Verzeichnispflichten dürfte noch Nachstehendes voranzuschicken sein.

1) z. B. nach sächsischem Recht.

1. Was die Terminologie im B. G. B. anlangt, so finden wir als die allgemeinste Bezeichnung das Wort „Verzeichnis“. So ist im § 260 [1]) die Rede von einem „Verzeichnis des Bestandes“, im § 1035 von einem „Verzeichnis der Sachen“, in den §§ 1372, 1528 von dem „Verzeichnis des eingebrachten Gutes“, in den §§ 1640, 1667, 1669, 1760, 1802 von einem „Verzeichnis des Vermögens“, im § 1993 von einem „Verzeichnis des Nachlasses“, im § 2121 von einem „Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände“, im § 2215 von einem „Verzeichnis der Nachlassgegenstände und der Nachlassverbindlichkeiten“, im § 2314 von einem „Verzeichnis der Nachlassgegenstände“. Des Ausdrucks „Vermögensverzeichnis“ bedient sich das B. G. B. im § 1692, des Wortes „Nachlassverzeichnis“ im § 1960. Als Verzeichnis in erbrechtlicher Beziehung kommt in den §§ 1406, 1453, 1993, 1994, 1996, 2001 bis 2006, 2008, 2009, 2010, 2014, 2063, 2144, 2215, 2383 der Ausdruck „Inventar“ zur Anwendung [2]).

2. Fragen wir nach der Bedeutung der Vermögens-Verzeichnisse im Allgemeinen, so ist zu unterscheiden zwischen den gesetzlich geregelten und den nicht gesetzlich geregelten Verzeichnispflichten des B. G. B. [3]). Während die ersteren gegen die Verdunkelung eines Rechtszustandes gerichtet sind und lediglich zur Feststellung für die Zukunft angefertigt

---

1) Ohne Angabe des Gesetzes zitierte §§ gehören dem bürgerlichen Gesetzbuch an.

2) Bezüglich einer anderweiten Bedeutung des Wortes „Inventar“ vgl. Text S. 1, Anm. 1.

3) Vgl. das Nähere im § 3.

werden, um als Beweismittel[1]) bei späteren Auseinandersetzungen benutzt werden, sollen diese als Auskunftsmittel dienen[2]). Eine ganz besondere Bedeutung kommt ausserdem dem Verzeichnisse des Nachlasses, dem Inventar[3]), zu.

3. Hinsichtlich der Formen können wir in diesem Paragraphen Folgendes anführen: Das B. G. B. kennt drei Formen für die Vermögensverzeichnisse, das einfache Privatverzeichnis, das öffentliche beglaubigte Verzeichnis und das öffentliche (amtliche, behördliche) Verzeichnis.

Im Allgemeinen geht das Gesetz davon aus, die Vermögensverzeichnisse durch Formvorschriften nicht zu beengen und lässt deswegen grundsätzlich in allen Fällen das Privatverzeichnis genügen. Eine Ausnahme hiervon macht nur das Verzeichnis des Nachlasses (Inventar, § 1993 ff.). Dasselbe muss stets öffentlich sein. Andererseits sind von der Form der öffentlichen Beglaubigung sowie der amtlichen Form ausgeschlossen die Verzeichnisse aus den §§ 1493 Abs. 2; 1669 (in Verbindung mit 1686), 1845, 1740, 1761 (vgl. im Text § 7 Nr. 2, § 8).

a) Das Privatverzeichnis kommt in verschiedenen Arten vor. Garkeine Formvorschriften sind vorgesehen für die Verzeichnisse aus den §§ 1493, 1669 (auch in Verbindung mit 1686), 1740, 1761, 1845. (vgl. im Text § 7 Nr. 2 § 8.) In andern Fällen bestehen gewisse Förmlichkeiten. Mit dem Datum der Aufnahme

1) Kein Anerkennungsvertrag! vgl. Crome, Bd. I. S. 593.
2) Vgl. Crome, Bd. I. S. 599, Anm. 16.
3) Das Nähere siehe im Text § 15 Nr. 8.

und der Unterschrift beider Teile sind zu versehen das Verzeichnis aus § 1035 sowie die Verzeichnisse aus §§ 1372, 1439, 1528, 1550 (die s. g. Eheverzeichnisse.) Ebenso muss der Vorerbe nach § 2121 sowie der Testamentsvollstrecker nach § 2215 neben der Angabe des Tages der Aufnahme dasselbe unterzeichnen. Bei letzteren beiden Verzeichnissen kann der Nacherbe bezw. Erbe verlangen, dass er bei der Aufnahme zugezogen werde. Die Verzeichnisse nach den Vorschriften der §§ 1640, 1667 Abs. 2, (in Verbindung mit 1686), 1760, 1802 (bezw. 1897, 1915) sind von den Verzeichnispflichtigen mit der Versicherung der Richtigkeit zu versehen und zwar muss diese Versicherung in den Fällen, wo das Verzeichnis von einer Frau aufgenommen wird, - §§ 1640, 1667 Abs. 2, 1669[1]), 1760 — gegebenen Falls auch von dem Beistande, und im Falle des § 1802 auch von dem Gegenvormund, wenn ein solcher vorhanden ist, mit abgegeben werden.

b) Das öffentlich beglaubigte Verzeichnis. Bei einer Reihe von Verzeichnissen muss auf Verlangen eines der Interessenten die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Verzeichnispflichtigen hinzukommen. Dies ist der Fall beim Verzeichnis aus § 1035, wenn Niessbraucher oder Eigentümer dieses fordern, bei den Verzeichnissen aus §§ 1372, 1439, 1528, 1550, wenn ein Ehegatte solches verlangt, bei dem Verzeichnis des Vorerben (§ 2121), wenn der Nacherbe, bei demjenigen des Testamentsvollstreckers (§ 2215), wenn der Erbe den Antrag stellt.

---

1) Vgl. zu § 1669 den Text zu § 7 Nr. 2.

c) ein öffentliches d. i. ein von einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Beamten oder Notar aufzunehmendes Verzeichnis ist zu errichten in den zu b aufgeführten Fällen, wenn nur eine der Parteien dieses verlangt[1]).

Ist in den Fällen der §§ 1640, 1667 (in Verbindung mit § 1686), 1802, 1897, 1915 das dem Vormundschaftsgericht eingereichte Verzeichnis nicht genügend, so kann die Anordnung eines amtlichen Verzeichnisses seitens des Vormundschaftsgerichts erfolgen[2]).

Die Errichtung des Erbschaftsinventars hat stets in öffentlicher Form zu erfolgen. (§§ 2002[3]), 2003).

Hinzuzufügen ist noch, dass durch die Vorschrift des § 1802 Abs. 2 keine weitere Form für ein Verzeichnis geschaffen ist. Hierdurch soll nur klargelegt werden, dass der Vormund bei Aufnahme eines Verzeichnisses aus § 1802 (anwendbar auch für die §§ 1897, 1915) sich auf Kosten des Mündelvermögens der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines andern Sachverständigen bedienen kann. Das Verzeichnis selbst bleibt ein Privatverzeichnis (vgl. im Text § 11 Nr. 2 und 5). Im Einzelnen werden die verschiedenen Formen noch im Zusammenhange mit den sonstigen Erfordernissen der Verzeichnispflichten erörtert werden.

---

1) Ausserdem kann nach § 2314 der Pflichtteilsberechtigte ein öffentliches Verzeichnis fordern.

2) Abgesehen von der Ausnahme im § 1640 Abs. 2, Satz 2.

3) Das Inventar aus § 2002 ist kein blosses Privatinventar namentlich mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 2005, 2006. Es ist hierin keine besondere Form zu erblicken, es ist vielmehr nur das ohne Ersuchen an das Nachlassgericht aufgenommene öffentliche Inventar.

4. Ihrem Inhalte nach sind die Verzeichnisse den verschiedenen Zwecken entsprechend selbstverständlich sehr verschiedenartig gestaltet. So richtet sich derselbe bei den Bestandsverzeichnissen aus § 260 nach dem jeweiligen Inbegriff von Gegenständen, der herauszugeben oder über den Auskunft zu erteilen ist (vgl. § 4 Nr. 3 des Textes). Das Niessbrauchsverzeichnis aus § 1035 hat den Inbegriff von Sachen und Rechten, an denen der Niessbrauch bestellt ist, zu enthalten (vgl. § 5 Nr. 3 des Textes). In die Eheverzeichnisse aus den §§ 1372, 1528, 1550 ist aufzunehmen das „eingebrachte Gut", im Falle des § 1439 setzt sich der Inhalt aus „den vom Gesamtgut ausgeschlossenen Gegenständen" zusammen (vgl. § 6 Nr. 3 des Textes). In die Wiederverheiratungs-Verzeichnisse hat der Heiratende bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft im Falle des § 1493 „das Gesamtgut", in allen übrigen Fällen (§§ 1669, 1686, 1845) sowie in den Fällen der §§ 1740, 1761 „das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen seines Kindes" zu verzeichnen (vgl. § 7 Nr. 3 und § 8 des Textes). Liegt ein Vermögensverzeichnis im Sinne des § 1640 (in Verbindung mit § 1686) vor, so hat der überlebende Elternteil „das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches beim Tode des andern Elternteils vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt" zu inventarisieren, während in dem Verzeichnis aus § 1667 Abs. 2 (in Verbindung mit § 1686) „das der Verwaltung des Vaters oder der Mutter unterliegende Vermögen des Kindes" enthalten sein muss (vgl. § 9 Nr. 3 des Textes). Die Adoptiveltern haben nach § 1760 ein Verzeichnis über „das Vermögen des Kindes, soweit

es auf Grund der elterlichen Gewalt ihrer Verwaltung unterliegt" aufzunehmen (vgl. § 10 Nr. 3 des Textes). Der Vormund und Pfleger haben nach §§ 1802, 1897, 1915 Abs. 1 ihrer Inventarisierungspflicht in der Weise zu genügen, dass sie in den ihnen obliegenden Verzeichnissen inhaltlich „das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt" angeben (vgl. § 11 Nr. 3 des Textes). Der Vorerbe ist gehalten, dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichnis „der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände" mitzuteilen (§ 2121), während der Testamentsvollstrecker in das ihm nach § 2215 zur Pflicht gemachte Nachlassverzeichnis „die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstände und die bekannten Nachlassverbindlichkeiten" aufzunehmen hat. (vgl. § 12 Nr. 3 des Textes). Das Inventar (§ 1993 ff.) endlich soll gemäss § 2001 „die beim Eintritte des Erbfalles vorhandenen Nachlassgegenstände und die Nachlassverbindlichkeiten vollständig angeben". Ausserdem soll es „eine Beschreibung der Nachlassgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist und die Angabe des Wertes" enthalten.

5. Hervorzuheben ist weiter, dass die Verpflichtung zur Aufnahme eines Verzeichnisses nicht immer die gleiche ist. Wir werden in manchen Fällen eine direkte Verzeichnispflicht kennen lernen, während in anderen Fällen nur eine indirekte Verpflichtung zur Verzeichnisaufnahme vorliegt. Erstere charakterisiert sich dadurch, dass ein absoluter von dem Gesetz bestimmter Zwang vorhanden ist in der Weise, dass die Handlung rechtlich nicht möglich ist, welche das Verzeichnis vor-

aussetzt, die indirekte Verzeichnispflicht dagegen knüpft an die Nichtaufnahme nur anderweite Nachteile, der Zwang ist hier nur ein relativer. Die Aufnahme von Verzeichnissen in Fällen letzterer Art kann einmal durch die Behörde von Amtswegen erzwungen werden, in andern Fällen kann solches die Gegenpartei verlangen und endlich kann es auch im eigensten Interesse geboten sein.

a) Eine direkte Verzeichnispflicht liegt lediglich vor in den Fällen der §§ 1493 Abs. 2, 1669 (in Verbindung mit 1686), 1845 (§ 7 des Textes) und der §§ 1740, 1761 (§ 8 des Textes). Hier besteht ein absoluter Zwang insofern, als der Verzeichnispflichtige erst dann wiederheiraten bezw. überhaupt eine Ehe eingehen kann, nachdem er dem Vormundschaftsgericht das gesetzlich erforderte Verzeichnis eingereicht hat. In der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist ein aufschiebendes Ehehindernis (§ 1314) gegeben (vgl. das Nähere im Text § 7 Nr. 5 und § 8). In allen diesen Fällen dient das Verzeichnis zur Feststellung einer gemeinschaftlichen Masse und als Grundlage für deren demnächstige Auseinandersetzung. Es wird aufgenommen zur Sicherung einer schutzbedürftigen Person und zwar gegenüber dem Verzeichnispflichtigen. Es wird eingereicht der Behörde (dem Vormundschaftsgericht).

b) Von Amtswegen kann der Pflichtige gezwungen werden, ein Verzeichnis der Behörde einzureichen in den Fällen der §§ 1640, 1667 Abs. 2, 1686 (§ 9 Nr. 5 des Textes), des § 1760 (§ 10 des Textes) und der §§ 1802, 1897, 1915 Abs. 1 (§ 11 Nr. 2 des Textes). Die Folge der Nichteinreichung eines Verzeichnisses in den

Fällen der §§ 1802, 1897, 1915 besteht darin, dass der Vormund bezw. Pfleger nach § 1886 entlassen werden kann (vgl. § 11 Nr. 4 des Textes), in allen übrigen Fällen ist das Vormundschaftsgericht berechtigt, dem Verzeichnispflichtigen nach § 1670 bezw. 1760 Abs. 2 S. 1 die Vermögensverwaltung zu entziehen (vgl. § 9 Nr. 5 und § 10 Nr. 4 des Textes). Fernerhin kann von dem Gericht angeordnet werden die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses im Sinne des § 1960 Abs. 2 unter den daselbst in Abs. 1 gegebenen Voraussetzungen (vgl. § 13 des Textes).

In den gedachten Fällen übt der Staat durch seine Behörde den Zwang aus in Fürsorge für die des Schutzes bedürftigen Personen. Erforderlichenfalls nimmt er zu diesem Zwecke bei Aufnahme dieser Verzeichnisse seine Organe selbst in Anspruch. Das Verzeichnis wird aufgenommen über das Vermögen eines Dritten und zu dessen Schutze. Es wird gleichfalls wie zu a) der Behörde eingereicht.

c) Eine bedingte Verpflichtung in der Weise, dass jeder Teil von dem anderen die Aufnahme eines Verzeichnisses verlangen kann, besteht für den Eigentümer und Niessbraucher aus § 1035 (§ 5 des Textes) sowie für den Ehemann und die Ehefrau bei Aufnahme der „Ehe-Verzeichnisse“ aus den §§ 1372, 1528, 1550, 1439 (§ 6 des Textes). Gegen den bedingt Verpflichteten würde im Falle der Weigerung eine Klage auf Mitwirkung gegeben sein. Eine nur einseitige, im Weigerungsfalle im Klagewege zu erzwingende Verpflichtung liegt einmal ob dem nach der allgemeinen Vorschrift des § 260 zur Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses

verbundenen Schuldner[1]) (vgl. § 4 des Textes) sowie ferner dem Vorerben gegenüber dem Nacherben aus § 2121 und dem Testamentsvollstrecker gegenüber dem Erben aus § 2215 (vgl. § 12 des Textes).

In diesen Fällen liegt ein Zwang nur durch den Beteiligten vor. Diesem wird auch das angefertigte Verzeichnis eingereicht bezw. im Falle des § 260 vorgelegt.

d) Eine Pflicht zur Aufnahme eines Verzeichnisses des Nachlasses, — „Inventars“ — (§ 1993 ff.) hat der Erbe an sich nicht, es kann ihn hierzu weder irgend einer der Mitbeteiligten noch auch die Behörde zwingen, wenngleich Letzterer das Inventar eingereicht wird. Es liegt aber die Errichtung des Inventars im eigensten Interesse des Erben, da für ihn bei einer Unterlassung empfindliche Rechtsnachteile erwachsen können. Der Erbe bedarf der Einreichung des Inventars zur Erhaltung seiner auf den Bestand des Nachlasses beschränkten Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten. Ausserdem wird bei rechtzeitiger Errichtung eines Inventars vermutet, dass zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlassgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien (§ 2009). Um unnötigen, zeitraubenden und kostspieligen Wiederholungen von Inventaren vorzubeugen, ist bestimmt, dass ein bereits bei dem Nachlassgerichte befindliches, den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechendes Inventar nach § 2004 unter den dort gegebenen Voraussetzungen für den Erben genügen soll, sowie dass die Errichtung des In-

1) Hierher gehört auch der Fall des § 2314.

ventars durch einen Miterben den übrigen Erben (§ 2063), durch den Vorerben auch dem Nacherben (§ 2144), durch den Erbschaftskäufer auch dem Verkäufer, durch den Verkäufer auch dem Käufer (§ 2383), durch den Mann bei einer zum eingebrachten Gut oder Gesamtgut gehörenden Erbschaft auch der Frau (§ 2008) zugute kommt.

6. Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, dass mit der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses häufig die Feststellung des Zustandes von Sachen, welche einer demnächstigen Herausgabepflicht unterliegen, verbunden ist. Solche Zustandsfeststellungen, welche als Grundlage für eventuelle Schadensersatzansprüche dienen sollen, werden wir kennen lernen in den Vorschriften der §§ 1034, 1372 Abs. 2, 1528, 1550, 2122 (vgl. § 5 Nr. 7, § 6 Nr. 6, § 12 Nr. 7 des Textes).

Ergiebt sich schon hieraus die Notwendigkeit einer getrennten Behandlung der einzelnen Verzeichnispflichten in dieser Richtung, so weisen auch die verschiedenen Verzeichnisse, trotz ihrer Gleichheit in vielen Punkten, so erhebliche Unterschiede auf, dass es auch aus diesem Grunde geboten erscheint, im Einzelnen auf dieselben näher einzugehen.

Ausserdem dürfte es praktisch sein, zu Anfang eine Uebersicht über die im B. G. B. überhaupt vorkommenden Inventarisierungspflichten zu geben.

§ 3.

Zusammenstellung der Vermögensverzeichnisse des B. G. B.

Das B. G. B. hat die Verzeichnispflichten nicht in einem besonderen Abschnitte, sondern an verschiedenen

Stellen behandelt. Es sind von vornherein, wie dies bereits im vorstehenden Paragraphen hervorgehoben worden ist, diejenigen Verzeichnisse, welche eine selbständige Sonderregelung im B. G. B. erfahren haben, zu trennen von denjenigen, bei welchem dieses nicht der Fall ist. Von Letzteren handelt, um dies gleich vorweg zu nehmen, der § 260 des B. G. B. Die hier aufgestellte Vorschrift bestimmt ganz allgemein:

> Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen.

Dem gegenüber sind die Verzeichnispflichten durch die Vorschriften des B. G. B. besonders geregelt in nachstehenden Fällen:

I. Im Sachenrecht enthält lediglich der § 1035 Bestimmungen über das bei dem Niessbrauch an einem Inbegriffe von Sachen aufzunehmende Verzeichnis.

II. Die weitaus zahlreichsten Fälle, in denen das Gesetz ein Verzeichnis vorschreibt, kennt das Familienrecht. Dieselben sind geregelt in den Bestimmungen:

1. über das eheliche Güterrecht (I. Absch. VI Titel).

a) Für das gesetzliche Güterrecht.

Nach § 1372 ist auf Verlangen eines Ehegatten ein Verzeichnis des Bestandes des eingebrachten Gutes aufzunehmen.

b) für das vertragsmässige Güterrecht,

α) bei allgemeiner Gütergemeinschaft.

Nach § 1439 (unter Anwendung von § 1528) ist die Aufnahme eines Verzeichnisses über den Bestand des Sonderguts eines jeden der Ehegatten geregelt.

Nach § 1493 hat bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte bei der Wiederverheiratung das Gesamtgut zu verzeichnen.

β) bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 1528 bestimmt, dass jeder Ehegatte ein Verzeichnis des Bestandes seines eigenen und des dem andern Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes verlangen kann.

γ) bei der Fahrnisgemeinschaft.

Nach § 1550 (unter Anwendung von § 1528) ist über den Bestand des eingebrachten Guts der Ehegatten auf Verlangen eines jeden Ehegatten ein Verzeichnis aufzunehmen.

2. Ueber die elterliche Gewalt (II. Absch. IV. Titel).

a) Nach § 1640 hat der Vater das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen.

b) Nach § 1667 kann der Vater zur Einreichung eines Verzeichnisses über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes verpflichtet werden bei Gefährdung des Kindervermögens.

c) Der § 1669 schreibt für den Vater im Falle der Wiederverheiratung ein Verzeichnis über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes vor.

d) Nach § 1686 treffen die gleichen Verpflichtungen, wie sie zu Ziffer 2, a, b, c für den Vater an-

geordnet sind, auch die Mutter, wenn ihr die elterliche Gewalt zusteht.

3. Ueber die Ehelichkeitserklärung (II. Absch. VII. Titel).

Der § 1740 legt dem Vater des legitimierten Kindes, wenn dieses, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, sich verheiraten will, die Pflicht auf, das Kindesvermögen zu inventarisieren.

4. Ueber die Annahme an Kindesstatt (II. Absch. VIII. Titel).

Hier besteht einmal gemäss § 1760 für den Annehmenden überhaupt, sodann nach § 1761 für den Annehmenden, falls er eine Ehe eingehen will, die Inventarisierungspflicht hinsichtlich des Kindesvermögens, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt der Verwaltung des Annehmenden unterliegt.

5. Ueber die Vormundschaft (III. Absch.).

a) Gemäss §§ 1802, 1897 bezw. 1915 haben der Vormund bezw. Pfleger ein Verzeichnis des Vermögens, welches bei Anordnung der Vormundschaft bezw. Pflegschaft vorhanden ist oder dem Mündel später zufällt, aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

b) Endlich liegt nach Massgabe des § 1845 dem zum Vormunde bestellten Vater oder der zum Vormunde bestellten ehelichen Mutter des Mündels, wenn diese eine Ehe eingehen wollen, die Verpflichtung ob, ein Verzeichnis des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Mündels aufzustellen.

III. Im Erbrecht sind zunächst in den §§ 1993 ff. die Vorschriften über das von dem Erben zu errichtende „Inventar“ enthalten.

Nach Massgabe des § 2121 ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben zur Errichtung eines Verzeichnisses der zur Erbschaft gehörigen Gegenstände verpflichtet.

Der § 2215 verpflichtet den Testamentsvollstrecker zur Verzeichnung der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstände dem Erben gegenüber.

Ausserdem ist noch das Nachlassverzeichnis des § 1960 zu nennen. —

Im Anschluss an diese Zusammenstellung sei hervorgehoben, dass ein erster Abschnitt von den Bestandsverzeichnissen aus § 260 handeln soll.

In einem zweiten Abschnitte werden die besonders gesetzlich geregelten Inventarisierungspflichten des B. G. B. mit Ausnahme des Verzeichnisses des Nachlasses dargestellt werden. Dieses soll, entsprechend seiner Bedeutung und Wichtigkeit, den Inhalt eines besonderen dritten Abschnittes bilden. —

I. Abschnitt.

§ 4.

Die Bestandsverzeichnispflicht aus § 260 des B. G. B.

In § 260 lernen wir zunächst eine allgemeine Vorschrift über die Verpflichtung zur Aufnahme von Bestandsverzeichnissen kennen. Hiernach ist derjenige, welcher einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs

Auskunft zu erteilen hat, verbunden, dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen (§ 260, Abs. 1.).

1. Die Pflicht zur Vorlegung eines solchen Bestandsverzeichnisses hat hiernach seinen Ursprung in der Verpflichtung, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder Auskunft über ihn zu erteilen. Die Bestandsverzeichnispflicht aus § 260 charakterisiert sich deshalb als eine vorbereitende Massregel, die der Auseinandersetzung zwischen Gläubiger und Schuldner dienen soll. Es wird durch sie der Zweck erreicht, dass der Berechtigte sich zunächst eine genaue Kenntnis von dem Inhalte und dem Umfange des Inbegriffs von Gegenständen, die herauszugeben oder über die Auskunft zu erteilen ist, verschafft. Der Anspruch des Gläubigers hierauf bereitet auf diese Weise die wirksame Erhebung des Hauptanspruchs vor. Das Bestandsverzeichnis aus § 260 ist also lediglich ein Auskunftsmittel im Interesse des Berechtigten, damit dieser sich über die ihm zustehenden Ansprüche vergewissern kann, und nicht etwa ein für die Zukunft anzufertigendes Beweismittel, welches sich gegen die Verdunkelung eines Rechtszustandes richtet.

2. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Formen bei der Aufnahme des gedachten Verzeichnisses hat das Gesetz nicht aufgestellt. Das Verzeichnis ist ein einfaches, formfreies Privatverzeichnis, insbesondere bestehen keine Bestimmungen derart, dass die Unterschrift des Verzeichnispflichtigen zu beglaubigen oder dass das Verzeichnis behördlich oder notariell aufzunehmen sei. Auch hat der Berechtigte keinen Anspruch

darauf, bei der Aufnahme eines solchen Verzeichnisses zugezogen zu werden oder selbst dabei mitzuwirken. Eine Ausnahme in dieser Beziehung macht in Berücksichtigung der Vorschrift des § 2314 das hierher gehörige, von dem Erben über die Nachlassgegenstände[1]) aufzunehmende und dem Pflichteilsberechtigten, welcher nicht Erbe ist[2]), vorzulegende Bestandsverzeichnis[3]). Zur Sicherheit für eine richtige Feststellung des Nachlasses ist in diesem besonderen Falle dem Pflichtteilsberechtigten nachgelassen, dass er bei Aufnahme dieses Verzeichnisses zugezogen werde. Zudem kann er verlangen, dass das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen werde. Liegt daher zunächst nur ein Privatverzeichnis vor, so kann er die Wiederholung der Aufzeichnung in öffentlicher Form fordern. Die Zuständigkeit richtet sich in letzterem Falle nach den Landesgesetzen*). Endlich kann der Pflichtteilsberechtigte nach Satz 2 des § 2314 verlangen, dass der Wert der Nachlassgegenstände ermittelt wird. Hierin liegt auch die Berechtigung für den Pflichtteilsberechtigten, die Nachlassgegenstände einer persönlichen Besichtigung

---

1) Fraglich ist, ob sich die Auskunfts- und damit die Verzeichnispflicht auch auf die anzurechnenden Vorempfänge und die Schenkungen des Erblassers bei Lebzeiten bezieht. Böhm, d. Erbrecht S. 455 bejaht dies bezüglich der Vorempfänge.

2) Entweder, weil er von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist oder weil er die Erbschaft wegen Beschränkungen oder Beschwerungen ausgeschlagen hat (§ 2306, Abs. 1, Satz 2).

3) Einer Fristbestimmung wie bei der Inventarerrichtung bedarf es für die Auskunftspflicht aus § 2314 nicht. Vgl. Rechtsprechung der O. L. G. Bd. 3, S. 119.

*) Vgl. die Zusammenstellung im Anhang.

unterziehen zu dürfen [1]). Dem Gesagten ist zur Vervollständigung des an dieser Stelle zweckmässig dargestellten Verzeichnisses aus § 2314 [2]) hinzuzufügen, dass der Erblasser die in der genannten Bestimmung dem Erben auferlegten Verpflichtungen nicht durch Verfügung von Todeswegen zum Nachteil des Pflichtteilsberechtigten zu erlassen vermag, da der Erblasser den gesetzlichen Inhalt des Pflichtteilsrechts nicht willkürlich ändern kann [3]). Ein zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten geschlossener Vertrag hingegen, durch den der Erbe von den fraglichen Verpflichtungen befreit wird, dürfte als zulässig erachtet werden müssen, weil hierin ein Erbverzicht zu erblicken ist [4], [5], [6]). Da ein Pflichtteilsberechtigter aber auf das Pflichtteilsrecht überhaupt verzichten kann (§ 2346), so muss auch ein Verzicht auf einzelne darin enthaltene Befugnisse möglich sein. Allerdings müsste der gedachte Vertrag der für den

1) Vgl. Mot. V, S. 410.

2) Vgl. im Einzelnen auch Böhm, Verhältnis der §§ 2314 und 1994 ff. in „das Recht" 6. Jahrg. S. 471, 472.

3) Im Entwurf I § 1988, Abs. 1, Satz 2 war dieser Satz ausdrücklich ausgesprochen. Er wurde in der zweiten Lesung als selbstverständlich gestrichen.

4) Der I. Entwurf § 1988 hatte bestimmt, dass ein zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten über die Befreiung des Erben von der einen oder andern Verpflichtung geschlossener Vertrag unwirksam sein sollte. Diese Bestimmung wurde in der zweiten Lesung gestrichen.

5) So Fischer-Henle, Anm. 2 zu § 2314; Matthiass S. 519; Wilke, Kom. S. 275; Planck V, S. 585. A. M. Frommhold S. 282; Endemann III, S. 591, Anm 26.

6) Wegen des bisherigen Rechts vgl. Seufferts Archiv Bd. 12, Nr. 278, Bd. 18, Nr. 97, Bd. 25, Nr. 43. Entsch. d. R. Bd. 8, S. 181. Sächs. G. B. § 2588. Dernburg, pr. Privatr. § 200, Anm. 17—21.

Erbverzicht vorgeschriebenen Form des gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrages genügen. Nach ausdrücklicher Bestimmung des Abs. 2 des § 2314 fallen die Kosten der Auskunftserteilung und der Anfertigung, Vorlage und der etwa erforderlichen Beschwörung[1,2]) des Verzeichnisses dem Nachlasse zur Last. — Es bleibt hervorzuheben, dass ausser diesem Anspruch aus § 2314 in Verbindung mit § 260 dem Pflichtteilsberechtigten in seiner Eigenschaft als Nachlassgläubiger (§ 1967) naturgemäss auch das Recht zusteht, von dem Erben die Errichtung eines Inventars nach § 1994 sowie dessen Beeidigung gemäss § 2006 zu verlangen[3]).

3. In das nach § 260 Abs. 1 vorzulegende Verzeichnis ist vom Verzeichnispflichtigen der Bestand des Inbegriffs von Gegenständen aufzunehmen. Unter Inbegriff im Sinne dieses § ist nicht bloss eine sogenannte Sachgesamtheit (universitas facti) wie z. B. eine Herde, ein Gutsinventar, eine Bibliothek, ein Warenlager oder ein Vermögensinbegriff (universitas juris) wie z. B. die Erbschaft zu verstehen, sondern überhaupt jede Mehrheit von Vermögensgegenständen — Sachen und Rechten —, bei welcher der Berechtigte nach dem obwaltenden Verpflichtungsgrunde nicht in der Lage ist, die einzelnen Gegenstände zu bezeichnen[4]). Der in Betracht kommende Verpflichtungsgrund ist das Rechts-

1) Vgl. das Nähere unter Nr. 5 und 6 dieses §.

2) So Matthiass S. 519, Staudinger V, S. 608. Planck V, S. 585 will die Kosten der eventuellen Leistung des Offenbarungseides nach § 261 Abs. 3 dem Pflichtteilsberechtigten auferlegen.

3) Vgl. hierüber Böhm, das Verhältnis etc. in „das Recht“ 6. Jahrg. S. 471, 472 a, d, e.

4) Vgl. Mot. II, S. 400. Denkschrift S. 46.

verhältnis, vermöge dessen die Herausgabe verlangt werden kann. Das Band, welches die mehreren Gegenstände zu einem Inbegriff zusammenfasst, ist das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, so dass, wenn Jemand eine Mehrheit von Gegenständen aus verschiedenen Rechtsverhältnissen herauszugeben hat, dieser so viele Bestandsverzeichnisse vorzulegen haben würde, als verschiedenartige zur Herausgabe verpflichtende Rechtsverhältnisse vorhanden sind. Die Verpflichtung zur Herausgabe eines Inbegriffs bezw. zur Auskunftserteilung darüber findet sich im Gesetz in zahlreichen Fällen. Hierher gehört einmal eine Reihe der Fälle, in denen eine Verpflichtung zur Ablegung der Rechenschaft über eine mit Einnahmen und Ausgaben verbundene Verwaltung besteht (§ 259 Abs. 1), da regelmässig die genannte Verpflichtung die weitere Pflicht nach sich zieht, das verwaltete Vermögen, also einen Inbegriff, herauszugeben. Aus diesem Gesichtspunkte hat ein Bestandsverzeichnis vorzulegen z. B. der Ehemann bezüglich des eingebrachten Guts (§§ 1374, 1421), die Eltern bezüglich des Kindesgutes (§§ 1681, 1686 in Verbdg. mit 1699, 1719, 1736, 1757), der Vormund und Pfleger bezüglich des verwalteten Vermögens (§§ 1890, 1897, 1915, Abs. 1), der Vorerbe bezüglich der Erbschaft (§§ 2127, 2130, Abs. 2), der Testamentsvollstrecker bezüglich des Nachlasses (§ 2218). Hieran reihen sich die Fälle einer reinen Bestandsverzeichnispflicht bei der Herausgabe eines Inbegriffs an. Eine solche besteht z. B. für den Beauftragten gegenüber dem Auftraggeber (§ 667), den Geschäftsführer gegenüber dem Geschäftsherrn (§ 681, Satz 2), den geschäfts-

führenden Gesellschafter (§ 713), den Vormund und Gegenvormund (§§ 1799 Abs. 2, 1891 Abs. 2), den Erben zur Aufnahme des Inventars (§ 2003 Abs. 2), den Fiskus gegenüber den Nachlassgläubigern (§ 2011), den Nachlasspfleger und Nachlassverwalter gegenüber den Erbschaftsgläubigern (§ 2012), den Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten (§ 2314), den Besitzer des unrichtigen Erbscheins gegenüber dem wirklichen Erben (§ 2362 Abs. 2).

Weitere Fälle der Herausgabepflicht, in denen nicht, wie hier, auf Grund eines Rechtsverhältnisses ein Inbegriff von Gegenständen zu restituieren, sondern erst zu gewähren ist, sind z. B. gegeben in den Bestimmungen der §§ 419, 2018, 2374. Hiernach hat ein Bestandsverzeichnis vorzulegen derjenige, welcher sich durch Vertrag zur Uebertragung seines ganzen Vermögens verpflichtet hat (§ 419), ebenso der Erbschaftsbesitzer (§ 2018) und der Erbschaftskäufer (§ 2374). — Zu dieser Aufzählung kommen hinzu die Fälle der Verzeichnispflicht, in denen Jemand über den Bestand von Gegenständen Auskunft zu erteilen hat, ohne dass es sich um die Verpflichtung zur Herausgabe des Inbegriffs handelt. Eine Verpflichtung in diesem Sinne liegt z. B. ob dem Ehemanne (§ 1374 Abs. 2), dem Vormunde und Gegenvormunde (§§ 1799 Abs. 2, 1891 Abs. 2), dem Fiskus (§ 2011), dem Nachlasspfleger und -Verwalter (§ 2012), dem Erbschaftsbesitzer (§ 2027), dem Vorerben (§ 2127), dem Erben (§ 2314), dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins (§ 2362). Endlich soll nach Vorschrift des § 2057 der § 260 auch entsprechende Anwendung finden auf die Verpflichtung des Miterben,

den übrigen Erben Auskunft über die Zuwendungen zu erteilen, welche er nach §§ 2050—2053 zur Ausgleichung zu bringen hat.

4. Der Verpflichtung aus § 260 wird genügt durch Vorlegung eines schriftlichen Verzeichnisses. Einer Ermittelung und Angabe des Wertes der Gegenstände bedarf es, abgesehen von dem bereits besprochenen Falle des § 2314, nicht. Eine Aushändigung des Verzeichnisses an den Berechtigten ist nicht erforderlich, wohl aber kann er sich auf Grund des vorgelegten Verzeichnisses informieren, ebenso ist es ihm freigestellt, sich auf eigene Kosten eine Abschrift zu beschaffen. Kommt der Pflichtige der Vorlegung des Verzeichnisses nicht nach, so kann gegen ihn wegen Vorlegung Klage erhoben werden. Die Zwangsvollstreckung regelt sich nach § 888 der C. P. O. Wird die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses nicht erfüllt, so kann der Berechtigte Schadensersatz nach allgemeinen Grundsätzen fordern.

5. Durch die Vorschrift des Abs. 2 des § 260 ist dem Berechtigten ausserdem die Befugnis gegeben, von dem Verpflichteten die Ableistung des Offenbarungseides dahin zu verlangen, „dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei“, jedoch unter den Einschränkungen, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt ist (Abs. 2) und es sich nicht um eine unbedeutende Angelegenheit handelt (Abs. 3 in Verbdg. mit § 259 Abs. 3). Die im Abs. 3 erforderten Voraussetzungen der Beschränkung hat der Berechtigte anzugeben und zu beweisen. Ob eine Angelegenheit

von geringer Bedeutung nach Abs. 3 vorliegt, bestimmt sich nach Lage des einzelnen Falles, worüber das Gericht zu entscheiden hat. Hervorzuheben ist, dass wir es in diesem Falle mit einem vielfach schon im bisherigen Recht[1]) anerkannten civilrechtlichen und nicht mit einem prozessualischen Anspruch auf Leistung des Offenbarungseides zu tun haben. Derselbe steht nur dem Berechtigten, nicht auch etwaigen sonstigen Interessenten zu[2]). Der Verpflichtete kann von der Ableistung des Eides in dem Falle nicht befreit werden, wenn er sich anderweit zum Beweise der Richtigkeit erbietet, da es sich hier um eine materiellrechtliche Verbindlichkeit, nicht um das Beweismittel des Eides im Sinne der C. P. O. handelt[3]). Wird der Eid von dem Pflichtigen nicht geleistet, so kann darauf gegen ihn geklagt werden. Wird auch das ergangene Urteil nicht befolgt, so bestimmt sich die Vollstreckung nach den Bestimmungen der §§ 888, 889 der C. P. O. und nicht nach den nur für den prozessualischen Offenbarungseid geltenden Vorschriften der §§ 899 ff. der C. P. O.[4]).

Mit der Klage auf Vorlegung des Bestandsverzeichnisses (vgl. unter Nr. 4 a. E. dieses §) bezw. auf Leistung des Offenbarungseides kann nach § 254 der

1) Wegen des bisherigen Rechts vgl. Preuss. Allgem. Gerichtsordnung I, 22 § 28; Bayer. Ausf. Ges. zur C. P. O. und Konk. O. vom 23. Februar 1879, Art. 85; Württemb. Ausf. Ges. zur C. P. O. vom 18. August 1879, Art. 16; Bad. Ges. betr. Einführung der Reichsjustizgesetze, vom 3. März 1879 §§ 34—36.

2) Vgl. Mot. II, S. 894.

3) Vgl. Mot. III. S. 894.

4) Vgl. Entsch. des R. G. Bd. 11, Nr. 104 S. 397. Motive zur C. P. O. S. 443. Seuffert, Kommentar zur C. P. O. zu §§ 774, 778 (alter Fassung).

C. P. O. die weitere Klage, welche auf Herausgabe des vom Beklagten aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse Geschuldeten gerichtet ist, verbunden werden[1]). Die bestimmte Angabe der zu fordernden Leistungen kann im gegebenen Falle bis nach Vorlegung des Verzeichnisses oder Leistung des Offenbarungseides vorbehalten werden. Es ergeht in diesem Falle zunächst eine Entscheidung über die Verpflichtung des Beklagten zur Vorlegung des Verzeichnisses bezw. zur Ableistung des Eides durch Teilurteil (§ 301 der C. P. O.) und erst, nachdem dieses Urteil, erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 888, 889), zur Ausführung gekommen ist, wird der Prozess über den Anspruch auf Herausgabe der geschuldeten, nunmehr bestimmt anzugebenden Gegenstände fortgesetzt.

6. Die privatrechtliche Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides wird vor Gericht erfüllt. Die Zuständigkeit des Gerichts ist eine verschiedene, je nachdem die Eidesleistung eine freiwillige ist oder nicht. Im ersteren Falle bestimmt der § 261 Abs. 1 als zuständiges Gericht das Amtsgericht des Ortes, an welchem die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Daneben ist dem Schwurpflichtigen zu seiner Erleichterung gestattet, sofern er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande hat, den Eid vor dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes zu leisten. Ist dagegen eine Verurteilung des Verpflichteten zur Eidesleistung erfolgt, so hat die

1) Nach früherem Recht wurden die Ansprüche im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht. Voraussetzung hierbei war, dass Kläger ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung hatte (§ 256 C. P. O.).

Abnahme des Eides vor dem Prozessgericht erster Instanz zu erfolgen[1]) (§ 889 der C. P. O.).

Durch § 261 Abs. 2 ist dem Gericht ausserdem die Befugnis eingeräumt, eine den Umständen entsprechende Aenderung der Eidesnorm zu beschliessen. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf den infolge erfolgter Verurteilung sowie auf den freiwillig zu leistenden Eid. Eine Aenderung der Eidesnorm wird auf Antrag des Schwurpflichtigen (vgl. § 469 der C. P. O.) sowie auch des Berechtigten noch nach der Verurteilung zur Eidesleistung zugelassen werden müssen.

7. Das Verfahren bei der Abnahme des Offenbarungseides richtet sich nach den Vorschriften der §§ 888, 889, 478—484, 902 der C. P. O. Sofern die Ableistung eine freiwillige ist, treten an die Stelle des § 889 der C. P. O. die Bestimmungen der §§ 163, 79, 15 G. F. G. Hiernach kann die Festsetzung des Termins zur Eidesleistung von dem Berechtigten wie von dem anderen Teile beantragt werden. Zu dem Termine sind beide Teile von Amtswegen zu laden. Die Anwesenheit des Gläubigers im Schwurtermin ist nicht erforderlich.

8. Während die Kosten der Aufnahme des Bestandsverzeichnisses aus § 260 nach allgemeinen Grundsätzen der Verzeichnispflichtige zu tragen hat, werden nach besonderer Vorschrift des § 261 Abs. 3 die Kosten der Eidesabnahme demjenigen zur Last gelegt, welcher sie beantragt hat[2]).

1) Diese Bestimmung erschien aus Nützlichkeitsgründen geboten, da das Prozessgericht durch den vorangegangenen Prozess bereits sachlich unterrichtet war. Vgl. Denkschrift, S. 46.

2) Vgl. auch S. 22 Anmerkg. 2.

9. Erfolgt die Ableistung des Offenbarungseides überhaupt nicht, so ist es dem Berechtigten unbenommen, im gewöhnlichen Klagewege sein Interesse geltend zu machen [1]).

II. Abschnitt.

Die selbständigen Sonderregelungen der Verzeichnispflichten des B. G. B.

A. Im Sachenrecht.

§ 5.

Das Verzeichnis aus § 1035, das „Niessbraucher"-Verzeichnis.

Gemeinrechtlich war nach der herrschenden Ansicht eine Verpflichtung des Niessbrauchers zur Aufnahme eines Inventars nicht anerkannt [2]). Man ging davon aus, dass die Sicherung des Beweises darüber, welche Gegenstände und in welchem Zustande dieselben zu Niessbrauch gegeben und empfangen seien, Sache der Beteiligten bleibe. Eine entgegenstehende Meinung liess bei Aushändigung der Niessbrauchsache eine Zustandsfeststellung und Inventarisierung für jeden Teil zu, wobei der solches Verlangende entweder für die

1) Vgl. hierzu die besondere Bestimmung des § 2006 Abs. 3.
2) Das Sächs. G. B. stand auf demselben Standpunkt.

Anerkennung des andern Teils oder für weiteren hinreichenden Beweis zu sorgen hatte[1]).

Auch in anderen Rechten findet sich eine derartige Verpflichtung mit der Massgabe, dass an die Nichterfüllung derselben meistens der Rechtsnachteil der Vermutung geknüpft wird, dass der Niessbraucher die Gegenstände gut und vollständig empfangen habe[2]).

Der erste Entwurf § 993 wollte durch positive Vorschrift den Niessbraucher verpflichten, dem Eigentümer in dessen Interesse ein Verzeichnis über den Bestand der zum Inbegriff gehörenden Gegenstände mitzuteilen. Entsprechend den Bestimmungen der zweiten Kommission, welche neben dem Interesse des Eigentümers auch dasjenige des Niessbrauchers gleichermassen berücksichtigte, geht das heutige Recht dahin, dass bei einem Inbegriff von Sachen der Niessbraucher und der Eigentümer einander verpflichtet sind, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Sachen mitzuwirken (§ 1035 Satz 1). Beiden Teilen ist fernerhin das Recht eingeräumt, den Zustand der Sache durch Sachverständige feststellen zu lassen (§ 1034)[3]).

1. Der Zweck dieser Bestimmungen ist der, den Eintritt der Folgen des § 1005 für die Beteiligten möglichst zu erleichtern. Nach Vorschrift des § 1055 hat nach Beendigung des Niessbrauchs der Niessbraucher

---

1) Vgl. l. 1 § 4 D. usufr. quemadm. caveat, 7, 9. Seufferts Archiv Bd. 13 Nr. 105. Dernburg, Pandekten 7. Aufl. I S. 601 Not. 34. Vgl. auch § 1 Seite 2 Anmerkung 5 des Textes.

2) Preuss. A. L. R. I, 21 §§ 112—123. Code civil Art. 600; vgl. bayer. Entwurf III. Art. 249; hess. Entwurf 4 Art. 31.

3) Entsprechende Vorschriften enthalten die §§ 1372 Abs. 2; 1528 Abs. 2; 2122.

die zum Inbegriff gehörigen Sachen dem Eigentümer zurückzugewähren und zwar in demjenigen Zustande, in welchem sich die Sachen bei der Begründung des Niessbrauches befanden. Hieraus können für beide Teile Schwierigkeiten erwachsen. Der Eigentümer hat zunächst den Beweis in Ansehung des Bestandes der Mehrheit von Sachen, aus denen der Inbegriff sich zusammensetzt, zu erbringen, der sich für ihn unter Umständen, insbesondere bei langem Bestehen des Niessbrauchs, schwierig gestalten kann. Aehnliche Beweisschwierigkeiten bestehen für ihn aus gleichem Grunde auch in Ansehung des von ihm zu beweisenden Zustandes der Sache. Hierbei kann auch der Niessbraucher Gefahr laufen, sich gegen Beweisführungen verteidigen zu müssen, deren Widerlegung ihm wegen Verdunkelung der Tatsachen oder wegen der Länge der Zeit schwierig oder gar unmöglich wird. Durch die Vorschriften der §§ 1034, 1035 ist deshalb dem Eigentümer wie dem Niessbraucher die Möglichkeit gegeben, die erforderlichen Beweise für die bei Rückgabe der Sachen in Frage kommenden Tatsachen zu sichern. Es bleibt hinzuzufügen, dass diese vorstehenden Erwägungen auch in Anwendung kommen für den Fall, wenn es sich nach § 1067 um den Ersatz des Wertes der zum Inbegriff gehörigen verbrauchbaren (§ 92) Sachen handelt nur mit der Abweichung, dass hier an die Stelle des Eigentümers der Besteller tritt[1]).

2. In Satz 2 und 3 des § 1035 sind nähere Vorschriften über die bei Aufnahme des Bestandsverzeichnisses zu beobachtenden Formen gegeben. Es wird

1) Vgl. Planck IV, S. 375. Biermann, S. 143.

zunächst ein reines Privatinventar verlangt; nur muss es mit dem Datum der Aufnahme und mit der Unterschrift beider Teile versehen sein. Doch kann ausserdem ein jeder Teil öffentliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Dieselbe erfolgt nach § 129 B. G. B.; §§ 167, 191 G. F. G. Beide Teile können endlich verlangen, dass das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen werde. Welche Behörden, Beamte oder Notare[1]) zuständig sind, bestimmt sich nach Landesrecht*).

3. Seinem Inhalte nach hat das Verzeichnis die zu einem Inbegriff gehörigen Sachen zu enthalten. Ein „Inbegriff von Sachen" ist dann gegeben, wenn eine Mehrheit von Sachen zu einer wirtschaftlichen oder vertragsmässigen Einheit zusammengefasst wird, wie dies z. B. bei einer Herde, einer Bibliothek, einem Warenlager der Fall ist. Der Niessbrauch kann natürlich nur an den einzelnen zum Inbegriff gehörigen Sachen, nicht an dem Inbegriff als solchen bestehen. Dass auch ein Inbegriff an verbrauchbaren Sachen (§ 1067) Gegenstand eines Verzeichnisses sein kann, ist bereits unter Nr. 1 dieses Paragraphen a. E. hervorgehoben. Unter Anwendung des § 1068 sind aber auch, wenn sich der Niessbrauch auf Rechte erstreckt, diese zu verzeichnen, sofern sie einen Inbegriff darstellen. Es wird deshalb die Vorschrift des § 1035 namentlich auch Platz greifen in Ansehung solcher Inbegriffe,

1) Die Notare sind ausdrücklich neben den Beamten genannt, um ihre Befugnisse auch für diejenigen Gebiete festzustellen, in denen die Notare nicht als Beamte angesehen werden.

*) Vgl. die im Anhang hierüber gegebene Zusammenstellung.

welche aus Sachen und Rechten bestehen, so vor Allem in Ansehung eines Vermögens oder einer Erbschaft. (§§ 1085, 1089).

4. Die Errichtung des Bestandsverzeichnisses ist nicht obligatorisch. Dieselbe vollzieht sich in der Weise, dass sowohl der Eigenthümer[1]) als auch der Niessbraucher die Aufnahme unter Mitwirkung des andern Teils verlangen kann. Der Eigentümer braucht nicht mit dem Besteller identisch zu sein, doch kommt dem Niessbraucher die Vermutung des § 1058 zu gute. Die jedem Teile obliegende Verpflichtung zur Mitwirkung hat ein Jeder auf eigene Kosten zu erfüllen, eine Entschädigung für seine Mitwirkung kann der andere Teil nicht beanspruchen. Der Anspruch auf Feststellung des Bestandes durch Inventarisierung kann zu beliebiger Zeit, also sowohl bei Begründung des Niessbrauchs als auch während der ganzen Dauer desselben, aber nicht in beliebiger Wiederholung, sondern nur einmal geltend gemacht werden. Im Falle der Weigerung würde eine Klage auf Mitwirkung zu erheben sein. Die Vollstreckung würde sich gemäss § 888 Abs. 1 der C. P. O.[2]) regeln[3]).

5. Anlangend die rechtliche Natur des Verzeichnisses aus § 1035, so kommt demselben nur die

1) Im Falle des § 1067 der Besteller.

2) So Planck, III. S. 333. A. M. Neumann § 1035 Anm. 3. Derselbe sieht hier in der Mitwirkung der Parteien eine Handlung, welche auch durch einen Dritten, nämlich durch die (landesgesetzlich) zuständige Behörde, vorgenommen werden kann und hält deshalb § 887 C. P. O. für anwendbar.

3) Eine Verpflichtung des Niessbrauchers als solchen zur Auskunftserteilung und zur Leistung des Offenbarungseides (§§ 259 ff.) ist nicht begründet.

Bedeutung einer Beweisurkunde, nicht etwa eines konstitutiven Anerkennungsvertrages zu [1]). Die Beweiskraft eines solchen Verzeichnisses unterliegt den allgemeinen Bestimmungen, es steht den Beteiligten daher frei, etwaige Irrtümer später nachzuweisen. In der Unterzeichnung des Inventars liegt zunächst nur das Geständnis beider Teile, dass die darin als zu dem Inbegriff gehörend aufgezählten Sachen zu der darin bezeichneten Zeit dem Niessbrauch unterliegen. Ist eine öffentliche Beglaubigung der Unterzeichnung erfolgt, so hat dieses die Wirkung, dass hierdurch die Unterschriften als echt anzusehen sind. Durch die amtliche Bestandsaufnahme wird klargestellt, dass die in dem Verzeichnis aufgestellten Sachen zu der fraglichen Zeit sich tatsächlich vorgefunden haben.

6. Die Kosten der öffentlichen Beglaubigung und der behördlichen Aufnahme sind von demjenigen zu bestreiten und vorzuschiessen, der die öffentliche Beglaubigung oder die behördliche Aufnahme verlangt hat (Satz 4).

7. Hinsichtlich der im § 1034 geregelten Zustandsfeststellung [2]) ist dem in diesem Paragraphen unter Nr. 1 Gesagten zunächst hinzuzufügen, dass es sich hier um einen besonderen Fall eines Beweises zum ewigen Gedächtnis handelt [3]). Dieselbe kann, ebenso wie die Bestandsfeststellung, zu jeder beliebigen Zeit nach der Begründung des Niessbrauchs geltend gemacht werden.

1) Vgl. Planck III, S. 333. Staudinger III, S. 160. Biermann, Sachenrecht S. 144. Neumann § 1035, Anm. 2, dazu Crome I, S. 593.

2) Entsprechende Vorschriften sind enthalten in den §§ 1372 Abs. 2, 1550, 1528 Abs. 2; 2122.

3) Vgl. Mot. III. S. 507. Planck III, S. 332.

dem Zweck entsprechend wird dieselbe jedoch regelmässig zu Beginn des Niessbrauchs vorgenommen werden. Für die Beweiskraft des Urteils der Sachverständigen sind die allgemeinen Bestimmungen über den Beweis durch Sachverständige massgebend. Die Kosten der Feststellung des Zustandes durch Sachverständige hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Das Verfahren hierbei regelt sich nach § 15 G. F. G. Danach haben die Bestimmungen der C. P. O. über den Beweis durch Sachverständige Anwendung zu finden. Sofern die Beteiligten nicht ein anderes Amtsgericht vereinbaren, ist für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen nach § 164 Abs. 1 G. F. G. das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Sachen sich befinden. Bei dem Verfahren ist, soweit tunlich, der andere Teil zu hören.

B. Die Inventarisierungspflichten im Familienrecht des B. G. B.

§ 6.

Die „Ehe-Verzeichnisse".

§§ 1372, 1528, 1550, 1439 des B. G. B.

Von den im § 3 unter Nr. II aufgeführten, im Familienrecht des B. G. B. näher geregelten Verzeichnissen sollen zunächst diejenigen Fälle unter gemeinsamen Gesichtspunkten behandelt werden, in denen die Ehegatten zur Aufnahme eines Verzeichnisses verpflichtet werden können. Die Bestimmungen hierüber finden sich in den §§ 1372, 1528, 1550 und 1439 des B. G. B. Man könnte die hier gesetzlich fixierten Ver-

zeichnisse kurz mit dem Ausdruck „Ehe-Verzeichnisse“ belegen. Hiernach kann jeder Ehegatte verlangen, dass unter Mitwirkung des andern Ehegatten durch Aufnahme eines Verzeichnisses festgestellt werde

a) bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft, § 1372,

b) bei der Errungenschaftsgemeinschaft, § 1528,

c) bei der Fahrnisgemeinschaft, § 1550,

der Bestand des eingebrachten Gutes,

d) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, § 1439 der Bestand der vom Gesamtgut ausgeschlossenen Gegenstände, des sog. „Sonderguts“.

Jeder Ehegatte kann ausserdem in den zu a—c genannten Fällen die Feststellung des Zustandes der zum eingebrachten Gute, im Falle d die Feststellung des Zustandes der vom Gesamtgut ausgeschlossenen Gegenstände verlangen.

1. Die hier aufgeführten Verzeichnisse sollen dazu dienen, den Bestand des eingebrachten Gutes bezw. der in § 1439 bezeichneten Gegenstände festzustellen, um den sonst bei der demnächstigen Auseinandersetzung sich ergebenden Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu begegnen. Namentlich wenn eine Ehe längere Zeit hindurch gedauert hat, kann leicht eine Verdunkelung der Tatsachen eintreten. Je länger die Verwaltung und Nutzniessung, wo eine solche gegeben ist, hinsichtlich dieser Güter stattgefunden hat, desto schwieriger gestalten sich später die Verhältnisse, die mannigfachsten Streitigkeiten können im Einzelnen entstehen. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, erscheint es wünschenswert und als im Interesse eines jeden der Ehegatten liegend, dass möglichst bald nach Eingang der Ehe der

Bestand der fraglichen Güter durch Inventarisierung aufgezeichnet und der Zustand der zu den betreffenden Gütern gehörenden Sachen festgestellt werden. Hierdurch wird einem jeden Ehegatten ein Beweismittel über den Bestand und Zustand gegeben[1]), wobei nicht ausser acht zu lassen ist, dass auf diese Weise gleichzeitig eine Regelung hinsichtlich der Beweislast herbeigeführt wird[2]). Die Zweckmässigkeit dieser Vorschriften erhellt im Einzelnen im Falle des § 1372 insofern, als hier durch das Verzeichnis eine sichere Grundlage für die im § 1421 vorgesehene Zurückgabe des eingebrachten Gutes gewonnen wird. In den übrigen Fällen wird durch die obigen Bestimmungen unter den Voraussetzungen des § 1546 Abs. 3 eine Ausscheidung und Abgrenzung der zu verzeichnenden Güter bezweckt.

2. Für die bei den „Ehe-Verzeichnissen" in Anwendung zu bringenden Formen gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie bei dem nach § 1035 beim Niessbrauch aufzunehmenden Verzeichnis. Es ist hierauf Bezug zu nehmen (vgl. § 5 Nr. 2 des Textes)*).

3. Inhaltlich bestimmen sich die Verzeichnispflichten derart, dass im Falle des § 1372 der Inhalt durch den § 1363, im Falle des § 1528 durch die §§ 1520—1524, im Falle des § 1550 durch die §§ 1551—1554 und im Falle des § 1439 durch denselben Paragraphen festgelegt ist. Hiernach ist bei der gesetz-

1) Vgl. die Ausführungen bei Planck IV. zu § 1572 Nr. 1 S. 107, 108.

2) Vgl. hierüber die Ausführungen bei Planck IV, S. 179.

*) Hinsichtlich der hierbei landesgesetzlich in Betracht kommenden Zuständigkeit der Beamten pp. vgl. die Zusammenstellung im Anhang.

lichen Gütergemeinschaft (§ 1372) unter eingebrachtem Gute das Vermögen der Frau zu verstehen, welches der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes unterliegt. Der Umfang des eingebrachten Gutes ist nur in negativer Weise festgestellt dadurch, dass im Gesetz in den §§ 1366—1370 genau der Begriff des der Verwaltung und Nutzniessung nicht unterworfenen Vermögens, des Vorbehaltsguts, bestimmt ist. Alles, was nicht als Vorbehaltsgut erwiesen werden kann, ist eingebrachtes Gut.

Nach der Vorschrift des § 1528 unterliegt der Inventarisierung bei der Errungenschaftsgemeinschaft das eingebrachte Gut beider Ehegatten[1]).

Hierher[2]) gehört vor allem das gesamte Vermögen beider Eheleute, welches sie bei Eintritt der Gemeinschaft haben, ferner was jeder der Ehegatten während der Ehe von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht (z. B. als Vorausempfang), was er durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, ferner das, was nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden kann (z. B. Lehen, Fideikommisse, Stammgüter), dasjenige, dessen Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist (z. B. Lebensversicherungssummen), endlich was durch Erbvertrag für eingebrachtes Gut erklärt

---

1) In früheren Gesetzgebungen — so im P. L. R. 7. II. Tit. 1 §§ 397 ff., im Württemb. L. R. 7. IV. cap. 3 § 1, in den Partikularrechten von Memmingen, Regensburg, Bamberg, Schweinfurt, Castell — war den Ehegatten die Bestandsaufnahme zur Rechtspflicht gemacht, während der § 1528 nur jedem Ehegatten einen Anspruch darauf gegenüber dem anderen Eheteile gibt; Motive IV. S. 518.

2) Vergl. §§ 1520—1524 B. G. B.

wird und dasjenige, was vermöge des Surrogationsprinzips an die Stelle des eingebrachten Guts tritt.

Die Verzeichnispflicht bei der Fahrnisgemeinschaft (§ 1550) bestimmt sich, wie erwähnt, nach den Vorschriften der §§ 1551—1554.

Zu dem zu verzeichnenden eingebrachten Gut, welches ebenso wie im vorhergehenden Falle, in der Person beider Ehegatten vorliegen kann, ist zu rechnen in erster Linie das bei Eingehung der Ehe vorhandene oder später durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworbene unbewegliche Vermögen. Hierzu werden auch dingliche Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie die persönlichen Rechte auf Grundstücke oder dingliche Rechte gezählt.

Zu dem Sondergut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, über dessen Bestand nach § 1439 (durch die Anwendbarkeit des § 1528) von einem jeden der Ehegatten auf Verlangen ein Verzeichnis aufzunehmen ist, sind diejenigen Gegenstände des Mannes oder der Frau gehörig, welche nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können (§ 1439) Als Beispiele sind zu nennen Lehen-, Stamm- und Fideikommissgüter, gewisse Bauerngüter, ferner höchstpersönliche Rechte.

4. Das Verfahren anlangend, so kann die Inventarisierung des zu verzeichnenden Gutes von jedem Ehegatten, nicht also von dritten mittelbar interessierten Personen. verlangt werden. Der Mann und die Frau sind einander verpflichtet, zur Feststellung des Bestandes

des bezüglichen Gutes mitzuwirken. Die Mitwirkung kann sein eine einfache Anwesenheit oder auch eine tätige Beihülfe bei der Verzeichnung. Das Verlangen auf Feststellung des Bestandes kann jederzeit, allerdings nur einmal [1]) gefordert werden. Nach bereits erfolgter Feststellung kann sie insbesondere deswegen nicht nochmals verlangt werden, weil etwa eine Veränderung des Gutes, z. B. infolge Anfalls einer Erbschaft, eingetreten ist. In diesem Falle würde auch ein Anspruch lediglich auf eine Nachtragsfeststellung nicht zulässig sein [2]). Für den Fall der Weigerung der Mitwirkung, und dies könnte insbesondere in der Weise vorkommen, dass der Ehemann, der im Besitze des fraglichen Gutes ist, sich nicht herbeilassen will, dasselbe vorzulegen, würde zunächst die Anrufung eines Urkundsbeamten gemäss § 1035 versucht werden können. Im äussersten Falle würde gegen den sich weigernden Eheteil mit einer Klage auf Mitwirkung im ordentlichen Prozesswege vorzugehen sein. Die Zwangsvollstreckung bestimmt sich dann nach den Vorschriften des § 888 Abs. 1 der C. P. O. [3]).

In die Verzeichnisse sind nur die bei Abfassung desselben zum betreffenden Gute gehörenden Gegenstände aufzunehmen, ebenso auch nur die Aktiven, nicht auch die Passiven, ferner ist auch nicht der Wert der Gegenstände anzugeben, alles dieses aus dem Grunde

1) So Planck IV, S. 108. A. M. Opet S. 127. Derselbe hält eine beliebige Wiederholung für zulässig.

2) So Planck, IV. S. 108.

3) Vgl. Opet S. 128. Siehe auch Anm. 2 zum Text S. 33, vgl. auch Staudinger IV. S. 107.

nicht, weil das Verzeichnis nicht dazu dienen soll, den Wert auszuweisen[1]).

5. Die Kosten der Bestandsfeststellung treffen stets den ihre Vornahme veranlassenden Ehegatten (§§ 1035 Satz 4; 1372 Abs. 1 Satz 2; 1528 Abs. 1 Satz 2).

6. Für die „Ehe-Verzeichnisse" ist in gleicher Weise wie beim Niessbrauch die Feststellung des Zustandes der zu dem jedesmaligen Gute gehörenden Sachen durch Sachverständige vorgesehen[2]). (§§ 1372 Abs. 2., 1528 Abs. 2).

Sie ist jedem Ehegatten freigestellt, aber als eine einseitige Massregel eines jeden Eheteils gedacht. Im Falle des § 1372 kann diese Massregel namentlich mit Rücksicht auf die in den §§ 1391 und 1421 gegebenen Bestimmungen veranlasst sein, aber auch in den übrigen Fällen empfiehlt es sich im Interesse eines jeden Ehegatten, möglichst bald nach Eingehung der Ehe eine solche Zustandsfeststellung vorzunehmen. Es liegt hier, ebenso wie beim Niessbrauch, ein besonderer Fall des Beweises zum ewigen Gedächtnis vor. Ganz allgemein greifen auch hier hinsichtlich der Zustandsfeststellung dieselben Erwägungen wie beim Niessbrauche Platz. Wie dort der Niessbraucher nach Beendigung des Niessbrauches die Sache in demjenigen Zustande zurückzugewähren hat, in welchem sie sich bei der Begründung des Niessbrauchs befand, und wie dort der Eigentümer zunächst zu beweisen hat, in welchem Zustande sich

1) Vergl. Planck IV. S. 108.

2) Entsprechende Vorschriften enthalten die §§ 1034, 2122; vgl. Anm. 2 Seite 34 des Textes.

die Sache bei der Begründung des Niessbrauchs befunden hat, so liegt hier dem Ehegatten die Pflicht ob, bei der Auseinandersetzung das eingebrachte Gut bezw. Sondergut dem andern Eheteile herauszugeben sowie bei entstehenden Streitigkeiten der Beweis ob, in welchem Zustande sich das Gut bei Eingehung der Ehe befunden hat. Wie dort dem Eigentümer aus § 1034 das Recht gewährt ist, den Zustand der Sache durch Sachverständige feststellen zu lassen, andererseits aber auch dasselbe Recht dem Niessbraucher zugestanden ist, um diesem den Gegenbeweis zu erleichtern, so ist hier aus den oben angezogenen Bestimmungen das gleiche Recht aus gleichem Grunde einem jeden Ehegatten gegeben.

Unter „Sachen" im Sinne unserer Vorschriften sind sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen zu verstehen, besonders bei Letzteren wird die Feststellung des Zustandes häufig von besonderem Werte sein, z. B. da, wo der bauliche Zustand eines Gebäudes oder die Wirtschaftslage auf einem Ackergute in Frage kommt. Dagegen braucht eine förmliche Wertschätzung der einzelnen Gegenstände nicht zu erfolgen[1]).

Das Verfahren bei der Feststellung des Zustandes der Sachen durch Sachverständige richtet sich nach dem § 15 G. F. G. Hiernach finden die Vorschriften der C. P. O. über den Beweis durch Sachverständige Anwendung. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Letzteren ist nach § 164 Abs. 1 G. F. G. zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich die Sachen befinden; durch Vereinbarung der Eheleute

1) Prot. IV, S. 164 ff.

kann aber die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts begründet werden Bei dem Verfahren ist der Ehegatte, welcher die Feststellung nicht beantragt hat, soweit tunlich, zu hören.

Die Kosten für die Feststellung des Zustandes durch Sachverständige hat derjenige Ehegatte zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat (§§ 1372 Abs. 2; 1528 Abs. 2).

7. Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der vorgenannten Massnahmen bleibt noch hervorzuheben, dass durch diese Verzeichnisse nicht objektiv festgestellt wird, dass die in das Verzeichnis aufgenommenen Gegenstände vorhanden gewesen und sich in dem angegebenen Zustande befunden haben. Wir haben es auch hier, ebenso wie beim Niessbrauch [1]), lediglich mit Beweisurkunden und nicht etwa mit Anerkennungsverträgen zu tun. Die Beweiskraft solcher Feststellungen unterliegt daher den gewöhnlichen Regeln. Insonderheit ist auch die Aufnahme dieser Bestandsverzeichnisse nicht als Voraussetzung für die Widerlegung der Vermutung des § 1362 sowie der diesbezüglichen in den §§ 1438, 1527 enthaltenen Vermutungen aufgestellt [2]). Jedoch bietet die Aufnahme eines Verzeichnisses ein Mittel zur Sicherung des Gegenbeweises.

---

1) Vgl. die Ausführungen im Text § 5, Nr. 5.

2) In einigen der bisherigen Rechte war die Voraussetzung aufgestellt, dass die Vermutungen nur durch ein Inventar entkräftet werden konnten. Vgl. Planck IV, S. 96.

§ 7.

Die Verzeichnisse der §§ 1493, Abs. 2; 1669, 1686, 1845 des B. G. B.

Die „Wiederverheiratungs-Verzeichnisse".

Zu einer gemeinsamen Besprechung als geeignet erscheinen fernerhin die in den §§ 1493, Abs. 2, 1669, 1686 und 1845 des B. G. B. aufgeführten Inventarisierungspflichten. In allen diesen Fällen ist der Wiederheiratende zur Aufnahme eines Verzeichnisses verpflichtet, so dass wir diese Verzeichnisse schlechthin unter den Namen „Wiederverheiratungs-Verzeichnisse" zusammenfassen können.

Im Einzelnen ist zu unterscheiden: Im Falle der Wiederverheiratung ist bei Vorhandensein eines Kindes dem Vormundschaftsgericht [1]), welchem die Absicht der Wiederverheiratung anzuzeigen ist, ein Vermögensverzeichnis einzureichen

a) Von dem überlebenden Ehegatten, sei es Vater oder Mutter, wenn er mit einem anteilsberechtigten Abkömmling, der minderjährig ist, bevormundet wird oder (§ 1915) unter Pflegschaft steht, in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt hat (§ 1493 Abs. 2),

b) Von dem Vater [2]), der die elterliche Gewalt über das Kind hat (§ 1669),

c) Von der Mutter [3]) in dem gleichen Falle wie zu b (§§ 1669, 1686),

1) Ueber die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes vgl. §§ 35. 43 G. F. G.

2) Hierhin gehören auch der Vater eines für ehelich erklärten Kindes sowie die Adoptiveltern nach dem Grundsatze der §§ 1736 bezw. 1757; vgl. auch Anm. 2 zum Text dieses § Nr. 5.

3) Dasselbe gilt von der Adoptivmutter, vgl. vorige Anmerkung.

d) Von dem zum Vormunde bestellten Vater oder der zum Vormunde[1]) bestellten ehelichen Mutter des Mündels (§ 1845).

In dem Falle zu a ist das Gesamtgut, in den übrigen Fällen das der Verwaltung des Wiederheiratenden unterliegende Vermögen des Kindes zu inventarisieren.

1. Der Zweck der Aufnahme aller dieser Verzeichnisse liegt klar auf der Hand, es handelt sich in allen diesen Fällen um das Interesse des Kindes, um Sicherstellung des Kindesvermögens. Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1493) dauert zunächst das in der ersten Ehe von den Eheleuten geknüpfte enge sittliche und soziale Band auch über den Tod des einen Ehegatten hinaus zwischen dem überlebenden andern Ehegatten und den ehelichen Kindern fort, ebenso bleibt das auf diesem Bande beruhende gütergemeinschaftliche Verhältnis naturgemäss aufrecht erhalten. Mit der Schliessung einer neuen Ehe seitens des überlebenden Ehegatten ändern sich jedoch diese Verhältnisse insofern als ein anderes ebenso inniges Band an die Stelle tritt, womit dann die Voraussetzung wegfällt, auf welcher die unveränderte Aufrechterhaltung der durch die frühere Ehe begründeten vermögensrechtlichen Verhältnisse beruhte[2]).

Um den Kindern erster Ehe auch schon für die Zeit vor der demnächst erfolgenden Auseinandersetzung[3]) (§ 1493 Abs. 2) den Beweis über den Be-

1) Die gleiche Pflicht trifft nach § 1915 auch den Pfleger.
2) Vgl. Motive IV, S. 466 ff.
3) Vgl. Motive IV, S. 472.

stand ihres Vermögens zu sichern, verpflichtet deshalb das Gesetz den wiederheiratenden Ehegatten, vor Schliessung der Ehe dem Vormundschaftsgericht ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen. Aehnlich liegt es auch in Ansehung der übrigen bei der Wiederverheiratung aufzunehmenden Verzeichnisse. Die Gefahr der Verdunkelung der Vermögensverhältnisse der aus der früheren Ehe stammenden Kinder ist hier naheliegend. Durch die Ordnungsvorschrift des § 1669, die auch für die Bestimmungen der §§ 1686 und 1845 Anwendung findet, soll solchen Verdunkelungen vorgebeugt und künftige Streitigkeiten abgeschnitten werden. Dem Vormundschaftsgericht wird damit in Fürsorge für die Kinder der früheren Ehe ein Beweismittel hinsichtlich des der Verwaltung des Wiederverheiratenden unterliegenden Kindesvermögens in die Hand gegeben.

2. Ueber die Formen hat das Gesetz für die hier genannten Verzeichnisse keine Vorschriften getroffen. Es genügt daher in allen Fällen zunächst ein einfaches Privatinventar. Als selbstverständlich dürfte ferner angenommen werden müssen, dass auch hier, wie in allen sonstigen Fällen, in denen dem Vormundschaftsgericht ein Verzeichnis einzureichen ist [1]), diese Vermögensverzeichnisse auf Verlangen des Letzteren mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen sind. Dagegen dürfte in allen diesen Fällen, im Gegensatz zu den sonstigen dem Vormundschaftsgericht vorzulegenden Verzeichnissen [2]), die Be-

1) Vgl. §§ 1640, Abs. 1, Satz 1; 1667, Abs. 2, Satz 2; 1760, Abs. 1, Satz 1; 1802, Abs. 1, Satz 1.

2) Vgl. §§ 1640, Abs. 2; 1667, Abs. 2, S. 3; 1760, Abs. 1, S. 2; 1802, Abs. 3.

stimmung, dass bei unzulänglichem Inventar die Aufnahme desselben durch eine Behörde, einen Beamten oder einen Notar erfolgen kann, nicht Platz greifen. Der Einreichung eines ungenügenden Verzeichnisses ist hier in hinreichendem Masse vorgebeugt durch die Vorschrift des § 1314.

3. Als Inhalt hat das Verzeichnis des § 1493 Abs. 2 das Gesamtgut zu enthalten, in die übrigen Verzeichnisse ist das der Verwaltung des Wiederheiratenden unterliegende Vermögen des Kindes aufzunehmen. Das Gesamtgut ist das Gut, welches den Kindern um ihrer Kindschaft willen mit dem überlebenden Elternteil gemeinsam ist, und umfasst zunächst das Gesamtgut der bisherigen ehelichen Gütergemeinschaft (§ 1485 Abs. 1). Ausserdem gehört dazu das etwaige getrennte Vermögen des verstorbenen Ehegatten, soweit es infolge seines Todes auf den überlebenden Ehegatten übergeht (§ 1485 Abs. 1) sowie ferner jeder andere Erwerb des überlebenden Ehegatten, der, wenn die eheliche Gütergemeinschaft noch weiter bestände, zum ehelichen Gesamtgute gehören würde (§§ 1485 Abs. 1; 1486; z. B. eine Erbschaft, welche ihm während der fortgesetzten Gütergemeinschaft zufällt. Endlich ist hierher zu rechnen auch aller Erwerb, welcher dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch ein zum Gesamtgut gehöriges Recht oder durch ein auf das Gesamtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft oder als Entschädigung für eine Schmälerung des Gesamtguts zufällt, in erster Linie also die Früchte des

Gesamtguts[1]). In den übrigen Verzeichnissen sind, sachlich übereinstimmend mit der im § 1493 Abs. 2 vorgeschriebenen Verpflichtung, die der Verwaltung des Wiederheiratenden unterliegenden Gegenstände zu inventarisieren. Eine Wertangabe bezüglich der einzelnen Gegenstände ist nicht vorgeschrieben. Sind Haushaltsgegenstände in das Verzeichnis aufzunehmen, so dürfte die Angabe des Gesamtwertes genügen[2]). Ist dem Wiederheiratenden keinerlei Vermögen des Kindes unterworfen, so genügt selbstverständlich eine Anzeige dieses Inhalts an das Vormundschaftsgericht.

4. Wird die Inventarisierungspflicht nicht erfüllt, so kann das Vormundschaftsgericht dem Ehegatten, welcher das auf Grund der Bestimmungen der §§ 1669, 1686 vorgeschriebene Verzeichnis nicht einreicht, die Verwaltung des Vermögens des Kindes entziehen[3]) (§§ 1670, 1686) sowie den Vormund oder Pfleger, welcher der Bestimmung des § 1845 zuwiderhandelt, wenn hierdurch das Interesse des Mündels gefährdet wird, mit Ordnungsstrafen belegen oder ihn entlassen (§§ 1837 Abs. 2; 1886, 1897, 1915). In allen Fällen ist das Vormundschaftsgericht mit Rücksicht auf die im § 1314 getroffene Vorschrift nicht befugt, den Verzeichnispflichtigen von der Verpflichtung zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses zu befreien.

1) Vgl. Cosack S. 567 § 325 I. c.

2) In analoger Anwendung der Vorschrift des § 1640, Abs. 1, Satz 2.

3) Im Falle des § 1498 ist diese besondere Bestimmung nicht vorgesehen, wenn die Inventarisierungspflicht nicht erfüllt wird. Ist der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines Abkömmlings, so greifen die §§ 1670, 1837, 1886 Platz.

5. Die Bedeutung dieser Verzeichnisse liegt darin, dass für dieselben zur Sicherung der Erfüllung der Inventarisationspflicht im § 1314 ein aufschiebendes (§§ 1323, 1330) Ehehindernis aufgestellt ist. Nach dieser Vorschrift des § 1314 darf der inventarisationspflichtige Ehegatte eine neue Ehe erst dann eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat [1]), dass er seiner Verzeichnispflicht genügt hat. Der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Nupturient ein eheliches [2]) Kind hat, welches minderjährig ist oder unter dessen Vormundschaft steht, bezw. ob ein Fall des Abs. 2 § 1314 vorliegt, und ob derselbe ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts besitzt. Ist letzteres nicht der Fall, so hat der Standesbeamte seine Mitwirkung abzulehnen [3]).

6. Die Kosten des aufzunehmenden Verzeichnisses fallen, insofern der wiederheiratende Ehegatte nur auf Grund des § 1493 zu der Aufnahme des Verzeichnisses verpflichtet ist, unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze dem Gesamtgute zur Last, in den übrigen Fällen hat dieselben der betreffende Elternteil zu tragen (§§ 1669 Satz 1; 1686, 1845).

7. Im Einzelnen ist noch hervorzuheben, dass die Vorschriften des § 1692 Platz greifen, sofern das Verzeichnis im Falle der §§ 1669, 1686 von einer wieder-

1) Ueber die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts vgl. § 43 G. F. G.

2) Ehelichen Kindern stehen in dieser Beziehung die nach § 1699 als ehelich geltenden Kinder sowie nach §§ 1719, 1736, 1757 legitimierte und an Kindesstatt angenommene Kinder gleich. Mot. IV, S. 33.

3) Als Beschwerde-Instanz ist zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Wohnsitz hat. § 69 G. F. G.

heiratenden Mutter aufzunehmen ist. Dieselbe hat hiernach zur Aufnahme des Verzeichnisses, wenn ihr ein Beistand bestellt ist, diesen hinzuzuziehen und das Verzeichniss auch von ihm mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen zu lassen. Ist ein Beistand noch nicht bestellt, so dürfte auf Grund des Vermögensverzeichnisses zu prüfen sein, ob der Mutter nicht gemäss § 1687 Ziffer 3 ein Beistand zu bestellen ist[1]). Hinsichtlich dieser durch die §§ 1669, 1686 vorgeschriebenen Verzeichnispflichten bleibt ausserdem zu erwähnen, dass dieselben praktisch nur von Bedeutung sind in den Fällen, in denen die frühere Ehe durch Scheidung aufgelöst ist. Erfolgt eine Wiederverheiratung nach dem Tode des anderen Ehegatten, so hat der überlebende Eheteil schon mit Rücksicht auf die im § 1640 Abs. 1 getroffene Bestimmung[2]) der Inventarpflicht zu genügen. Hier liegt also bei einer Wiederverheiratung regelmässig schon ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes vor, worauf dann selbstverständlich Bezug genommen werden kann für den Fall, dass bis zur Wiederverheiratung eine weitere Veränderung nicht eingetreten ist, andernfalls würde lediglich eine Ergänzung des früher nach § 1640 Abs. 1 eingereichten Inventars nötig werden. Hinsichtlich des Verzeichnisses aus § 1845 ist endlich noch anzuführen, dass eine Vormundschaft des Vaters oder der Mutter, soweit es sich um ein minderjähriges Kind handelt, infolge der Vorschriften über die elterliche Gewalt ge-

1) Vgl. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XX A. S. 232.

2) Vgl. das Nähere im Text § 9.

mäss § 1773 nur ausnahmsweise vorkommen wird. Die Voraussetzungen des § 1845 werden daher nur selten gegeben sein. Sie treffen beispielsweise zu, wenn im Falle der Annahme an Kindesstatt die elterliche Gewalt des Annehmenden während der Minderjährigkeit des Kindes beendigt wird und nunmehr der leibliche Vater oder die leibliche eheliche Mutter zum Vormunde des angenommenen Kindes bestellt wird, oder wenn die zum zweiten Male verwitwete oder geschiedene Mutter Vormünderin ihres Kindes aus erster Ehe wird. Häufiger können die Fälle des § 1845 bei der Vormundschaft über Volljährige vorkommen (§§ 1896, 1897). Gemäss §§ 1669, 1723, 1736, 1757 findet die Vorschrift des § 1845 auch dann Anwendung, wenn der Mündel ein für ehelich erklärtes Kind des wiederheiratenden Vaters oder ein angenommenes Kind des Vaters oder der Mutter, welche eine neue Ehe eingehen wollen, sind[1]).

Eine Bezugnahme auf ein bereits nach § 1802*) dem Vormundschaftsgericht eingereichtes Inventar dürfte bei Einreichung dieses Verzeichnisses aus § 1845 nicht ausgeschlossen erscheinen.

§ 8.

Die Vermögens-Verzeichnisse aus §§ 1740, 1761.

Den im vorigen Paragraphen besprochenen Verzeichnissen reihen sich die Verzeichnispflichten aus §§ 1740, 1761 entsprechend an. Hier hat bei Ein-

1) Vgl. Mot. IV S. 1244. Ueber die Anwendbarkeit des § 1845 im Falle der Inventarisationspflicht aus §§ 1740, 1761 vgl. den Text § 8 am Ende.

2) Vgl. Text § 11.

gehung einer Ehe ein Vermögensverzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes dem Vormundschaftsgericht einzureichen

1. der Vater eines für ehelich erklärten Kindes, während er die elterliche Gewalt über dasselbe hat — § 1740,

2. der Annehmende[1]), während er die elterliche Gewalt über das Kind hat (der Adoptivvater) — § 1761. Eine gleiche Verpflichtung liegt in gleichem Falle auch der Frau (der Adoptivmutter) ob (§§ 1761, 1686, 1757). Die Fälle, in denen der Vater eines für ehelich erklärten Kindes bezw. der Adoptivvater oder die Adoptivmutter, während diese die elterliche Gewalt über das Kind haben, bei Eingehung einer zweiten Ehe der Inventarisierungspflicht zu genügen haben, sind bereits im vorigen Paragraphen hervorgehoben worden. Hier handelt es sich um eine Verzeichnispflicht der Genannten für den Fall, dass sie überhaupt eine Ehe eingehen wollen. Wenn das Gesetz diese Pflicht, welche jedem Gewalthaber bei Eingehung einer neuen Ehe obliegt, den Betreffenden auch hier auferlegt hat, so rechtfertigt sich dies mit Rücksicht auf die Analogie der Verhältnisse, da in dieser Beziehung die Ehelichkeitserklärung, als Surrogat der Legitimation durch nachfolgende Ehe, der früheren Ehe gleichsteht[2]), ebenso wie eine nach Annahme an Kindesstatt von dem Annehmenden geschlossene Ehe im Verhältnisse zu dem Angenommenen materiell stets die Bedeutung einer

1) Ueber die dem Annehmenden als solchen nach § 1760 obliegende Inventarisationspflicht siehe das Nähere im Text § 10.

2) Vgl. Mot. IV, 949.

zweiten Ehe hat[1]). Unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte sind denn auch die Verzeichnispflichten aus §§ 1740, 1761 den im vorigen Paragraphen behandelten Verzeichnissen analog geregelt, so dass es sich unter Bezugnahme hierauf erübrigt, auf die Einzelheiten einzugehen. Es kommen die Vorschriften des § 1669 zur Anwendung. Vor Allem ist auch hier die dem Vater des für ehelich erklärten Kindes bezw. dem Adoptivvater oder der Adoptivmutter vor Eingehung der Ehe obliegende Verpflichtung zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses über das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen des minderjährigen Kindes beim Vormundschaftsgericht durch die Bestimmung des § 1314 Abs. 1 gesichert. Es ist demzufolge auch durch die Vorschriften der §§ 1740, 1761 ein aufschiebendes Ehehindernis bei Nichterfüllung der Verzeichnispflicht statuiert.

Gemäss §§ 1736, 1757 in Verbindung mit § 1845 trifft auch den zum Vormund seines für ehelich erklärten Kindes bestellten Vater sowie den zum Vormund des angenommenen Kindes bestellten Annehmenden unter der Voraussetzung der §§ 1740 bezw. 1761 die Verpflichtung, ein Inventar über das Vermögen des Kindes beim Vormundschaftsgericht einzureichen[2]). Bei der Einreichung solcher Vermögensverzeichnisse kann jedoch auf die nach § 1802 eingereichten Inventare Bezug genommen werden[3]).

Die Kosten der Aufnahme eines Vermögens-

1) Vgl. Mot. IV, 986.
2) Vgl. Anmerkg. 1 Seite 55.
3) Vgl. den Schluss des vorigen Paragraphen.

verzeichnisses aus §§ 1740, 1761 fallen dem Vater des für ehelich erklärten Kindes bezw. dem Annehmenden zur Last (§ 1669 Satz 1).

§ 9.

Die Inventarisierungspflichten des Vaters und der Mutter. §§ 1640, 1667 Abs. 2 Satz 1, 1669, 1686.

I. Zur Aufnahme eines dem Vormundschaftsgericht einzureichenden Verzeichnisses des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes ist der Vater verpflichtet:

a) bezüglich des Vermögens des Kindes, welches beim Tode der Mutter[1]) vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, § 1640,

b) auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts bei Gefährdung des Vermögens des Kindes durch Pflichtverletzung oder Vermögensverfall des Vaters, § 1667 Abs. 2, Satz 1,

c) im Falle der Wiederverheiratung, § 1669.

Wie wir aus dieser Aufzählung ersehen, ist die Verzeichnispflicht für den Vater, als den Inhaber der väterlichen Gewalt, über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes nur ausnahmsweise[2]) vorgesehen, das Gesetz hat mit Rücksicht auf das zwischen dem Vater und dem Kinde bestehende Ver-

1) Dem Tode steht gleich die Todeserklärung (§ 18). Die Vorschrift des § 1640 findet auch Anwendung, wenn der Tod der Mutter vor dem 1. I. 1900 erfolgt ist (vgl. E. G. Art. 203, O. L. G. I 208).

2) Im Gemeinen Recht ist eine Verpflichtung des Vaters zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses über das kraft der väterlichen Gewalt seiner Verwaltung und Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes nicht anerkannt. Vgl. Roth, B. C. R. I. Aufl. Bd. 1 S. 447ff.; Bl. f. R. A. Bd. 50 S. 364.

wandtschaftsverhältnis und die mit der Einmischung des Vormundschaftsgerichts verbundene Belästigung zur Errichtung eines Inventars unter normalen Verhältnissen von einer solchen Verpflichtung abgesehen[1]). Das unter c aufgeführte Verzeichnis ist bereits früher in einem anderen Zusammenhange (vgl. Text § 7) besprochen worden, sodass in Ansehung dieses Verzeichnisses auf das dort Gesagte zurückgegriffen werden kann.

1. Dass die in den §§ 1640, 1667 Abs. 2 vorgesehenen Bestimmungen zur Sicherung des Vermögens des Kindes und für einen Beweis dessen, was den Kindern zusteht, sorgen sollen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die im § 1640 getroffene Vorschrift[2]) soll insbesondere den Vater veranlassen, sich klar zu machen, welche Rechte er an dem Kindesvermögen habe, ausserdem soll das Inventar als Grundlage für die nach Beendigung der Verwaltung erforderliche Rechenschaftsablage (§ 1681) dienen[3]). Im Uebrigen wird die allgemeine Vorschrift des § 1667 Abs. 2 durch die im § 1640 enthaltene Bestimmung nicht berührt.

2. Hinsichtlich der Form der Verzeichnisse aus den §§ 1640, 1667 Abs. 2 schreibt das Gesetz vor, dass dieselben vom Gewalthaber mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen sind (§§ 1640 Abs. 1 Satz 1; 1667 Abs. 2 Satz 2). Es ist also zunächst ein einfaches Privatinventar ausreichend. Wird jedoch

1) Vgl. Mot. IV S. 743.

2) Die Bestimmung des § 1640 ist erst auf Beschluss der Reichstagskommission eingefügt. Die Entwürfe des B. G. B. hatten diese Verpflichtung abgelehnt.

3) Vgl. Mot. IV S. 743.

das eingereichte Verzeichnis als genügend nicht angesehen, so kann von dem Vormundschaftsgericht[1]) die Aufnahme des Verzeichnisses durch eine zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten oder Notar vorgeschrieben werden[2]) (§§ 1640 Abs. 2 Satz 1, 1667 Abs. 2 Satz 3). Gegen diese Anordnung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (G. F. G. § 19ff.). — Welche Organe zur Aufnahme des Vermögensverzeichnisses zuständig sind, bestimmt sich nach Landesrecht*). Das Landesrecht kann die Zuständigkeit von Behörden oder Beamten oder die Zuständigkeit des Notars ausschliessen (E. G. Art. 141).

3. In die Verzeichnisse sind die zum Kindesvermögen gehörenden Gegenstände aufzunehmen. Eine Wertangabe, eine Beschreibung oder eine amtliche Schätzung der einzelnen Gegenstände ist nicht weiter vorgesehen, immerhin wird das eine oder andere empfehlenswert sein[3]). Nur bezüglich der Haushaltungsgegenstände, zu denen die der Führung des ehelichen Haushaltes dienenden beweglichen Sachen, so vor Allem die sog. Einrichtungsgegenstände, ferner die Bett- und Tischwäsche, nicht aber Kleider und Leibwäsche zu

---

1) Ueber die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts vgl. G. F. G. §§ 36, 43.

2) Diese Anordnung hat die Prüfung des Vermögensverzeichnisses seitens des Vormundschaftsgerichts zur Voraussetzung. Ausserdem ergibt sich aber auch die Prüfungspflicht des Vormundschaftsgerichts aus seiner Aufsichtsstellung sowie aus der in § 12 G. F. G. vorgesehenen Verpflichtung von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten.

*) Vgl. die Zusammenstellung im Anhang.

3) Vgl. Mot. IV, 1101.

zählen sind[1]), lässt das Gesetz im Falle des § 1640 die Erleichterung zu, dass dieselben nicht einzeln aufgeführt zu werden brauchen, sondern dass bei ihnen eine Angabe des Gesamtwertes genügen soll (§ 1640 Abs. 1 Satz 2). Hinsichtlich des in § 1640 geregelten Verzeichnisses ist ausserdem der Umfang der Inventarisationspflicht dahin bestimmt, dass das Verzeichnis das der Verwaltung des Vaters unterliegende Vermögen des Kindes zu enthalten habe, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt. Es ist also nicht allein das infolge des Todes der Mutter sondern auch das schon vor dieser Zeit dem Kinde zugefallene Vermögen zu inventarisieren. Ist das Kind zusammen mit dem Vater Erbe der Mutter geworden, so muss, wenn die Erbesauseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, ein Verzeichnis über die sämtlichen in der Erbmasse liegenden Gegenstände aufgenommen und der Anteil des Kindes an der noch nicht geteilten Erbschaft angegeben werden.

Liegt der besondere Fall vor, dass die Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet haben, in welchem der überlebende Ehegatte zum Vorerben, die Kinder aber als Nacherben eingesetzt sind[2]), so hat der überlebende Eheteil der Inventarpflicht aus § 1640 durch ein Verzeichnis des Nachlasses und Angabe des Wertes des Pflichtteils der Kinder zu genügen. Den

---

1) Vgl. Planck IV S. 128.

2) Dieses Testament wird als „Berliner Testament" bezeichnet. Vgl. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 20, A. S. 225 ff. und Beschluss des O. L. G.'s Darmstadt 1. C. S. v. 9./VII. 1901 (in Rechtsprechung der O. L. G. Bd. IV, S. 113, 114).

Letzteren stehen in dem gegebenen Falle alternativ zwei Vermögensobjekte zu, ein betagter Anspruch auf den Nachlass des Erblassers und der Anspruch auf den Pflichtteil.

Auf die Inventarpflicht ist der Güterstand, in dem die Ehegatten gelebt haben, ohne Belang. Die Frage, ob beim Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft die zum Gesamtgut gehörigen Gegenstände oder nur der Anteil als solcher in das Inventar aufzunehmen sind, dürfte in letzterem Sinne zu beantworten sein, weil als selbständiges Vermögen des Kindes nur dasjenige anzusehen ist, was ihm bei der Auseinandersetzung zufällt und weil sich der Vermögenswert des Kindesanteils nicht nach der Zeit des Anfanges der fortgesetzten Gütergemeinschaft beim Tode des einen Ehegatten, sondern grundsätzlich nach der Zeit der Auseinandersetzung bestimmt. Die im Anfang dieses Paragraphen angeführten Gründe für die Vorschrift des § 1640, wonach der Vater sich beim Tode der Mutter klar machen soll, welche Rechte er gegenüber dem vorhandenen Vermögen habe und in diesem Zeitpunkt für einen Beweis dessen, was den Kindern zusteht, zu sorgen habe, treffen hiernach für die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht zu.

Der Inventarpflicht seitens des Vaters würde in diesem Falle daher in der Weise genügt werden, dass neben der Aufzeichnung des etwa vorhandenen, nicht gütergemeinschaftlichen Kindesvermögens, lediglich angegeben wird, dass er die eheliche Gütergemeinschaft mit seinem Kinde fortsetze und dass diesem hieran ein entsprechender, sich demnächst erst ergebender Anteil

zusteht[1]). — Ausser dem zur Zeit des Todes der Mutter vorhandenen Vermögen muss aber auch dasjenige Vermögen bezeichnet werden, welches dem Kinde „später“ zufällt. Hierunter ist jedoch nicht solches Vermögen zu verstehen, welches dem Kinde etwa in Zukunft einmal zufallen wird, derartige künftige Anfälle kommen nur in Betracht, insofern sie bei Aufstellung des Verzeichnisses bereits gegenwärtiges Vermögen des Kindes darstellen[2]).

Regelmässig kommt also solches Vermögen in Frage, was in der Zeit zwischen dem Erbfalle und der Errichtung des Verzeichnisses dem Kinde z. B. durch Erbschaft oder Schenkung schon zugefallen war. Ist kein Vermögen des Kindes vorhanden, so genügt eine entsprechende glaubhafte Versicherung des Vaters, die dem Vormundschaftsgericht einzureichende „Vakatanzeige“[3]).

4. Die Erfüllung der Verzeichnispflicht aus § 1640 ist dadurch gesichert, dass der Standesbeamte, nachdem der Tod einer Person, welche ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, bei ihm zum Sterberegister angemeldet wird, dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen hat (§ 48 G. F. G.)[4]). Daraufhin wird dann

---

1) Vgl. hierzu Beschluss des Kammergerichts (I. Civilsenat) vom 16./XII. 1901. Ferner Planck IV, S. 396. Knitschky, S. 186, 187. Die Verzeichnispflicht hinsichtlich des Gesamtguts nehmen an Schultheis, S. 234 und Staudinger IV, S. 431, Nr. 2.

2) Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 20. A. S. 227.

3) Vgl. Bericht der Reichstagskommission S. 147.

4) Ein Gleiches gilt bei der Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters; § 48 G. F. G. Hierdurch ist auch die Inventarpflicht der Mutter — vgl. den Text dieses Paragraphen unter Nr. II — in jedem Falle gesichert.

regelmässig die Aufforderung des Vormundschaftsgerichts zur Einreichung des Vermögensverzeichnisses an den Vater ergehen, es besteht jedoch die Pflicht des Letzteren auch unabhängig von dieser Aufforderung.

Nach der Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 des § 1640 darf die amtliche Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht angeordnet werden, wenn dieses die Mutter durch letztwillige Verfügung (§§ 1937, 2299) ausgeschlossen hat, jedoch nur hinsichtlich des mütterlichen Vermögens. Dagegen ist eine weitere Einschränkung der Inventarpflicht unzulässig. Eine Befreiung von der Einreichung eines Vermögensverzeichnisses überhaupt ist vom Gesetze nicht gewährt, da es sich hier um eine im öffentlichen Interesse erlassene Vorschrift handelt[1]).

5. Die Aufnahme der Verzeichnisse aus §§ 1640, 1667 Abs. 2 hat zunächst der Vater selbst vorzunehmen[2]). Eine Mitwirkung von seiten des Kindes findet nicht statt, es ist dieserhalb also die Bestellung eines Pflegers für das Kind nicht erforderlich. Zur Erfüllung seiner Inventarisationspflicht muss dem Vater naturgemäss eine gewisse Frist gewährt werden, über deren Dauer das Vormundschaftsgericht zu entscheiden hat[3]). Kommt der Vater seiner Verzeichnispflicht nicht nach, so kann ihm nach § 1670 die Vermögensverwaltung entzogen werden[4]).

---

1) Vgl. Bericht der Reichstagskommission S. 147.

2) Vgl. aber das in diesem Paragraphen unter Nr. 2 Gesagte.

3) Vgl. Mot. IV, 1100.

4) Die Ableistung des Offenbarungseides nach § 259 kann vom Vater nicht gefordert werden.

In einem solchen Falle wird dann das Vormundschaftsgericht, ebenso wie bei Einreichung eines ungenügenden Verzeichnisses (§ 1640 Abs. 2 Satz 1; § 1667 Abs. 2 Satz 3), die behördliche Aufnahme dieser Verzeichnisse anordnen können. Ist die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses aus den in § 1667 Abs. 1 angeführten Gründen seitens des Vormundschaftsgerichts angeordnet, so finden ausserdem die Bestimmungen der §§ 1671, 1673 Anwendung.

6. Die Kosten für die Aufnahme des in § 1667 Abs. 2 geregelten Vermögensverzeichnisses hat nach Abs. 3 der Vater zu tragen, gleichviel ob dieselben in Ansehung des freien (§§ 1650, 1651) oder des nicht freien Vermögens des Kindes entstanden sind[1]). Hinsichtlich der Kosten des Verzeichnisses aus § 1640 hat das Gesetz keine besondere Bestimmung getroffen. Aus dem Umstande, dass eine den Vorschriften der §§ 1667 Abs. 3, 1669 Satz 1, 1760 Abs. 1 Satz 1 entsprechende Vorschrift hier nicht vorgesehen ist, dürfte zu folgern sein, dass dieselben in diesem Falle nicht dem Vater, sondern dem Vermögen des Kindes zur Last zu legen sind. Es würde dabei keinen Unterschied machen, ob lediglich ein privates oder ein auf Anordnung der Vormundschaft aufgenommenes behördliches Inventar vorliegt[2]).

II. Unter Anwendung des Grundsatzes des § 1686 ist in gleicher Weise wie der Vater, so auch die Mutter hinsichtlich des gemäss §§ 1684, 1685 ihrer

---

1) Vgl. Mot. IV S. 814 ff.

2) So Staudinger IV S. 432 Anm. 8. A. M. Planck IV S. 397 Anm. 4.

Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes verpflichtet, ein Inventar zu errichten und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Die Verzeichnispflicht der Mutter tritt hiernach ein:

a) bezüglich des Vermögens des Kindes, welches beim Tode[1]) des Vaters vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt (§§ 1640, 1686),

b) auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts bei Gefährdung des Vermögens des Kindes durch Pflichtverletzung oder Vermögensverfall der Mutter (§§ 1667 Abs. 2 S. 1, 1886),

c) im Falle der Wiederverheiratung der Mutter (§§ 1669, 1686).

Im Einzelnen liegen der Mutter die Inventarisierungspflichten genau so ob, wie dem Vater, so dass die vorstehenden Ausführungen auch hier Platz greifen mit dem Hinzufügen, dass ausserdem der § 1692 zur Geltung kommt[1]). Nach dieser Vorschrift hat die Mutter in allen diesen Fällen den ihr bestellten Beistand (§ 1687) bei der Aufnahme des Verzeichnisses hinzuzuziehen, welcher ebenso wie die Mutter das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen muss. Trotz dieser auch seitens des Beistandes gegebenen Versicherung kann das Vormundschaftsgericht, wenn nach seiner Ansicht das Vermögensverzeichnis ungenügend ist, eine behördliche Inventarsaufnahme anordnen lassen, sofern eine solche Anord-

1) Dem Tode steht gleich die Todeserklärung (§ 18) vgl. Anmerkung 1 Seite 54 des Textes.

1) Vgl. Text § 7 Ziffer 7.

nung nicht etwa durch letztwillige Verfügung des Vaters gemäss § 1640 Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen ist[1]).

§ 10.

Die Verzeichnispflicht des Adoptivvaters und der Adoptivmutter. — § 1760.

Ein weiterer Fall der Verzeichnispflicht betrifft den Adoptivvater bzw. die Adoptivmutter. Während die leiblichen Eltern nur in den besonderen Fällen, wie wir solche in den vorigen Paragraphen kennen gelernt haben (§§ 1640, 1667 Abs. 2, 1669, 1686), zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet sind, liegt dem Annehmenden nach der Vorschrift des § 1760 eine unbedingte Inventarisierungspflicht bezüglich des auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des angenommenen Kindes ob[2]).

1. Das Verzeichnis, welches dem Vormundschaftsgericht[3]) einzureichen ist, dient dem Schutze und der Fürsorge des Angenommenen, es soll hierdurch der Beweis bezüglich des diesem gehörigen Vermögens namentlich in Hinblick auf die dem Annehmenden nach Beendigung der elterlichen Gewalt obliegende Verpflichtung zur Rechenschaftsablage (§ 1681) gesichert werden. Da hier die Verhältnisse ähnlich liegen wie

---

1) Vgl. Boehm, das Vormundschaftsrecht des B. G. B. S. 34.

2) Weitere Fälle, in denen der Annehmende, ebenso wie die leiblichen Eltern als Inhaber der elterlichen Gewalt zur Einreichung eines Verzeichnisses verpflichtet ist, sind enthalten in den bereits besprochenen §§ 1640, 1667 Abs. 2, 1669, 1761.

3) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach §§ 43, 36 G. F. G.

im Falle des § 1640 bei ehelichen Kindern nach dem Tode der Mutter, so ist auch dieses Verzeichnis im Einzelnen dem genannten Falle entsprechend geregelt.

2. Zunächst gelten hinsichtlich der Formen die gleichen Vorschriften wie zu § 1640. Es sei daher gestattet, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das hierüber im vorigen Paragraphen unter Ziffer 2 Erwähnte zu verweisen.

3. Das Vermögensverzeichnis umfasst das ganze Vermögen des Adoptivkindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt des Annehmenden dessen Verwaltung unterliegt, also einmal das zur Zeit der Annahme vorhandene sowie ausserdem das später zufallende Kindesvermögen. Dagegen ist Vermögen, welches der Verwaltung des Adoptivvaters nicht unterliegt (§ 1638), nicht zu verzeichnen. Ohne Belang für die Anwendbarkeit des § 1760 ist es, ob dem Annehmenden die Nutzniessung am Vermögen des Kindes zusteht oder nicht (§§ 1650, 1651, 1767). Im Uebrigen finden die im vorigen Paragraphen unter Ziffer 3 zu § 1640 dargestellten Grundsätze Anwendung[1]).

4. Die Einreichung des Verzeichnisses hat alsbald nach rechtskräftiger Bestätigung des Annahmevertrages (§ 1754 Abs. 1) zu erfolgen, ohne dass es jedoch einer besonderen Aufforderung des Vormundschaftsgerichts bedürfte. Späteres Vermögen ist alsbald nach dem Eintritt des Erwerbs zu inventarisieren. Dem Vor-

1) Danach dürfte bei Haushaltsgegenständen auch hier eine summarische Angabe derselben genügen. So Planck IV S. 502 Staudinger III S. 560. Schultheis S. 236 hält eine Einzelverzeichnung dieser Gegenstände für erforderlich.

mundschaftsgericht liegt ebenso wie im Falle des § 1640 eine Prüfungspflicht [1]) ob. Nach § 50 G. F. G. hat das Amtsgericht, welches den Annahmevertrag bestätigt (§ 1754), diesen Beschluss dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, sodass Letzteres auf diese Weise Kenntnis von der Verpflichtung zur Einreichung eines Inventars aus § 1760 erlangt. Genügt der Annehmende seiner Verzeichnispflicht nicht, so kann ihm die Vermögensverwaltung entzogen werden [2]) [3]) (§ 1760 Abs. 2 Satz 1). Diese Entziehung kann jedoch jederzeit wieder aufgehoben werden (§ 1760 Abs. 2 Satz 2). Vor der Entziehung sollen aber der Annehmende und die Angehörigen des Kindes, wenn tunlich, gehört werden (§ 1673).

Ist der Annehmende eine Frau und ist dieser nach Massgabe des § 1687 Nr. 2, 3 ein Beistand bestellt, so hat Letzterer nach § 1692 bei der Aufnahme des Verzeichnisses mitzuwirken und dasselbe gleich der Frau mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen [4]).

5. Für die in der Vorschrift des § 1757 Abs. 2 vorgesehenen Fälle der Adoption findet die Bestimmung des § 1760 gleichfalls Anwendung. Wird von einem Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, so hat nur der Mann, als der Inhaber der elterlichen

---

1) Vgl. Anmerkung 2 auf Seite 56 des Textes.

2) In diesem Falle ist zur Vermögensverwaltung ein Pfleger zu bestellen (§ 1909 Abs. 1 S. 1), das Recht der Nutzniessung bestimmt sich dann nach den §§ 1656, 1657.

3) Hinsichtlich der hiergegen zulässigen Rechtsmittel siehe § 19 ff. G. F. G.

4) Ueber weitere Fälle der Beistandspflicht (§§ 1640, 1667 Abs. 2, 1669) vgl. im Text § 7 Ziffer 7, § 9 am Ende.

Gewalt, der Inventarisierungspflicht zu genügen. Dasselbe gilt aus gleichem Grunde, wenn der Mann ein Kind der Frau adoptiert hat. Dagegen liegt der Frau, welche das Kind des Mannes angenommen hat, eine gleiche Verpflichtung nicht ob, da in diesem Falle auf Grund der elterlichen Gewalt kein Kindesvermögen der annehmenden Frau untersteht, vielmehr die elterliche Gewalt dem Manne verbleibt.

6. Die Kosten des Vermögensverzeichnisses fallen dem Annehmenden zur Last (§ 1760 Abs. 1 Satz 1).

§ 11.

Die Inventarisierungspflicht des Vormundes bezw. Pflegers. §§ 1802, 1897 bezw. § 1915 Abs. 1.

Als letztes in der Reihe der von dem Gesetze im Familienrechte besonders geregelten Vermögensverzeichnisse haben wir die Inventarisationspflicht des Vormundes gemäss § 1802 zu besprechen. Gleichzeitig sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach Massgabe des § 1915 Abs. 1 die hier darzustellenden Sätze in entsprechender Weise für das von einem Pfleger zu errichtende Vermögensverzeichnis in Anwendung kommen. Die Verpflichtung zur Aufnahme eines Inventars seitens des Vormundes nach dem B. G. B. entspricht im Allgemeinen derjenigen des gemeinen Rechts[1]) sowie der meisten bisherigen Rechte. Das Gesetz fasst diese vormundschaftliche Pflicht nicht als eine privatrechtliche Pflicht gegen den Mündel, sondern als eine publizistische auf[2]). Es kann daher der Vormund be-

1) Vgl. Anmerkung 3 des Textes Seite 1.
2) Vgl. Mot. IV S. 1099.

hufs Bekräftigung der Vollständigkeit des eingereichten Verzeichnisses nicht auf Grund des § 260 zur Ableistung des Offenbarungseides angehalten oder bei Nichteinreichung eines Verzeichnisses dieserhalb verklagt werden.

Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze:

1. Das regelmässig von dem Vormund aufzunehmende und dem Vormundschaftsgericht einzureichende Verzeichnis des Mündelvermögens bildet die Grundlage für die Verwaltung, die Rechnungslegung und die Herausgabe dieses Vermögens durch den Vormund, es ist fernerhin grundlegend für die Kontrolle des Gegenvormundes sowie für die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung seitens des Vormundschaftsgerichts. In letzterer Beziehung ist darauf hinzuweisen, dass das Vormundschaftsgericht nach dem Inhalte des Vermögensverzeichnisses zu prüfen hat, ob es dem Vormund im Interesse des Mündels geeignet erscheinende Massregeln vorzuschreiben oder zu empfehlen hat. Hierhin sind vor Allem die Versicherung der Gebäude des Mündels gegen Brandschaden, die Sicherstellung oder Eintreibung ausstehender Forderungen, die Anlegung von Baarvermögen, soweit solches entbehrlich ist und dergl. zu rechnen.

2. Eine besondere Form ist vom Gesetz für die Errichtung des Vermögensverzeichnisses nicht vorgesehen[1]). Es bleibt daher dem Ermessen des Vormundes

1) Im Gemeinen Recht war für die Aufnahme des Inventars öffentliche Errichtung vorgeschrieben (Reichs-Polizei-Ordnung von 1548 Titel 31 § 3, von 1577 § 3). Ausserdem konnte eidliche Bekräftigung durch Vormund und Gegenvormund verlangt werden.

im Allgemeinen überlassen, in welcher Form er dasselbe aufnehmen will. Vorgeschrieben ist nur, dass der Vormund und Gegenvormund das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen haben[1]) (§ 1802 Abs. 1). Bei der Aufnahme eines solchen Privatinventars ist es dem Vormund jedoch gestattet, sich der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines andern Sachverständigen zu bedienen (§ 1802 Abs. 2, § 200 G. F. G.). Von praktischer Bedeutung ist diese Bestimmung vor Allem in Ansehung solcher Gegenstände, welche sich in einem vom Wohnsitze des Vormundes entfernt gelegenen Orte befinden. In solchen Fällen wird der Vormund die zuständigen Beamten am Orte der belegenen Sache um Aufnahme des Verzeichnisses ersuchen sowie auch dieserhalb die Vermittelung des Vormundschaftsgerichts in Anspruch nehmen können. Ist nach stattgehabter Prüfung[2]) das Inventar als ungenügend erachtet, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, dass ein neues Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird[3]) *). Von dieser Befugnis dürfte indes schon wegen der durch eine solche Aufnahme entstehenden Kosten nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen sein, vielmehr wird zunächst eine Ergänzung des ungenügenden Verzeichnisses, erforderlichen Falls durch Hinzuziehung einer andern

1) Nicht an Eidesstatt. Vgl. vorige Anmerkung.

2) Vgl. Text Seite 56 Anmerkung 2.

3) Das Landesrecht kann die Zuständigkeit der Behörden, Beamten oder Notare ausschliessen. (E. G. zum B. G. B. Art. 141.)

*) Wegen der Zuständigkeit nach Landesrecht vgl. die Zusammenstellung im Anhang.

sachverständigen Person an Stelle eines öffentlichen Beamten, zu erstreben sein[1]).

3. In das Vermögensverzeichnis ist das gesamte Vermögen des Mündels aufzunehmen, welches bei Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder dem Mündel später zufällt. Neben dem Aktivbestand sind auch die Schulden anzugeben. Das Verzeichnis erstreckt sich auf das bewegliche und unbewegliche, im Allein- oder auch nur im Miteigentum des Mündels stehende Vermögen, ohne Rücksicht darauf, ob es auch der Verwaltung des Vormundes untersteht[2]). Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich die Gegenstände im Bezirk des Vormundschaftsgerichts oder ausserhalb desselben, im Inlande oder Auslande[3]) befinden. Besteht das Vermögen des Mündels in einem Anteil an einer noch ungeteilten Gemeinschaft, so insbesondere an einem noch ungeteilten Nachlasse, so muss das Verzeichnis sämtliche Gegenstände, welche zu der Gemeinschaft gehören, bei der Erbschaft also die ganze Erbmasse, umfassen und gleichzeitig die Mitberechtigten unter Feststellung des Anteilsrechts des Mündels angeben. Ist dagegen der Anteil des Mündels z. B. bei einem Nachlasse bereits abgeteilt, so braucht selbstverständlich nicht der

1) Vgl. Mot. IV S. 1100.

2) Im Gegensatz zu §§ 1640, 1669, 1760 B. G. B. Vgl. Staudinger IV S 607; Fuchs S. 198; Schröder-Mugdan S. 255; Boehm, d. Vormundschaftsr. S. 89; Schultheis S. 63; abweichend Planck IV S. 544.

3) In solchen Fällen wird der Vormund sich an Beamte oder Behörden des ausländischen Staates oder die für den ausländischen Ort zuständigen deutschen Konsuln wenden müssen und sich hierbei der Vermittelung des Vormundschaftsgerichts bedienen können. Im Einzelnen vgl. hierzu noch Schultheis S. 64 Anm. 4.

ganze Nachlass, sondern nur derjenige Teil desselben verzeichnet zu werden, welcher dem Mündel zugefallen ist. Stehen Gegenstände nur im Miteigentum des Mündels, so müssen diese, wie schon erwähnt, in das Verzeichnis eingestellt werden, ebenso verhält es sich mit solchen Gegenständen, an denen dritten Personen Rechte zustehen. So muss insbesondere der Vormund einer minderjährigen Ehefrau auch das Vermögen, welches der Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes unterliegt, inventarisieren[1]). Gleiche Grundsätze greifen Platz für das eingebrachte Gut bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft. Ausserdem sind von dem Vormund auch solche Forderungen in das Vermögensverzeichnis einzureihen, welche ihm gegen den Mündel oder dem Mündel gegen ihn zustehen[2]). Auf der anderen Seite besteht die Verpflichtung zur Verzeichnung für den Vormund nur für solches Vermögen, welches er *als Vormund* für den Mündel verwaltet, nicht auch für einen Nachlass, bezüglich dessen er als Vorerbe, der Mündel als Nacherbe eingesetzt ist[3]).

---

1) Bei der Aufnahme dieses Verzeichnisses hat der Ehemann nach §§ 1372, 1374 Abs. 2 mitzuwirken.

2) Das Gemeine Recht knüpfte an die Nichtverzeichnung in beiden Beziehungen den Verlust der Forderung bezw. die Nichtbefreiung durch Zahlung während der Vormundschaft. Novelle 72, cap. IV. Seufferts Archiv Bd. XXVI, 249, vgl. Mot. IV. S. 1102. Nach B. G. B. kommen in dieser Beziehung die §§ 1837 bezw. 1886 zur Anwendung. Daneben ist der Vormund nach § 1833 verhaftet. Strafrechtlich würde unter Umständen § 266 St. G. B. in Betracht kommen können.

3) Vgl. Entsch. des K. G. Bd. 15. S. 73. Beschluss vom 24. III. 1895.

Bei der Aufzeichnung der verschiedenen Gegenstände ist selbstredend von dem Vormund mit einer gewissen Ordnung und Uebersichtlichkeit zu verfahren, ein Verzeichnis, in welchem die einzelnen Vermögensgegenstände in bunter Reihenfolge und ohne jede Ordnung dargestellt würden, dürfte als genügend in den meisten Fällen, besonders bei umfangreicheren Vormundschaften, vom Vormundschaftsgericht nicht erachtet werden können. Eine Scheidung der einzelnen Vermögensstücke nach bestimmten Gattungen ist daher durchaus geboten. In besonderen Abschnitten würden z. B. die Grundstücke, Wertpapiere, bares Geld, ausstehende Forderungen, Kostbarkeiten, Hausgeräte, Kleidungsstücke u. s. w. aufzuzählen sein, ebenso sind bei den Passivis die hypothekarischen von den übrigen Schulden zweckmässig zu sondern[1]). Eine Bestimmung darüber, dass bei dem Gesamtvermögen oder bei den einzelnen Vermögensstücken der Wert anzugeben, oder

---

1) In Preussen — vgl. Allgem. Gerichts-Ordnung hinter Titel 5 Teil 2 — war bislang ein besonderes Muster für die vormundschaftlichen Inventare aufgestellt. Dasselbe zerfiel in 21 Titel, von denen die ersten 20 Titel das Aktivvermögen, der 21. die Schulden und Passiven umfasste. Die Aufzeichnung der Gegenstände hatte in folgender Weise zu geschehen: 1. Unbewegliche Güter und liegende Gründe. — 2. Aktiven und ausstehende Forderungen. — 3. Bares Geld. — 4. Goldene und silberne Medaillen und silberne Münzen. — 5. Juwelen und Kleinodien. — 6. Uhren, Tabatieren und andere kleine kostbare und künstliche Stücke. — 7. Gold- und Silbergeschirr. — 8. Porzellan. — 9. Glas. — 10. Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen. — 11. Leinenzeug und Betten. — 12. Möbel und Hausgerät. — 13. Kleidungsstücke. — 14. Wagen und Geschirre. — 15. Pferde. — 16. Allerhand Vorrat zum Gebrauche, Vorrat und Waren zum Verkauf und Handel. — 18. Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche, mathematische Instrumente, Gewehre. — 19. Bücher und Manuskripte. — 20 Briefschaften und Dokumente.

dass insbesondere für Grundstücke oder für Handelsgeschäfte und andere gewerbliche Unternehmen eine besondere Abschätzung vorzunehmen sei, ist im Gesetz nicht enthalten. In vielen Fällen wird dies jedoch für den Vormund geboten erscheinen, um sich sowie dem Vormundschaftsgericht auf diese Weise einen Ueberblick über die Grösse und die Solvenz des Mündelvermögens zu verschaffen[1]). Die Vorschrift des § 1640 Abs. 1 Satz 2, nach welcher bei Haushaltsgegenständen die Angabe des Gesamtwerts genügt, dürfte auch hier entsprechend Anwendung finden. Ist Vermögen des Mündels überhaupt nicht vorhanden, so hat der Vormund eine dementsprechende glaubhafte Erklärung dem Vormundschaftsgericht abzugeben.

4. Die Errichtung des Vermögensverzeichnisses liegt grundsätzlich dem Vormund allein ob[2]), eine Mitwirkung des Mündels findet hierbei nicht statt, ebensowenig sind die Angehörigen des Letzteren hinzuzuziehen. Dagegen hat der Vormund bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses den Gegenvormund zur Mitwirkung aufzufordern, wenn ein solcher vorhanden ist. Ist der bestellte Gegenvormund fortgefallen oder ist die Bestellung eines Gegenvormundes unterlassen, so ist dieserhalb die besondere nunmehrige Bestellung eines Gegenvormundes nicht erforderlich, der Vormund muss vielmehr, auch ohne die Ernennung eines Gegenvormundes abzuwarten, zur Abfassung des Verzeichnisses schreiten.

---

1) Vgl. Mot. IV S. 1101.
2) Vgl. jedoch Ziffer 2 dieses Paragraphen.

Versagt der Gegenvormund seine Mitwirkung, so kann das Vormundschaftsgericht diesen durch Ordnungsstrafen hierzu anhalten, ausserdem ist er dem Mündel gegenüber nach § 1833 privatrechtlich verantwortlich. Für den Vormund selbst ist das Verhalten des Gegenvormundes indes kein Grund zur Verzögerung oder Unterlassung der Inventaraufnahme. Ist ein Gegenvormund erst nach erfolgter Errichtung des Verzeichnisses bestellt, so ist diesem von dem eingereichten Verzeichnis Kenntnis zu geben, damit er mit den Vermögensverhältnissen des Mündels hinreichend betraut wird. Eine gesetzliche Frist zur Einreichung des Verzeichnisses ist nicht bestimmt. Der Vormund hat regelmässig sofort nach Anordnung der Vormundschaft bezw. nach dem Erwerbe des dem Mündel im Laufe der Vormundschaft zugefallenen Vermögens mit der Aufstellung des Verzeichnisses zu beginnen, im Falle der Verzögerung kann er dazu im Aufsichtswege durch Ordnungsstrafen angehalten werden (§ 1837). Erfüllt er die ihm obliegende Verzeichnispflicht überhaupt nicht, so kann ihn das Vormundschaftsgericht nach § 1886 entlassen[1]). Abgesehen hiervon macht sich der Vormund aber bei schuldvoller Verabsäumung der Inventarisierungspflicht dem Mündel gegenüber civilrechtlich für allen diesen hieraus entstehenden Schaden verantwortlich[2]) (§ 1833). Eine Entbindung von der Ein-

---

1) Vergl. auch im Text Seite 70 Anm. 2. Zur Ableistung des Offenbarungseides ist der Vormund nicht verpflichtet (vgl. den Text zu Anfang dieses Paragraphen). Anders liegt es bei Beendigung des Vormundschaftsamts. (§ 1890.)

2) Die gemeinrechtlichen Vorschriften, wonach dem Mündel

reichung eines Vermögensverzeichnisses durch Anordnung der Eltern des Mündels oder durch Dritte, welche dem Mündel unter Lebenden oder von Todeswegen Zuwendungen machen, ist unzulässig[1]). Ebensowenig kann die dem Vormundschaftsgericht zustehende Berechtigung, eine amtliche Verzeichnisaufnahme anordnen zu lassen, ausgeschlossen werden[2]).

Schliesslich sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses durch den Erblasser unwirksam ist[3]).

Erfolgt ein Wechsel in der Person des Vormunds, so braucht selbstverständlich der neue Vormund, sofern bereits ein Verzeichnis dem Vormundschaftsgericht vorliegt, nicht noch einmal ein neues Verzeichnis aufzustellen. Erforderlichen Falls hat der Nachfolger das bisherige Inventar zu ergänzen und richtig zu stellen und nur die etwa während seiner Amtszeit hinzugekommenen Vermögensstücke des Mündels einzutragen.

5. Seiner rechtlichen Natur nach ist das Vermögensverzeichnis, ebenso wie im Falle des § 1035[4]), eine Beweisurkunde, welche in dem Verhältnis zwischen Vormund und Mündel dartut, dass die darin verzeichneten Vermögensgegenstände vorhanden sind und der vormundschaftlichen Verwaltungspflicht unterliegen. Die

zur Feststellung seines Schadens der Schätzungseid — l. 7 pr. D. 26,7; l. ult. C. 5,51 — zustand, sind aufgehoben (C. P. O. § 287 Abs. 2).

1) Vgl. Mot. IV, S. 1101, 1172, 1173 ff.

2) Im Gegensatz zu der Bestimmung des § 1640, Abs. 2, Satz 2.

3) Nach dem I. Entwurf § 1695 sollte die Anordnung zulässig sein. Vgl. hierzu Mot. IV, S. 1173 ff. Die zweite Kommission hat den § 1695 gestrichen.

4) Vgl. die Ausführungen im Text § 5, Nr. 5.

Bedeutung eines Anerkennungsvertrages kommt dem Verzeichnis nicht zu, vielmehr steht sowohl dem Vormunde der Beweis der irrtümlichen Aufzeichnung von Vermögensstücken sowie dem Mündel der Nachweis offen, dass sein Vermögen nicht vollständig in das Verzeichnis aufgenommen sei. Soweit der Vormund selbst das Vermögensverzeichnis aufnimmt oder sich hierbei gemäss Abs. 2 des § 1802 der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines andern Sachverständigen bedient [1]), liegt eine Privaturkunde im Sinne des § 416 der C. P. O. vor, während ein nach Abs. 3 des § 1802 errichtetes Verzeichnis eine öffentliche Urkunde nach § 415 bezw. 418 der C. P. O. darstellt.

6. Die Kosten für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses fallen in jedem Falle dem Vermögen des Mündels zur Last und zwar auch dann, wenn gemäss Abs. 2 des § 1802 der Vormund sich der Mithülfe eines Beamten, eines Notars oder eines andern Sachverständigen bedient hatte, sowie in dem Falle der auf Anordnung der Vormundschaft erfolgten amtlichen Aufnahme des Verzeichnisses nach Abs. 3 [2]).

7. Nach §§ 1897, 1915 finden die Vorschriften, welche gemäss § 1802 für ein über das Vermögen eines Minderjährigen aufzunehmendes Vermögensverzeichnis gelten, entsprechende Anwendung, wenn der Vormund oder Pfleger eines Volljährigen ein Vermögensverzeichnis des bei Beginn einer solchen Vormundschaft bezw. Pflegschaft vorhandenen oder dem Mündel später zufallenden Vermögens einzureichen hat. —

1) Vgl. Schrader-Mugdan S. 256.
2) Vgl. Mot. IV, S. 1100.

C. Die Verzeichnispflichten im Erbrecht des B. G. B.

§ 12.

Die Verzeichnispflichten des Vorerben und des Testamentsvollstreckers §§ 2121 bezw. 2215 des B. G. B.

Im Erbrecht finden wir — abgesehen von dem im III. Abschnitte zu besprechenden Verzeichnisse des Nachlasses (§§ 1993 ff.) — besondere Vorschriften über Vermögensverzeichnisse in den Bestimmungen der §§ 2121 und 2215[1]). Mit Ausnahme des ersten Satzes des § 2121 bezw. des ersten Absatzes des § 2215 lauten beide Vorschriften einander völlig entsprechend. Auf Grund der ersteren Bestimmung ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben zur Herstellung eines Verzeichnisses der Erschaftsgegenstände und nach § 2215 der Testamentsvollstrecker zur Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses verpflichtet. Letztere Verpflichtung stimmt im Wesentlichen mit dem bisherigen Rechte überein[2]).

Ausserdem ist noch durch die Vorschrift des § 2122 dem Vorerben wie dem Nacherben das Recht gegeben, den Zustand der Erbschaftsgegenstände durch Sachverständige feststellen zu lassen[3]).

---

1) Die §§ 2121, 2215 entsprechen, wenngleich mit Abweichungen, den für den Niessbrauch und das eheliche Güterrecht geltenden Bestimmungen des § 1035 und des § 1372 Abs. 1.

2) Bayr. L. R. Tl. III cap. 2 § 17, Nr. 6. Sächs. Gesetzbuch § 2237. Code civil Art. 1031, Abs. 2. Hess. Entwurf Art. 212. Vgl. auch Mot. V, S. 241 Anmkg. 2 sowie im Text Seite 2, Anmkg. 1. und Seite 2, Anmkg. 6.

3) Entsprechende Vorschriften sind enthalten in den §§ 1034, 1372 Abs. 2; 1528 Abs. 2; 1550.

1. Die Bestimmungen der §§ 2121, 2215 dienen in erster Linie dem Schutze des Nacherben bezw. Erben, andererseits sind dieselben aber auch im Interesse des Vorerben bezw. des Testamentsvollstreckers gegeben. Wie das Verzeichnis aus § 2121 mit Bezug auf §§ 2130 ff. eine Grundlage für die Verpflichtung des Vorerben nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge abgibt, so ist das Inventar aus § 2215 grundlegend für die spätere Rechnungslegung des Testamentsvollstreckers nach Massgabe des § 2218, sowie für die Ansprüche des Erben gegen den Letzteren.

Die Interessen des Vorerben bezw. des Testamentsvollstreckers sind durch die Aufnahme der genannten Verzeichnisse insofern wahrgenommen, als hierdurch dem ersteren der Beweis des Bestandes der Erbschaftsgegenstände sowie dem Testamentsvollstrecker derjenige des Bestandes der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstände gesichert ist.

2. Der § 2121 gibt in Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 nähere Vorschriften über die bei der Aufnahme des Erbschaftsverzeichnisses zu beobachtenden Formen. Hiernach ist im Allgemeinen nur vorgeschrieben, dass das Inventar mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und vom Vorerben zu unterzeichnen und diese Unterzeichnung auf Verlangen öffentlich zu beglaubigen ist. (§ 2121 Abs. 1). Für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift kommen die Bestimmungen des § 129 B. G. B., sowie die §§ 167, 183, 191 G. F. G. zur Anwendung. Ausserdem ist aber durch die im Abs. 3 des § 2121 enthaltene Bestimmung dem Vorerben einerseits das Recht und auf der anderen

Seite auf Verlangen des Nacherben auch die Verpflichtung gegeben, das ganze Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Diese soeben angeführten Formvorschriften entsprechen genau den in Abs. 2 und 4 des § 2215 enthaltenen Bestimmungen, insofern als hier dem Testamentsvollstrecker die gleichen Rechte und Pflichten beigelegt sind wie dort dem Vorerben.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden, Beamten oder Notare bei Aufnahme des öffentlichen Verzeichnisses gemäss §§ 2121, 2215 greifen die landesgesetzlichen Bestimmungen Platz*).

3. In das Verzeichnis gemäss § 2121 brauchen nur die zur Zeit der Aufnahme zur Erbschaft gehörigen Gegenstände (Sachen und Rechte) verzeichnet werden. Hierzu ist, je nach der Verzeichnisaufnahme, unter Umständen ausser den regelmässigen Bestandteilen der Erbschaft nach § 2111 auch alles dasjenige zu rechnen, was der Vorerbe rechtsgeschäftlich mit Mitteln des Nachlasses erwirbt, sowie dasjenige, was der Vorerbe dem Inventar eines Nachlassgrundstücks einverleibt. Einer Angabe des Wertes der Erbschaftsgegenstände bedarf es nicht, ebensowenig ist eine Feststellung der Passiven gefordert. Im Gegensatz hierzu hat das Nachlassverzeichnis aus § 2215 neben der Aufzeichnung der der Verwaltung des Testamentvollstreckers unterliegenden Nachlassgegenstände auch die

*) Vgl. die Zusammenstellung im Anhang.

ihm bekannten[1]) Nachlassverbindlichkeiten zu enthalten. Auch in diesem Falle bedarf es einer Wertangabe oder einer Beschreibung der Nachlassgegenstände an sich nicht[2]).

4. Der Vorerbe ist nur dann verpflichtet, ein Erbschaftsverzeichnis nach Massgabe des § 2121 zu errichten und ein solches dem Nacherben mitzuteilen, wenn Letzterer es verlangt. Dieses Verlangen kann von dem Nacherben nicht nur zum Beginne der Vorerbschaft, sondern zu jeder beliebigen Zeit während des Bestehens derselben gestellt werden, jedoch nicht in beliebiger Wiederholung, sondern nur einmal[3]). Zudem kann der Nacherbe nach Abs. 2 des § 2121 verlangen, dass er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen werde. Der Erblasser kann endlich den Vorerben von der Verzeichnispflicht aus § 2121 nach §§ 2136, 2137 nicht befreien[4]). Es ist dies eine zum Schutze des Erben getroffene Vorschrift.

Strengeren Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung ist das Nachlassverzeichnis aus § 2215 insofern unterworfen, als hier der Testamentsvollstrecker ohne schuldhaftes Zögern nach Annahme seines Amtes (§ 2202) zur Mitteilung des vorgeschriebenen Verzeichnisses an

1) Die Aufnahme lediglich der dem Testamentsvollstrecker bekannten Nachlassverbindlichkeiten folgt aus dem Umstande, dass die Mitteilung des Verzeichnisses „unverzüglich“ (§ 121) zu erfolgen hat.

2) Vgl. aber das in diesem Paragraphen unter Nr. 5 a. E. Gesagte.

3) Eine Abweichung von dem hier Ausgeführten tritt dann ein, wenn der Fall des § 2127 in Verbindung mit § 260 vorliegt.

4) Hinsichtlich des in dieser Beziehung geltenden bisherigen preussischen Rechts vgl. Entsch. d. R. G. in Civilsachen Bd. 27, S. 220.

den Erben verpflichtet ist, ganz abgesehen davon, ob Letzterer ein solches Verlangen stellt oder nicht.

Im Uebrigen kann der Erbe auch hier seine Zuziehung zur Aufnahme des Verzeichnisses fordern. In entsprechender Weise wie im Falle des § 2121 ist fernerhin zum Schutze des Erben dem Erblasser nach Massgabe des § 2220 nicht die Möglichkeit gegeben, den Testamentsvollstrecker von der ihm nach § 2215 obliegenden Verpflichtung zu befreien, während ein Verzicht seitens des Erben und der Vermächtnisnehmer wirksam ist (vgl. § 2219). Ausserdem wird der Testamentsvollstrecker durch die Bestimmung des Abs. 1 des § 2215 verpflichtet, dem Erben die zur Aufnahme des Inventars (§§ 1993 ff., 2001 ff.) sonst erforderliche Beihülfe zu leisten. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass der Testamentsvollstrecker, welcher regelmässig den Nachlass in Händen hat (§ 2205 Satz 2), seine Einwilligung dazu zu geben hat, dass der Erbe bezw. die Behörde, der Beamte oder der Notar (§§ 2002, 2003) jederzeit Einsicht in den Nachlass nimmt sowie auch, dass der Testamentsvollstrecker, der dem Erben ein Nachlassverzeichnis im Sinne des § 2215 bereits mitgeteilt hat, weiterhin verpflichtet ist, über andere für das Inventar wichtige und wesentliche Punkte die vom Erben verlangte Auskunft zu geben. Kommt der Testamentsvollstrecker in schuldhafter Weise den ihm nach § 2215 obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so treffen ihn civilrechtlich die in § 2219 ausgesprochenen Folgen. Unter Umständen könnte auch in einer fortgesetzten Zuwiderhandlung des Testamentsvollstreckers gegen die Vorschriften des § 2215 ein Entlassungsgrund

seitens des Nachlassgerichts gemäss § 2227 gefunden werden[1]).

Die in den §§ 2121[2]), 2215 vorgesehenen Verzeichnisse brauchen von den Verzeichnispflichtigen nicht beschworen zu werden[3]). Eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides tritt erst dann ein, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen des § 260 gegeben sind. Eine solche Pflicht besteht für den Vorerben im Falle des § 2127 sowie für den Testamentsvollstrecker gemäss § 2218 in Verbindung mit § 666.

5. Ihrer rechtlichen Natur nach sind die in diesem Paragraphen dargestellten Verzeichnisse blosse Beweisurkunden wie im Falle der §§ 1035, 1802 und nicht etwa Anerkennungsverträge, sodass es den Beteiligten jederzeit freigestellt ist, etwaige in den Verzeichnissen enthaltene Irrtümer nachzuweisen. Im Einzelnen darf auf die hier gleichfalls zutreffenden Ausführungen zu §§ 1035, 1802 (vgl. im Text § 5 Nr. 5 und § 11 Nr. 5) Bezug genommen werden.

Hinsichtlich des Nachlassverzeichnisses aus § 2215 sei an dieser Stelle noch hinzugefügt, dass diesem nicht die Bedeutung eines zur Erhaltung des Rechts auf Beschränkung der Haftung dienenden Inventars im Sinne des § 1993 zukommt. Dem Testamentsvollstrecker kann weder eine Inventarfrist bestimmt werden, noch auch hat er die Berechtigung, ein formelles Inventar zwecks

---

1) Vgl. Wilke, Kommentar S. 208.

2) Anders im Gemeinen Recht. Vgl. Entsch. des R. G. in Civils. Bd. 36, S. 196.

3) Vgl. Planck V S. 300, 414. Staudinger V, S. 358, 470. Abweichend für den Fall des § 2215 Wilke, Kommentar S. 208.

Wahrung der Haftbeschränkung dem Nachlassgericht einzureichen[1]). Ist das Nachlassverzeichnis nach § 2215 jedoch nach Form — § 2003 Abs. 1; § 2215 Abs. 4 — und Inhalt — § 2001 — einem Inventar gemäss § 1993 völlig entsprechend, so wird es zu einem die Beschränkung der Haftung des Erben erhaltenden Inventar dadurch, dass der Erbe oder einer von mehreren Erben dem Nachlassgerichte gegenüber erklärt, dass es als ein von ihm eingereichtes Inventar gelten soll (§§ 2004, 2063 Abs. 1). — Auf diese Weise ist die Möglichkeit gegeben, dass das Verzeichnis aus § 2215 das Erbeninventar ersetzen kann. Es dürfte sich daher aus praktischen Gesichtspunkten für den Testamentsvollstrecker empfehlen, das Nachlassverzeichnis unter Beobachtung der Formen des Abs. 4 des § 2215 zu errichten und gleichzeitig dem Erben eine Beschreibung der Nachlassgegenstände sowie eine Wertangabe (§ 2001 Abs. 1) beizufügen, um Letzteren einer Wiederholung der Verzeichnung des Nachlasses zu überheben[2]).

6. Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung der Verzeichnisse fallen nach §§ 2121 Abs 4, 2215 Abs. 5 der Erbschaft bezw. dem Nachlasse[3]) zur Last.

7. Die im Zusammenhange mit den Vorschriften des § 2121 noch hervorzuhebende Zustandsfeststellung des § 2122 dient der Beweissicherung in Ansehung des Herausgabeanspruchs gemäss § 2130. Die gedachte Bestimmung gewährt dem Vorerben und dem

1) Vgl. Cosack Bd. II, Abt. II, S. 777 Note 6.

2) Vgl. Wilke, Kommentar S. 208.

3) Im Nachlasskonkurse gehören die Kosten nach § 224 Nr. 5 der K. O. zu den Masseschulden.

Nacherben ein gleiches Recht. Im Uebrigen kommen hier, insbesondere auch hinsichtlich des Verfahrens, dieselben Grundsätze zur Anwendung, wie wir solche in den entsprechenden Bestimmungen der §§ 1034, 1372 Abs. 2, 1528 Abs. 2 kennen gelernt haben. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen sei es daher gestattet, auf die fraglichen Ausführungen im Text § 5 Nr. 7 und § 6 Nr. 6 zu verweisen. Hinzuzufügen bleibt lediglich, dass nach § 2136 der Erblasser den Vorerben von der Verpflichtung, die Feststellung des Zustandes der zur Erbschaft gehörenden Sachen zu dulden, nicht befreien kann. Ausserdem spricht der § 2122 nur von Sachen, also von Grundstücken und beweglichen Sachen, sodass diese Vorschrift für Rechte und Forderungen nicht Platz greift.

Die Kosten fallen in jedem Falle demjenigen zur Last, welcher das Verfahren veranlasst hat.

§ 13.

Das Nachlassverzeichnis des § 1960 Abs. 2.

Im Anschluss an die soeben dargestellten Verzeichnisspflichten auf erbrechtlichem Gebiete ist an dieser Stelle der Vollständigkeit wegen noch das Nachlassverzeichnis aus § 1960 Abs. 2 zu nennen, wenngleich dasselbe, streng genommen, nicht mehr zu den in diesem Abschnitte dargestellten gesetzlich geregelten Verzeichnispflichten zu rechnen ist, da weder das B. G. B. noch auch das G. F. G. nähere Vorschriften hinsichtlich der Aufnahme eines solchen Verzeichnisses getroffen haben. In der genannten Bestimmung ist dieses Nachlassverzeichnis als eins der Mittel angegeben, welche dem

Nachlassgerichte zu Gebote stehen, um unter den in Abs. 1 des § 1960 gegebenen Voraussetzungen für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen. In begrenztem Umfange werden hier, da das B. G. B. dieses Verzeichnis, ebenso wie das Inventar in § 1993, „Nachlassverzeichnis" nennt, die für das Verzeichnis des Nachlasses im Sinne des § 1993 festgelegten Grundsätze zur Anwendung zu bringen sein, so vor Allem die Bestimmung des § 2001, wenigstens soweit die Aktiva des Nachlasses in Betracht kommen, sowie die Vorschrift des § 2010. Aus gleichem Gesichtspunkte dürften die in den §§ 2002, 2003 enthaltenen Formvorschriften entsprechende Anwendung finden [1]).

Neben der Vorschrift des § 1960 Abs. 1 sind aber durch Art. 140 des E. G. z. B. G. B. die weitergehenden Vorschriften der Landesrechte aufrecht erhalten worden. Hiernach soll nach Landesrecht das Nachlassgericht auch unter andern als den in § 1960 Abs. 1 gegebenen Voraussetzungen von Amtswegen ein Nachlassverzeichnis anordnen können. Von diesem Vorbehalt haben Gebrauch gemacht: Baden durch § 46 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 und Württemberg durch Art. 88, 89 des Ausf. Ges. vom 28. Juni 1899. In Preussen [2]) ist durch Art. 79 des pr. A. G. zum B. G. B. v. 20./IX. 99 alles weiter als das Reichsrecht gehende Landesrecht aufgehoben. Da reichsrechtlich Bestimmungen, soweit sie das Verfahren bei dem Nach-

1) Vgl. Weissler, S. 100 unten. Wilke, Kommentar, S. 31.

2) Nach französischem Recht (art. 911. Code de procédure) war bei der Entsiegelung des Nachlasses eine Inventaraufnahme vorgesehen. Der art. 911 cit. ist aber durch Art. 144 Nr. 2 Pr. G. F. G. v. 21. IX. 99 ausdrücklich aufgehoben.

lassverzeichnis aus § 1960 betreffen, nicht gegeben sind, so bleiben in diesem Punkte nach Massgabe des § 200 Abs. 1 G. F. G. (in Verbdg. mit § 185 G. F. G. und Art. 3 des E. G. zum B. G. B.) die besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen über Inventur eines Nachlasses der preuss. Allgem. Gerichts-Ordnung II, 5 in Kraft.

Nach Abs. 2 des § 1960 ist es lediglich Sache des Nachlassgerichts, die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses anzuordnen. Die Aufnahme des Verzeichnisses kann nach den Landesgesetzen anderen Gerichtsorganen oder Beamten, insbesondere Notaren, übertragen werden *). Die Bestimmung des Art. 148 des E. G. z. B. G. B., nach welcher die Zuständigkeit des Nachlassgerichts zur eigenen Aufnahme des Inventars landesgesetzlich ausgeschlossen werden kann, dürfte auch auf das in § 1960 Abs. 2 erwähnte Verzeichnis Anwendung finden.

III. Abschnitt.

Das Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) im Erbrecht.

§ 14.

Bisheriges Recht und Entstehungsgeschichte des zweiten Titels Buch V, II. Abschnitt.

Es ist bereits im Eingange (§ 3 des Textes am Ende) kurz hervorgehoben worden, dass das Verzeichnis

*) Vgl. die im Anhang gegebene Zusammenstellung.

des Nachlasses (Inventar) — § 1993 ff. B. G. B. — in einem besonderen Abschnitte behandelt werden soll. Wenn es auch im juristisch-technischen Sinne zu den im zweiten Abschnitt aufgezählten selbständig geregelten Vermögens-Verzeichnissen des B. G. B. gehörig ist, so nimmt es doch mit Rücksicht auf sein Wesen, seine Wichtigkeit und hohe Bedeutung sowie auch in rechtsgeschichtlicher Beziehung eine Sonderstellung ein. Aus diesen Gesichtspunkten rechtfertigt sich die Besprechung dieses Verzeichnisses in einem getrennten letzten Abschnitt.

1. Bisheriges Recht. Nach römischem Recht trat der Erbe in Ansehung des Nachlasses vollständig an die Stelle des Verstorbenen (in locum defuncti.) Auf Grund dieser Universalsuccession haftete der Erbe den Gläubigern der Erbschaft im vollen Umfange für die Schulden des Erblassers, also auch mit seinem eigenen Vermögen und nicht allein bis zum Bestande der Erbschaft [1]).

Beide Vermögensmassen, die des Erblassers und des Erben, flossen zu einer Einheit zusammen, daher gingen insbesondere auch Forderungen und Rechte, die zwischen dem Erblasser und dem Erben bestanden, mit dem Erbschaftserwerbe durch Konfusion unter. An diese gemeinsame Masse konnten sich nunmehr die

1) l. 8 pr. D. de acquirenda vel omittenda hereditate 29, 2. Dieser Haftung konnten sich die heredes voluntarii durch Nichtantritt der Erbschaft entziehen. — Das Prinzip der Universalsuccession kam ausserdem nicht zur Anwendung bei Soldaten (l. 22 pr. § 15 C. de jure del. 6, 30. § 6 I de heredum qualitate 2, 19) und im Falle des unfreiwilligen Erbewerdens (l. 1 § 6 18 D. de sep. 42, 6) vgl. Windscheid, Bd. III § 606.

Nachlassgläubiger halten. Ein Grund, den Nachlass in seinem Bestande durch Inventarisierung festzustellen, lag unter solchen Verhältnissen nicht vor, von einer Inventarerrichtung konnte deshalb schlechterdings keine Rede sein.

Dieses Prinzip der unbeschränkten persönlichen Erbenhaftung konnte indes unter Umständen bald für den Erben oder dessen Gläubiger, bald für die Gläubiger des Erblassers zu recht unerwünschten und unerfreulichen Resultaten führen: für jenen bezw. dessen Gläubiger dann, wenn die vorhandenen Nachlassschulden den Aktivbestand der Erbschaft überstiegen, für diese in dem Falle, wenn die eigenen Schulden des Erben unverhältnismässig grösser waren als die Nachlassschulden.

Um sich gegen die Nachteile aus einer überschuldeten Erbschaft zu sichern, blieb es dem Erben überlassen, sich selbst zu schützen. Er konnte, da er der Regel nach den Nachlass erst durch den Erbschaftsantritt d. i. durch seinen ausdrücklich oder durch concludente Handlungen erklärten Willen, Erbe zu sein, erlangte, vorher in der Weise vorgehen, dass er sich zunächst über die Verhältnisse der Erbschaft unterrichtete [1]). Hatte er Bedenken, so konnte er nunmehr entweder die Erbschaft ausschlagen oder aber, und dies wird häufig der Fall gewesen sein, er konnte mit den Gläubigern vor dem Antritte Verträge abschliessen, Inhalts deren sie ihm Schadloshaltung zusicherten oder

1) Vgl. Windscheid § 606 Anmerkg. 3.

auf ihre Forderungen für den Mehrbetrag vermöge Majoritätsbeschlusses verzichteten[1]).

Neben diesem Selbstschutze des Erben gewährte ausserdem schon das ältere römische Recht für den Fall, dass sich nach dem Erbschaftserwerbe trotz sorgfältiger Prüfung eine nicht vorausgesehene Ueberschuldung des Nachlasses herausstellte, den Rechtsbehelf der Restitution, der darin bestand, dass man eine Wiederrückgängigmachung des Erbschaftserwerbes gestattete, wenn es die Billigkeit erforderte[2]).

Als Prinzip liess jedoch die Gesetzgebung nach wie vor die unbedingte Erbenhaftung bestehen.

Dieser Rechtszustand wurde durch Justinian in der an den Senat gerichteten Konstitution vom Jahre 531, welche als l. 22 dem Codextitel „de jure deliberandi“ 6, 30 einverleibt wurde, geändert. Durch diese Verordnung wurde jedem Erben, der, ohne eine Ueberlegungsfrist erbeten zu haben, die Erbschaft antrat, das später sogenannte beneficium inventarii[3]) verliehen. Durch die Errichtung eines Nachlassinventars gestattete der Gesetzgeber dem Erben eine Beschränkung seiner Schuldenhaftung auf den Bestand des Nachlasses her-

1) l. 7 § 17 D. de pactis 2, 14. Vgl. Windscheid § 606 Anmerkg. 4.

2) Vgl. Dernburg, Pand. II. Auflage § 171 S. 343.

3) Diesem nur im Interesse des Erben erlassenen Privilegium stand zu Gunsten der Nachlassgläubiger und Vermächtnisnehmer das s. g. beneficium separationis, aus dem prätorischen Recht stammend, gegenüber. Es wurde ihnen ein Separationsrecht zugesprochen, vermöge dessen die Erbschaft zunächst ausschliesslich zu ihrer Befriedigung verwendet und erst der Ueberschuss den Gläubigern des Erben hingegeben wurde. l. 1 § 1, l 6 pr. D. de separationibus 42, 6. vgl. Windscheid, Bd. III, § 607.

beizuführen. Die Inventarisierung musste aber binnen 30 Tagen von Kenntnis der Berufung an beginnen und binnen weiterer 60 Tagen vollendet werden. Das Inventar musste unter Zuziehung eines Notars nebst der nötigen Anzahl von Zeugen errichtet [1]) und vom Erben unterzeichnet werden. Daneben konnte von ihm auch auf Verlangen der Erbschaftsgläubiger und Legatare die eidliche Bekräftigung des Inventars verlangt werden [2]), auch haftete er für den Fall der Unterschlagung von Erbschaftsgegenständen auf das Doppelte [3]). Während der gesetzlichen Inventarisierungsfrist waren die Erben fernerhin gegen alle Klagen der Nachlassgläubiger und Vermächtnisnehmer geschützt [4]). War ein Nachlassverzeichnis gehörig errichtet, dann haftete der Erbe cum und nicht pro viribus hereditatis d. h. die Gläubiger konnten sich nur an die individuellen Nachlassobjekte halten, während der Erbe persönlich zum Betrage des Wertes der Erbschaft nicht haftbar gemacht werden konnte [5]). Eine Zwangsvollstreckung war deshalb auch nur in die Nachlassobjekte zulässig, soweit nicht etwa

---

1) l. 22 C. de jure deliberandi 6, 30. — Nach Nov. 1 c. 2 § 1 musste der Erbe auch die ortsanwesenden Legatare oder in deren Ermangelung drei Zeugen zuziehen, vgl. Windscheid Bd. III § 606, Anm. 8. — Gemeinrechtlich genügte die Erklärung bei Gericht, dass man cum beneficio inventarii antreten wolle, worauf das Gericht das Inventar aufnahm, vgl. Windscheid, § 606 Anm. 6; Arndts, S. 937 oben.

2) l. 22 C. cit. § 2, 10.

3) l. 22 C. cit. § 10.

4) l. 22 C. cit. § 11, vgl. Windscheid § 606, S. 202.

5) Die Frage, ob der Erbe pro viribus oder cum viribus hereditatis zu haften habe, ist bestritten. Die herrschende Ansicht hat sich für die Haftung cum viribus entschieden. Dernburg, Pand. 2. Aufl. III B. § 171 S. 345. Note 13.

Vermögenswerte aus dem Nachlasse in das eigene Vermögen des Erben geflossen waren[1]).

Eine weitere Wirkung der Inventarerrichtung war die, dass der Erbe die Gläubiger und Legatare in der Reihenfolge, in welcher sie sich meldeten, voll befriedigen durfte, so dass alle späteren leer ausgingen[2]). Auf eine Prüfung der Priorität ihrer Forderungen brauchte er sich nicht einzulassen, vielmehr blieb es den einzelnen Gläubigern überlassen, ihre Ansprüche unter einander auszugleichen. Da infolge der Rechtswohltat eine Vereinigung der beiden Vermögensmassen nicht mehr zulässig war, konnte sich der Inventarerbe auch wegen seiner eigenen Forderungen an den Erblasser sowie wegen seiner für den Nachlass gemachten notwendigen Ausgaben, wozu insbesondere auch die Kosten des Begräbnisses, der Testamentseröffnung, der Inventarerrichtung zu rechnen waren, befriedigen[3]).

In dieser Gestalt ist das Inventarrecht ein Bestandteil des bisherigen gemeinen Rechts geworden.

Im Anschluss hieran soll noch in kurzen Zügen auf die anderweite Entwickelung des Instituts verwiesen werden.

Nach älterem deutschen Rechte, so namentlich nach dem Sachsenspiegel[4]) und den ihm verwandten Rechtsbüchern haftete der Erbe für die

1) Vgl. Entsch. des Reichsg. Bd. I. Nr. 41 S. 98.

2) l. 22 C. cit. § 4.

3) l. 22 C. cit. §§ 4a, 9.

4) Vgl. den Sachsenspiegel I 6 § 2: sve so dat erve nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erve geweret an varender have.

Schulden des Erblassers nur mit dem Mobiliar-Nachlasse, der „fahrenden Habe", nicht aber mit den Nachlassgrundstücken und auch da, wo die Haftung mit der ganzen Erbschaft anerkannt wurde, blieb sie auf den Bestand der ererbten Güter beschränkt. Mit der Rezeption fanden dann die römischrechtlichen Grundsätze bald Anerkennung, das Prinzip der unbeschränkten, aber durch Inventaraufnahme zu beschränkenden Haftung des Erben kam durchgehends zur Geltung, wenn auch die justinianischen Vorschriften in mehrfacher Hinsicht Aenderungen erfuhren.

So entwickelte sich vielfach eine amtliche Fürsorge für die Verlassenschaften, oft nahm auch das Gericht nicht nur das Inventar von Amtswegen auf, sondern bewirkte selbst die Verteilung der Masse unter die Gläubiger. — Von den neueren Gesetzgebungen stehen das Preussische Landrecht[1]), das Oesterreichische Bürgerliche Gesetzbuch[2]) und der code civil[3]) auf dem römisch-rechtlichen Standpunkte, wenngleich sich im Einzelnen Abweichungen zeigen. Der gemeinsame Grundgedanke ist überall der, dass der Erbe an sich unbeschränkt für die Schulden des Erblassers haftet, und dass sich diese Haftung nur durch das beneficium inventarii beschränken lässt. Die Wirkungen des Inventarrechts sind übereinstimmend dahin präzisiert, dass der Inventarerbe nur auf den Bestand d. i. mit den Mitteln des Nachlasses haftbar ist, und das Er-

1) Allg. L. R. T. I. Titel 9 §§ 418, 419.
2) Oesterr. B. G. B. § 801.
3) Code civil art. 724, 873.

löschen seiner Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Erblasser auf Grund der Vereinigung fortfällt.

Im Gegensatz zu den eben angeführten Gesetzbüchern geht das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von der deutschrechtlichen Auffassung aus, wonach der Erbe kraft des Erbrechts selbst nur, soweit die Erbschaft einschliesslich der davon gezogenen Früchte und Zinsen und dessen, was der Erbe der Erbschaft selbst schuldet, reicht, für die Erbschaftsschulden haftet. (§§ 2328, 2332 des sächs. Gesetzbuchs.)

2. Entstehungsgeschichte des 2. Titels. (Buch V Abschnitt II.)

In dem ersten Entwurfe des B. G. B. waren unter dem Ausdruck „Inventarrecht" die Bestimmungen zusammengefasst, nach welchen im Falle rechtzeitiger Einrichtung eines Inventars der Erbe wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Begleichung aller Nachlassverbindlichkeiten die Erfüllung der Letzteren in Gemässheit der einzelnen Vorschriften sollte verweigern können. Diese Wirkung sollte insbesondere auch ausserhalb des Nachlasskonkurses durch die sogenannte Abzugseinrede (Entwurf I §§ 2133—2146) erzielt werden können d. i. das Recht, dem Nachlassgläubiger auf seine Forderung den Betrag in Abzug zu bringen, mit welchem er im Nachlasskonkurs ausfallen würde. Im Uebrigen war der Gesetzestext — derselbe umfasste im Ganzen nicht weniger als 59 Paragraphen — dadurch, dass in dem Entwurf eine Reihe von Einzelbestimmungen über viele Fragen aufgenommen waren, deren Beantwortung vielfach Sache der Wissenschaft oder der Praxis sein

konnte, sehr unförmlich geworden[1]). Die Folge war, dass in einer sehr lebhaften Kritik[2]) über diesen komplizierten Entwurf hiergegen von allen Seiten eine Vereinfachung desselben, insonderheit auch gerade hinsichtlich der Abzugseinrede, gefordert wurde.

Die zweite Kommission setzte zur Beratung über das Inventarrecht eine Subkommission ein. Die von dieser ausgearbeitete Vorlage diente als Grundlage für die Beratungen der zweiten Kommission. Eine Veröffentlichung der Protokolle über die Verhandlungen und Beratungen der Subkommission durch Druck ist nicht erfolgt[3]).

Als Resultat ist hervorzuheben, dass in dem zweiten Entwurfe, der dem Gesetze zu Grunde liegt, das System des ersten Entwurfs wesentlich geändert, vor Allem auch die allseitig angefeindete Abzugseinrede fallen gelassen ist. Letztere ist im Entwurf II durch die Nachlasspflegschaft gemäss §§ 1850 ff. sowie durch die Ausantwortung des Nachlasses an die Gläubiger gemäss §§ 1865 ff. ersetzt.

Diese kurze geschichtliche Uebersicht nebst einem Hinweise auf die Stellungen der bisherigen Gesetzgebungen in der vorliegenden Lehre erschien schon aus dem Grunde geboten, um mit der nunmehr dazustellenden Inventarerrichtung des B. G. B. ein Gesamtbild vor Augen zu haben, aus welchem uns die Bedeutung des Rechtsinstituts nach bisherigem und heutigem Recht ersichtlich ist.

1) Vgl. Leonhard S. 124 ff.

2) Vgl. hierüber Munk S. 30 ff.; Dove S. 88 ff.; Leonhard S. 134; Bähr, Arch. für bürgerl. R. Bd. III S. 179 ff.; Eck im 17. Heft der Beiträge, herausgegegeben von Bekker und Fischer § 2.

3) Vgl. Protokolle V, 128, 731.

§ 15.

Heutiges Recht. Die Inventarerrichtung im B. G. B. §§ 1993 ff.

1. Wie das beneficium inventarii des bisherigen Rechts neben der Wirkung der begrenzten Erbenhaftung gleichzeitig eine genaue Abgrenzung des Vermögens des Erblassers von demjenigen des Erben ermöglichte und damit ein treffliches Beweismittel über den Bestand des Nachlasses gewährte, so ist auch das Nachlassverzeichnis nach dem B. G. B. gerade in dieser Beziehung von der grössten Bedeutung. Bei einem Erbfalle stehen sich als interessierende Teile die Erben und die Gläubiger des Erblassers scharf einander gegenüber, indem die Ersteren bemüht sein werden, die ihnen überkommene Erbschaft mit allen Mitteln festzuhalten und ihren Interessen dienstbar zu machen, während andererseits die Nachlassgläubiger ihr Augenmerk darauf richten werden, aus dem vorläufig in den Händen der Erben befindlichen Nachlass Befriedigung für ihre Forderungen gegen den Verstorbenen zu erlangen. Zu letzterem Zwecke werden die Gläubiger sich zunächst darüber Gewissheit verschaffen müssen, ob denn auch der Nachlass zu ihrer Befriedigung ausreichen wird. In vielen Fällen dürften ihnen hierbei von seiten der Erben Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, häufig dürfte ihnen die Verfolgung ihrer Rechte dadurch wesentlich erschwert werden, dass die Erben Nachlassgegenstände und persönliches Eigentum miteinander vermischen oder behaupten, dieser oder jener Gegenstand habe garnicht zum Nachlasse gehört oder

denselben endlich gar bei Seite schaffen. In allen solchen Fällen soll das Inventar Sicherung und Schutz gegen die Hinterziehung, Verschleppung oder Verschleuderung der vom Erblasser hinterlassenen Güter bieten und einen zuverlässigen Einblick in den Stand der Erbschaft ermöglichen [1]). Die Inventarerrichtung soll nach der Denkschrift S. 267 „den Nachlassgläubiger für den Fall, dass der Erbe sich auf die Unzulänglichkeit des Nachlasses beruft, ein Mittel in die Hand geben, den ursprünglichen Bestand in zuverlässiger Weise festzustellen".

Das Inventar ist sonach in erster Linie ein Mittel, wodurch eine Sonderung des Nachlasses ermöglicht und der Beweis über dessen Bestand erleichtert wird [2]). Es ist daher in dieser Art auch den im zweiten Abschnitte besprochenen Vermögens-Verzeichnissen hinzuzuzählen.

2. Nach § 1993 ist dem Erben zunächst das Recht eingeräumt, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlassgericht einzureichen. Es ist also zunächst Sache seiner eigenen Entschliessung, ob er ein Inventar aufnehmen und dem Gericht einreichen will oder nicht. Eine direkte Inventarisierungspflicht dagegegen besteht für den Erben nicht [3]), ein Zwang zum Inventarisieren liegt für ihn lediglich insofern vor, als ihm sonst die Vorteile rechtzeitiger und ordnungsmässiger Inventarerrichtung verloren gehen. Das Nachlassgericht hat ihm aber auf Antrag eines Nachlassgläubigers eine Inventarfrist zu bestimmen (§ 1994

1) Vgl. Endemann, S. 375, 451 ff.
2) Vgl. Frommhold § 1993 S. 61.
3) Vgl. Binder II S. 223. Matthiass III S. 561.

Satz 1). Die Fristsetzung erfolgt durch Verfügung des Nachlassgerichts, gegen welche dem Erben wie jedem Nachlassgläubiger die sofortige Beschwerde gegeben ist (§§ 20, 22, 77 G. F. G). Wird der Antrag auf Bestimmung einer Frist abgelehnt, so ist gegen diese Entscheidung seitens des Antragstellers das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde zulässig (§§ 19, 20 G. F. G.).

Der Gläubiger will durch sein Vorgehen einen Einblick in die Verhältnisse des Nachlasses gewinnen, um dann weiterhin zum Schutze seiner Interressen sich dafür entscheiden zu können, ob er einen Antrag auf Nachlassverwaltung (§ 1981) oder Nachlasskonkurs (§ 215 K. O.) zu stellen für geboten hält, da nur durch diese Schritte die Rechtslage für alle Gläubiger in gleicher Weise gesichert und ein besonderes Vorgehen von einzelnen Gläubigern verhütet wird (§ 1979, § 784 C. P. O. § 1973 Schlusssatz).

Zu dem Antrage der Inventarfrist berechtigt ist jeder Nachlassgläubiger, der seine Forderung glaubhaft machen kann (§ 1994, Abs. 2). Hierzu sind vor Allem auch die Pflichtteilsberechtigten und Vermächtnisnehmer zu rechnen. Diese können als Gläubiger erst in letzter Linie ihre Befriedigung verlangen und haben deshalb um ein so grösseres Interesse an dem Inventar. Antragsberechtigt sind ferner auch die Miterben, die Nachlassgläubiger sind [1]), ebenso die im Aufgebotsverfahren

1) Frommhold, S. 61; Matthiass II, S. 562; Planck, S. 121; Neumann, S. 1144; Strohal, S. 418; Binder II, S. 223. Anderer Meinung Wilke, Kommentar S. 68; Wilke, Erbenhaftung S. 5.

ausgeschlossenen oder die ihnen gleichstehenden Nachlassgläubiger [1]).

In Preussen hat auch der Fiskus das Recht mit Bezug auf die Erbschaftssteuer, für welche die gesamte Nachlassmasse haftet, Inventarerrichtung und demgemäss Fristsetzung zu verlangen [2]).

Stellt sich nachträglich das Nichtbestehen der Forderung des Antragstellers heraus, so wird die Wirkung der Fristbestimmung hierdurch nicht beeinflusst (§ 1994), weil dieselbe allen Gläubigern zu statten kommt und deshalb nicht hinterher wieder in Frage gestellt werden darf. Für den Fall, dass das Nachlassgericht irrtümlich angenommen haben sollte, es sei ein Antrag auf Bestimmung der Inventarfrist gestellt worden, während tatsächlich ein solcher nicht vorlag, würde man allerdings die Fristbestimmung als wirkungslos ansehen müssen.

In einzelnen Beziehungen ist die Setzung einer Inventarfrist kraft gesetzlicher Vorschrift unzulässig. So kann zunächst nach § 2011 B. G. B. dem Fiskus als gesetzlichem Erben eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Da nach § 1942 Abs. 2 der Fiskus als gesetzlicher Erbe nicht befugt ist, eine ihm angefallene Erbschaft auszuschlagen, so ist auf der andern Seite in seinem sowie auch im öffentlichen Interesse die Unzulässigkeit der Fristbestimmung deshalb getroffen, um auf diese Weise zu bewirken, dass ihm als

1) Matthiass II, S. 561; Planck, S. 121, 81; Wilke, Kommentar S. 69; Neumann, S. 1144; A. M. Fischer-Henle zu § 1994, Note 1; Frommhold, S. 61.

2) Preussisches Erbschaftssteuergesetz §§ 5 u. 29.

gesetzlichem Erben das Recht auf Beschränkung der Haftung niemals verloren gehen kann, wenn er sie auch wie jeder andere Erbe auf dem üblichen Wege mit den erforderlichen Mitteln der Nachlassverwaltung, des Nachlasskonkurses oder gegebenen Falls der Abzugseinrede geltend zu machen hat [1]). Gegen ihn würde in gleicher Weise auch die Bestimmung des § 781 der C. P. O. gelten, wonach er bei der Zwangsvollstreckung aus einem gegen ihn als gesetzlichen Erben erlassenen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile sich auf die Beschränkung der Haftung berufen müsste, andernfalls dieselbe unberücksichtigt bleiben würde [1]); jedoch ist hier der Vorbehalt des E. G. zur C. P. O. § 15, Nr. 3 zu beachten. Nach der Vorschrift des § 2011 Satz 2 besteht aber für den Fiskus als den gesetzlichen Erben die besondere Verpflichtung, den Nachlassgläubigern über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Darnach hat er auf Verlangen dem Nachlassgläubiger ein Verzeichnis des Nachlassbestandes vorzulegen (vgl. § 260) und unter der hier wohl selten zutreffenden Voraussetzung des Abs. 2 des § 260 durch den Offenbarungseid zu erhärten. Selbstverständlich handelt es sich hierbei nicht um ein Nachlassinventar im technischen Sinne, für welches deshalb auch nicht die Vorschriften über den Offenbarungseid nach § 2006 Anwendung finden können [2]).

---

1) Planck, S. 141, 142, Anmkg. 1 u. 2 zu § 2011. Wendt, S. 405.

2) Vgl. Strohal, S. 420, Anm. 14, 15. Binder II, S. 224. Planck V, S. 141.

Eine Inventarfrist kann ausserdem nicht gestellt werden dem Nachlasspfleger (§§ 1960 ff., 2012) und dem Nachlassverwalter (§ 2012), jenem schon deswegen nicht, weil derselbe nach § 1960 Abs. 1 nur bis zur Annahme der Erbschaft bestellt wird, die Frist nach § 1995 Abs. 2 aber erst mit der Annahme der Erbschaft, also nicht vor der Beendigung der Nachlasspflegschaft, zu laufen beginnt.

Dass auch einem Nachlassverwalter gegenüber die Setzung einer Inventarfrist nicht zulässig ist, ergibt sich aus der Bestimmung des § 2000.

Als Ersatz für die fehlende Inventurpflicht sind die beiden Letztgenannten in gleicher Weise wie der Fiskus gehalten, den Nachlassgläubigern über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen [1]) (§§ 2012, 260). Diese Verpflichtung des Nachlasspflegers und Nachlassverwalters besteht aber nur den Nachlassgläubigern gegenüber; bei Nichterfüllung der ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflicht zur Auskunfterteilung sind diese, und nicht die Erben, den Gläubigern persönlich verantwortlich [2]).

Auch dem Erben gegenüber kann eine Inventarfrist während der Dauer der Nachlassverwaltung oder des Nachlasskonkurses nicht bestimmt werden, ebenso soll eine bereits früher gesetzte, noch nicht versäumte

---

1) Nachlasspfleger und Nachlassverwalter sind beide schon kraft ihres Amtes verpflichtet, ein Verzeichnis des Nachlasses aufzunehmen (§§ 1802, 1915).

2) Vgl. Boehm, Erbrecht S. 389 C. Matthiass II, S. 562; Frommhold, S. 72. A. M. Fischer-Henle § 2012, Nr. 2.

Frist hinterher unwirksam, das heisst als nicht erfolgt behandelt werden, wenn während des Laufs der Frist eine Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet ist (§ 2000 Satz 1 u. 2). Der Grund dieser Bestimmung ist der, dass der Erbe, wenn er einmal das zur Herbeiführung seiner auf den Nachlass beschränkten Haftung Erforderliche erfüllt hat, mit der weiteren Abwickelung des Nachlasses nicht mehr in Anspruch genommen werden soll. Dazu kommt, dass die Gläubiger durch die mit der Nachlassverwaltung oder dem Nachlasskonkurse Hand in Hand gehenden Schutzmassregeln, wozu die Errichtung eines Inventars so wie so zählt (§ 2012 Abs. 1, Satz 2; Abs. 2 in Verbindung mit § 260 Abs. 1, §§ 1802, 1915; K. O. §§ 123, 124), in hinreichendem Masse gesichert erscheinen. Endlich aber ist der Erbe, da der Nachlass im gegebenen Falle nunmehr einzig und allein der Verfügung des Nachlasspflegers oder des Konkursverwalters unterstellt ist, auch garnicht mehr in den Stand gesetzt, ein der Vorschrift des § 2002 entsprechendes Inventar zu errichten[1]).

Durch Satz 3 des § 2000 ist die wirksame Bestimmung einer Inventarfrist fernerhin ausgeschlossen, wenn die Beendigung des Nachlasskonkurses durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich[2]) her-

1) Vgl. Planck V, S. 126. Binder II, S. 224.

2) Die Bestimmung einer Inventarfrist für den Erben bei Beendigung des Konkurses gemäss §§ 202, 204 dagegen ist möglich z. B. in dem Falle, wenn der Nachlassverwalter alle bekannten Nachlassverbindlichkeiten erledigt, den Nachlass dem Erben über-

beigeführt worden ist. Hier kommt als Grundlage für die in diesem Falle nach § 1989 in Verbindung mit § 1973 sich bestimmende Haftung des Erben nicht mehr der Nachlass zur Zeit des Erbfalls, sondern nur der bei Beendigung des Konkurses verbleibende und aus den Konkursakten zu ersehende Ueberschuss in Betracht, so dass die Errichtung des Inventars weder für die Gläubiger noch für den Erben von Interesse ist [1]).

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch, dass im Falle der Ernennung eines Testamentsvollstreckers nicht diesem, sondern stets dem Erben eine Inventarfrist gesetzt werden kann (§§ 1994, 2001 Abs. 2, 2205, 2215).

Der Testamentsvollstrecker selbst hat keine Inventarpflicht in dem Sinne und mit der Wirkung, dass das Recht des Erben auf Haftungsbeschränkung hierdurch verletzt werden könnte (vgl. § 12 Nr. 5 des Textes).

Endlich ist in diesem Zusammenhange noch die Vorschrift des § 2008, Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 beachtenswert. Ist eine Ehefrau Erbin einer zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute gehörigen Erbschaft, so muss die Setzung einer Inventarfrist auch dem Manne gegenüber erfolgen. Solange die Inventarfrist dem Manne gegenüber nicht verstrichen ist, endigt

---

antwortet hat und sich dann ein Nachlassgläubiger noch meldet. Der Erbe haftet diesem gegenüber unbeschränkt, wenn er nicht auf richterliche Anordnung ein Inventar einreicht oder unter Abgabe der durch § 2004 vorgeschriebenen Erklärung sich auf das vom Nachlassverwalter überreichte Inventar bezieht. Vgl. Hachenburg (1898) S. 377. Jaeger S. 18 IV.

1) Vgl. Planck V, S. 126. Hachenburg (1898) S. 378.

sie auch nicht der Frau gegenüber. Errichtet der Mann ein Inventar, so kommt dieses auch der Frau zu statten. Es sind dies zum Schutze des Ehemannes getroffene Bestimmungen, auf die wir im Einzelnen noch in diesem Paragraphen unter Nr. 10 des Textes zurückkommen werden.

3. Die Inventarfrist ist nicht, wie nach bisherigem Recht, eine gesetzliche, die von einem ein für alle Male festbestimmten Zeitpunkte an läuft, sondern eine richterliche[1]), die von Fall zu Fall vom Nachlassgericht auf Antrag eines Gläubigers festgesetzt wird. In den Motiven (Band V. S. 609) ist diese Umwandlung folgendermassen gerechtfertigt:

„Die gesetzliche Frist des preussischen A. L. R. hat anerkanntermassen zu grossen Härten geführt. Nur zu oft ist es vorgekommen, dass Gläubiger des Erblassers erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit Ansprüchen hervorgetreten sind, welche dem Erben unbekannt waren, und denen gegenüber der Erbe, welcher die Erbschaft solvent zu halten Ursache hatte, schutzlos blieb."

In dem Gesetz selbst sind die Bemessung, der Lauf und die Endigung der Inventarfrist durch bestimmte Vorschriften eingehend geregelt:

a) Der Antrag auf Bestimmung einer Inventarfrist ist an keine Zeitgrenze gebunden[2]).

b) Die durch Verfügung des Nachlassgerichts zu bestimmende Inventarfrist soll mindestens einen Monat,

1) Eine richterliche Inventarisationsfrist findet sich zuerst in einem preussischen Gesetzentwurf von 1835. Vgl. Justizministerialblatt 1840, S. 3.

2) Vgl. Planck V, S. 121 Nr. 2 a. E.; Binder II, S. 223 Nr. 3.

höchstens drei Monate betragen, eine Verkürzung der Frist ist danach nicht zulässig. Sollte indes gegen diese Ordnungsvorschrift gefehlt werden, so würde dies die Hinfälligkeit der Fristbestimmung ohne Weiteres nicht herbeiführen, es würde vielmehr hierdurch die sofortige Beschwerde nach § 77 Abs. 1 des G. F. G. begründet sein. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den sie bestimmt wird, an den Erben, beim Vorhandensein mehrerer Erben für jeden mit der an ihn bewirkten Zustellung (§ 1995). Die Zustellung selbst regelt sich gemäss § 16 Abs. 3 G. F. G. nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der §§ 208—213 der C. P. O.; sie ist hiernach vom Gerichtsschreiber des Nachlassgerichts zu betreiben und durch den Gerichtsdiener oder durch die Post auszuführen. Es würde auch eine Ersatzzustellung nach § 181 ff. C. P. O. genügend sein, da der Erbe bei sich ergebenden etwaigen Unregelmässigkeiten durch die Bestimmung des § 1996 Abs. 1, Satz 2 gesichert ist. Gegen die Fristverfügung steht dem Antragsteller, dem Erben sowie auch jedem Nachlassgläubiger die sofortige Beschwerde (§ 77 G. F. G.) zu. Dieselbe wird vor allem darauf gestützt werden können, dass die Inventarfrist zu kurz oder zu lang bestimmt worden sei. Fernerhin wird dieselbe dann geltend gemacht werden können, wenn der vom Antragsteller als Erbe Benannte dartut, dass er als Erbe garnicht in Frage komme, oder wenn der Erbe einwendet, der Antragsteller gehöre nicht zu den Nachlassgläubigern oder aber die Forderung sei nicht genügend glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat nicht nachzuweisen, dass die Annahme der Erbschaft erfolgt ist[1]), die Fristsetzung kann also auch vor Annahme der Erbschaft geschehen. Damit jedoch die Frist dem Erben nicht ungebührlich verkürzt wird, ist im Abs. 2 des § 1995 bestimmt, dass die Frist erst mit der Annahme der Erbschaft beginnen soll.

Auf Antrag des Erben kann nach Ermessen des Nachlassgerichts die von ihm gesetzte, aber noch nicht abgelaufene Frist verlängert werden (§ 1995 Abs. 3). Gegen diesen Gerichtsbeschluss ist sowohl im Falle der Ablehnung wie auch in dem der Bewilligung die sofortige Beschwerde — sei es eines Nachlassgläubigers, sei es des Erben — zulässig (§ 77 Abs. 2, 20 G. F. G.).

c) Für die Berechnung der Inventarfrist kommen neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 3, 190 noch nachstehende Einzelbestimmungen zur Anwendung:

α) Der Lauf der Inventarfrist ist gehemmt, so lange der Erbe durch Stillstand der Rechtspflege[2]) an der Errichtung eines Inventars bezw. an der Stellung des Antrags auf Festsetzung einer neuen Inventarfrist verhindert ist (§ 1997 in Verbindung mit § 203 Abs. 1).

---

1) Der Antragsteller soll den schwierigen Beweis der Annahme nicht führen müssen. Vgl. Mot. V. S. 610. (E I § 2097 II), Strohal, S. 419, Anmkg. 13.

2) Da im § 1997 der Abs. 2 des § 203 nicht mit angezogen ist, wird eine Hemmung des Laufes der Frist nicht bewirkt, wenn der Erbe infolge „anderweitiger Verhinderung durch höhere Gewalt" die Inventarerrichtung nicht hat vornehmen können. Für diesen Fall ist durch den § 1996 Abhülfe geschaffen.

β) Ist der Erbe geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so muss der Beschluss, in welchem die Frist bestimmt wird, dem gesetzlichen Vertreter zugestellt werden (§ 16 G. F. G. und § 171 Abs. 1 C. P. O.). Die Inventarfrist kann also, so lange ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden ist, nicht beginnen. Tritt aber erst während des Laufes der Inventarfrist die Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit oder der Mangel der gesetzlichen Vertretung ein, so beginnt die ursprünglich bestimmte Inventarfrist von der Zeit an von neuem zu laufen, in welcher der Erbe unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört (§ 1997 in Verbindung mit § 206). Aus der entsprechenden Anwendung des § 206 ergibt sich, dass die Frist in den Fällen, wo sie über das gesetzliche Maximum von drei Monaten verlängert worden ist, sich unter Umständen bis zu sechs Monaten erhöhen kann[1]).

γ) Stirbt der Erbe vor dem Ablauf der Inventarfrist, so muss es den Erben des Erben zunächst ermöglicht werden, sich über die Annahme der ihnen angefallenen Erbschaft zu entscheiden, bevor sie ihr Augenmerk darauf richten, ob sie für sich die Beschränkung der Haftung auf Grund der Inventarerrichtung beanspruchen wollen. Die Inventarfrist soll deshalb in solchem Falle nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist (§ 1944) endigen (§ 1998).

---

1) So Matthias II. S. 563. Wilke, Kommentar S. 72. Goldmann und Lilienthal, S. 341 A. 2. A. M. Planck S. 125. Boehm S. 302. Hachenburg (1898) S. 373.

Der Erbeserbe kann sich erforderlichen Falls die Frist nach § 1995 Abs. 3 durch das Nachlassgericht auf Antrag verlängern lassen[1]).

Sind mehrere Erbeserben vorhanden, so ist ein jeder derselben berechtigt und auf Antrag eines Nachlassgläubigers verpflichtet, bezüglich der ganzen zum Nachlass gehörigen Erbschaft ein Inventar zu errichten. Für jeden Erbeserben läuft eine besondere Frist; das von einem Erbeserben errichtete Inventar kommt nach Massgabe des § 2063 auch den übrigen Miterben zu statten, jeder Miterbe ist in dieser Beziehung der gesetzliche Vertreter der Gemeinschaft.

d) In gewissen Fällen wird dem Erben gegen unverschuldete Versäumung der Inventarfrist Schutz gewährt, er kann dann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen in der Weise, dass ihm das Nachlassgericht auf seinen Antrag eine neue Inventarfrist festsetzt (§ 1996). Voraussetzung für eine derartige Bewilligung ist jedoch, dass der Erbe durch höhere Gewalt verhindert gewesen ist, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen. Unter „höhere Gewalt" ist hier jede unverschuldete Fristversäumung zu verstehen[2]). Beispielsweise[3]) sind hierhin die Fälle zu rechnen, dass der Ort, wo sich der Nachlass befindet, infolge ansteckender Krankheit,

1) Dem Erbeserben wird endlich auch, wenn die Voraussetzungen des § 1996 Abs. 1 in seiner Person vorliegen, eine neue Inventarfrist zu bestimmen sein. Vgl. Planck V. S. 125. Hachenburg (1898) S. 374.

2) Vgl. Endemann I S. 494, Anm. 15. Frommhold S. 63, Anm. 2.

3) Vgl. Boehm, Erbrecht S. 393. Planck V S. 124 Anm. 2.

Ueberschwemmung oder anderweiter Umstände vom Verkehr abgeschnitten ist und der Erbe sich anderswo befindet, oder dass ein Dritter den Nachlass in Händen hat und durch Verweigerung der Herausgabe bezw. der Auskunft dem Erben überhaupt die Möglichkeit genommen ist, ein Inventar anzufertigen. Der Verhinderung durch höhere Gewalt steht gleich, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Es kann dies namentlich bei einer Ersatzzustellung (§233 Abs. 2 C. P. O.) vorkommen [1]).

Der auf Bewilligung der neuen Frist gerichtete Antrag muss binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden. (Vgl. § 234 C. P. O.)

Hinsichtlich des Laufes und der Beendigung dieser neuen Frist von zwei Wochen gilt dasselbe, was oben unter Nr. 3 c α bis γ betreffs der Inventarfrist gesagt worden ist.

Im Abs. 3 des § 1996 ist noch eine Ordnungsvorschrift des Inhalts gegeben, dass vor der Entscheidung des Nachlassgerichts der Nachlassgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist angeordnet worden war, wenn tunlich, gehört werden soll. Eine Wiederholung dieser neuen Frist muss als ausgeschlossen gelten, da hiermit sonst eine allzugrosse Nachsicht gegen den Erben ausgeübt würde [2]).

1) Vgl. Planck V S. 124.
2) Vgl. Planck V S. 124 Anm. 3 Abs. 2.

Gegen die Entscheidung des Nachlassgerichts, welche dem Erben und dem Nachlassgläubiger, welcher den Antrag auf Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat, nach § 16 des G. F. G. zugestellt werden muss, ist die sofortige Beschwerde (§ 77 Abs. 2 und 3 G. F. G.) zulässig, welche sowohl dem Erben als auch jedem Nachlassgläubiger zusteht.

e) In einem besonderen hier anzuschliessenden Falle kann die Bestimmung einer neuen Inventarfrist notwendig werden, obwohl die Einreichung eines Inventars bereits erfolgt ist. Dies liegt vor, wenn sich eine Unvollständigkeit des Inventars herausstellt, ohne dass ein Fall des Abs. 1 des § 2005 gegeben ist. In einem solchen Falle kann das Nachlassgericht auf Antrag eines Nachlassgläubigers [1]) eine neue [2]) Inventarfrist zur Ergänzung des Inventars bestimmen (§ 2005, Abs. 2). Die auf die Inventarfrist sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften (§ 1994 Abs. 1 Satz 2, §§ 1994—2000) sind auch auf diese Frist des § 2005 Abs. 2 anzuwenden, da sie im Gesetz als solche bezeichnet ist. Hinsichtlich ihrer Dauer wird allerdings gesagt werden müssen, dass dieselbe auch unter das gesetzliche Minimum von einem Monat wird herabgesetzt werden können, wenn der Zweck — die Ergänzung des Inventars — in kürzerer Frist zu erreichen ist [3]). Die Verfügung, durch welche

1) Vgl. E. I § 2106 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2096.

2) Die gesetzliche Bezeichnung dieser Frist als einer „neuen" dürfte nicht ganz korrekt sein, da es sehr wohl möglich ist, dass ein Erbe ein unvollständiges Inventar, dessen Ergänzug von einem Nachlassgläubiger gefordert wird, ohne vorangegangene Fristsetzung errichtet hat. Vgl. Strohal S. 419.

3) Vgl. Planck V. S. 131.

über die Bestimmung dieser Inventarfrist entschieden wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde. (§ 77 Abs. 2, 3 G. F. G.)

f) Zu erörtern ist noch der Fall, wenn für den unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Erben die Fristbestimmung dem gesetzlichen Vertreter gegenüber erfolgt. Hier ist, da die Inventarverstösse des gesetzlichen Vertreters nach den allgemeinen Vorschriften auch gegen den Erben voll wirksam sein würden, zum Schutze des Letzteren in § 1999 die Ordnungsvorschrift vorgesehen, dass das Nachlassgericht dem Vormundschaftsgericht, wenn beide verschieden sind [1]), von der Bestimmung der Inventarfrist Mitteilung machen soll. Das Vormundschaftsgericht hat dann im Aufsichtswege (§§ 183 ff. G. F. G.) dafür zu sorgen, dass die Inventarerrichtung durch den Gewalthaber bezw. Vormund rechtzeitig erfolgt. Wird dies versäumt, so verliert der Mündel oder der unter elterlicher Gewalt stehende Erbe in gleicher Weise wie jeder Andere das Inventarrecht. Eine Restitution gegen den Ablauf der Inventarfrist, wie diese das gemeine Recht [2]) kannte, gibt es nicht. Unter Umständen würde vielmehr eine Schadensersatzpflicht gegen den Vertreter bezw. das Gericht begründet sein [3]).

Der Beginn der Inventarfrist ist aber von der Mitteilung an das Vormundschaftsgericht völlig unabhängig.

1) Liegen die Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichts und des Nachlassgerichts in den Händen desselben Richters, so genügt natürlich eine Notiz zu den Vormundschaftsakten. Vgl. Planck V, S. 125.

2) Vgl. Dernburg, Privatrecht § 222 Anm. 15, 17—19.

3) Vgl. Boehm, Erbrecht S. 389.

4. Was die für das Inventar vorgeschriebenen Formen[1]) anlangt, so besteht, im Gegensatz zu sämtlichen übrigen Vormögensverzeichnissen insofern eine Ausnahme, als hier stets nur das öffentliche Inventar Gültigkeit hat, während das reine Privatinventar in jedem Falle ausgeschlossen ist. Das Letztere ist vom Gesetz einmal den begehrten Sicherungszwecken als genügend nicht angesehen, vor Allem aber ist die Errichtung in öffentlicher Form aus Zweckmässigkeitsgründen vorgeschrieben, weil erfahrungsmässig der Erbe häufig nicht imstande ist, ein Inventar zu errichten, welches Dritten eine brauchbare Grundlage für die Beurteilung des Nachlassbestandes bietet[2]). Der vorgeschriebenen Form — die Vorschrift des § 2003 ist zwingenden Charakters — kann in dreifacher Weise genügt werden:

a) Der Erbe, bezw. sein gesetzlicher Vertreter, kann das Inventar selbst errichten und dem Nachlassgericht innerhalb der Inventarfrist einreichen. Er muss aber zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen (§ 2002). Die Behörde, der Beamte bezw. der Notar soll in diesem Falle als Beistand des Erben fungieren, er soll ihn unterstützen und ihm mit seiner Sachkenntnis dienen[3]). Die sachliche und örtliche

1) Wegen des bisherigen Rechts vgl. preuss. A. L. R. I, 9 § 436 ff.; Allgem. G. O. II, 5 § 43 ff.; sächs. Gesetzbuch § 2331; code civil Art. 794 in Verbindung mit code de proc. Art. 941 ff.; bayr. Notariatsgesetz von 1861 Art. 19. Insbesondere wegen des gemeinen Rechts vgl. Windscheid, § 606 bei Anm. 8; Brinz Pand. § 399 Anm. 7; Roth § 370 Anm. 38; vgl. auch Binder S. 229 Anm. 51.

2) Vgl. M. S. 615. Denkschrift S. 268 P. V 737.

3) Vgl. Motive V. S. 615.

Zuständigkeit der Behörde bezw. des Beamten und die örtliche Zuständigkeit des Notars regelt sich nach Landesrecht*).

b) Der Erbe kann die Vermittelung des Nachlassgerichts durch Stellung eines Antrages, welcher bei rechtzeitiger Einreichung gleichzeitig die Inventarfrist wahrt, in Anspruch nehmen (§ 2003). In diesem Falle hat das Nachlassgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen*), der dann das aufgenommene Inventar dem Gericht einreicht. Bei dieser amtlichen Aufnahme hat der Erbe insofern mitzuwirken, als er verpflichtet ist, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen.

Bei Verweigerung oder absichtlicher erheblicher Verzögerung würde ihn bei Mangelhaftigkeit des Inventars die Verantwortung treffen (vgl. § 2005 Abs. 1 Satz 2).

c) Der Erbe kann auch auf ein schon beim Nachlassgericht befindliches, z. B. von einem Erbschaftsbesitzer, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Nachlasskonkursverwalter[1]), Testamentsvollstrecker, Geschäftsführer ohne Auftrag oder vom Nachlassgericht selbst

---

*) Vgl. die Zusammenstellung im Anhang.

*) Wegen der landesgesetzlich geregelten Zuständigkeit vgl. die Zusammenstellung im Anhang. Die Landesgesetze können nach Art. 148 des E. G. zum B. G. B. die Zuständigkeit des Nachlassgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschliessen.

1) In dem Falle, wenn die Nachlassverwaltung oder der Nachlasskonkurs beendigt sind, und nicht die Voraussetzungen des § 2000 Abs. 3 zutreffen.

nach § 1960 Abs. 2[1]) aufgestelltes Inventar, sofern dasselbe nur nach §§ 2002, 2003 ordnungsmässig (Nr. 4 a) und b) des Textes) eingereicht ist, Bezug nehmen. Er genügt in diesem Falle seiner Inventarpflicht, wenn er vor Ablauf der Inventarfrist dem Nachlassgericht erklärt[2]), dass das vorhandene Inventar als von ihm eingereicht gelten soll[3]) (§ 2004).

5. Inhaltlich sollen im Inventar sowohl die beim Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlassgegenstände wie alle Nachlassverbindlichkeiten, zu denen insbesondere auch noch die erst infolge des Erbfalls bezw. nach demselben, aber doch noch vor der Inventarerrichtung entstandenen, wie Vermächtnisse, Beerdigungskosten, Gerichtsgebühren aus Anlass des Erbfalls zu rechnen sind, angegeben werden. Als Nachlassgegenstände dagegen sollen nur die nach dem Stande zur Zeit des Erbfalls vorhandenen in Betracht kommen. Nicht zu berücksichtigen sind deswegen Veränderungen, die in der Nachlassmasse eingetreten sind, während sich der Nachlass in den Händen eines Nachlasspflegers oder eines Testamentsvollstreckers oder des Erben selbst befand[4]).

1) Vgl. Wilke, Erbenhaftung. S. 6, 7.

2) Eine Beschränkung ist enthalten in Art. 104 des preuss. A. G. zum G. F. G.

3) Kraft Gesetzes kommt das vorhandene Inventar den Beteiligten zu statten in den Fällen der §§ 2008 Abs. 1 Satz 3; 2063, Abs. 1; 2144, Abs. 2; 2383 Abs. 2. Hier bedarf es also keiner besonderen Erklärung.

4) Vgl. Motive V, S. 618. Dem Erben liegt aber nach §§ 1978, 1991 die Rechenschaftsablegung ob und diese ergibt die nach dem Eintritt des Erbfalls vorgekommenen Veränderungen. Vgl. Hellmann, krit. Vierteljahrsschrift Bd. 39, S. 240. Küntzel, Beiträge z. Erl. d. D. R. Bd. 41, S. 832, 833.

Das Inventar soll ausserdem eine Beschreibung der Nachlassgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes enthalten (§ 2001). Da die im § 2001 enthaltenen Bestimmungen über den Inhalt des Inventars lediglich Ordnungsvorschriften enthalten, so wird der Richter bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien im einzelnen Falle zu prüfen haben, ob das Inventar dem vom Gesetze angestrebten Zwecke entspricht. Unter Umständen wird daher dem Erben nach § 2005 Abs. 2, wenn eine unabsichtliche Unvollständigkeit bei der Angabe der Nachlassgegenstände vorliegt, zur Ergänzung auf seinen Antrag eine neue Inventarfrist (vgl. im Text dieses § 3 d) bestimmt werden.

Die Frage, ob hinsichtlich der Nachlassgegenstände für den zugezogenen Beamten der Regel nach die Wertangabe des Erben genüge, wird man im Falle des § 2002 bejahen müssen, es sei denn, dass der Beamte die Ueberzeugung gewinnt, die Angaben seien böswillig falsch gemacht worden. Im Falle des § 2003 findet eine amtliche Schätzung der Nachlassgegenstände statt, wobei erforderlichen Falls die Zuziehung von Sachverständigen erfolgen kann[1]). Hinsichtlich des Zeitpunktes, der der Beschreibung und Wertschätzung zu Grunde zu legen ist, wird man denjenigen der Aufnahme des Inventars[2]) als massgebend sowohl aus praktischem Gesichtspunkte als auch aus Billigkeitsgründen anzusehen haben. Eine Gegenüberstellung der Aktiva und

1) Vgl. Planck, V. S. 127.

2) So Matthiass II. S. 564. Den Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls hält für entscheidend Planck, V. S. 127, Strohal S. 414.

Passiva des Nachlasses, eine Aufrechnung dieser beiden Posten sowie ein sich hieran anschliessender rechnungsmässiger Abschluss des Inventars, mit andern Worten eine Bilanz des Nachlasses, ist nicht vorgeschrieben. Allein mit Rücksicht auf die im Gesetz vorgeschriebene amtliche Mitwirkung bei der Aufnahme des Inventars wird die bezeichnete Zusammenstellung schon der Zweckmässigkeit halber in der Regel nicht unterbleiben[1]).

6. Ueber das Verfahren selbst bei der Aufnahme des Inventars hat das B. G. B. keine Bestimmungen getroffen. Das G. F. G. § 200 Abs. 1 überlässt es den Landesgesetzgebungen, in dieser Beziehung nähere Vorschriften, worunter jedoch nur Ordnungsvorschriften verstanden werden können, zu geben. Die preuss. Allg. Ger.-Ordnung z. B. schreibt den Gebrauch eines besonderen Formulars für das Inventar vor. Als wesentlich würde die Unterschrift des Erben und des zugezogenen Beamten anzusehen sein[2]).

Mit der durch den Erben oder doch wenigstens auf seine Veranlassung hin erfolgenden Einreichung des aufgenommenen Inventars beim Nachlassgericht (§§ 1993, 2003, 2004) ist die Inventarerrichtung vollendet. Das Nachlassgericht hat die Einsicht in das Inventar Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht[3]) (§ 2010). Hierüber zu entscheiden hat das Nach-

1) Vgl. Planck, V, S. 127 Anm. 3.

2) Vgl. Planck, V, S. 128. Anm. 3.

3) Eine einfache oder beglaubigte Abschrift des Inventars kann nach § 34 G. F. G. der Antragsteller verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Abschrift hat.

lassgericht[1]). Ein bei diesem verschlossen eingereichtes Inventar ist zu eröffnen[2]).

7. Zur Sicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars hat der Erbe auf Verlangen eines Nachlassgläubigers vor dem Nachlassgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten, „dass er nach bestem Wissen die Nachlassgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei“ (§ 2006). Es ist also jeder Gläubiger[3]) und nicht etwa nur derjenige, auf dessen Antrag dem Erben die Inventarfrist bestimmt worden ist, berechtigt, von dem Erben die Leistung dieses Eides zu verlangen. Andererseits bezieht sich dieser Eid nicht auf die Nachlassverbindlichkeiten, sondern nach § 2001 Abs. 1 nur auf die zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Nachlassaktiva. Im Einzelnen ist hinsichtlich dieses Offenbarungseides noch Nachstehendes hervorzuheben:

---

1) Wegen Nichtgestattung der Einsicht ist Beschwerde nach § 19 G. F. G. zulässig.

2) So Matthiass II, S. 564. Planck V. S. 120 ist gleichfalls der Annahme, dass der Erbe, welcher nach § 1993 freiwillig das Inventar errichtet, dieses verschlossen (versiegelt) einreichen dürfe; das Inventar sei jedoch zu öffnen, wenn seitens eines Gläubigers Bestimmung einer Inventarfrist oder Einsicht des Inventars verlangt wird oder wenn sich ein Beteiligter auf die Inventarerrichtung beruft. Vgl. auch Neumann § 1993 Anm. 4. Binder, II. S. 229. Anm. 50. Vgl. aber Motive V. S. 621. Dagegen Wilke, Kommentar S. 67. — Das preussische Recht (A. L. R. I, 9, §§ 423, 433) gestattete Hinterlegung eines versiegelten Inventars.

3) Nach Planck V. S. 81, 133 ist auch der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossene Gläubiger antragsberechtigt. Derselben Ansicht ist Wilke, Erbenhaftung S. 5; Boehme, Erbrecht S. 397; Binder II, S. 232, Anm. 68. A. M. Strohal, S. 429. Hachenburg (1898) S. 397.

Um die Ableistung des Eides herbeizuführen, wendet sich der Nachlassgläubiger — mag nun das Inventar durch das Nachlassgericht oder in anderer Weise aufgenommen sein, oder mag der Inventarpflicht nach § 2004 Genüge geleistet sein, oder endlich mögen die Fälle vorliegen, in denen dem Erben kraft Gesetzes das von einem Anderen eingereichte Inventar zu gute kommt (vgl. §§ 2008 Abs. 1 Satz 3, 2063 Abs. 1, 2144 Abs. 2, 2383 Abs. 2) — entweder direkt an den Erben oder, was wohl den Regelfall bilden wird, durch Antragstellung an das Nachlassgericht[1]). Zur Begründung seines Antrages hat der Gläubiger seine Forderung, wie nach § 1994 Abs. 2, glaubhaft zu machen, dagegen bedarf es nicht eines vollstreckbaren Titels, wie solches für den Offenbarungseid nach § 807 der C. P. O. erfordert wird, ebensowenig braucht der Gläubiger in Abweichung von dem § 260 hier nicht darzutun, dass ein Grund zu der Annahme bestehe, dass das Inventar nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden sei.

Das Verfahren vor dem Nachlassgericht ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit und daher den Vorschriften des G. F. G. unterworfen. Zu dem auf Antrag der Beteiligten anzuberaumenden Termin sind beide Teile von Amtswegen zu laden, die Anwesenheit des Gläubigers ist nicht erforderlich (§ 79 G. F. G.).

1) Art. 147 Abs. 2 des E. G. zum B. G. B. bestimmt: „Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlassgerichts einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im § 2006 B. G. B. vorgeschriebenen Offenbarungseides das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Nachlassbehörde ihren Sitz hat". Vgl. im Einzelnen noch Staudinger V, S. 68; Binder II, S. 232, Anmkg. 69. —

Die Eidesleistung erfolgt nach § 15 G. F. G. unter Beobachtung der über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden in den §§ 478—484 vorgesehenen Vorschriften der C. P. O. Das Protokoll über die Leistung des Eides ist jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen in beglaubigter Abschrift mitzuteilen (§ 78 G. F. G.).

Vor der Leistung des Eides kann der Erbe das Inventar vervollständigen. In diesem Falle kann ihm vom Nachlassgericht eine neue Frist bestimmt werden (§§ 2006 Abs. 2, 2005 Abs. 2).

Hat der Erbe den Eid geleistet, so hat er seiner Pflicht gegenüber allen Gläubigern Genüge getan. Eine wiederholte Leistung des Eides von demselben oder von einem anderen Gläubiger kann nur verlangt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlassgegenstände bekannt geworden sind (§ 2006 Abs. 4).

Ein im Wege der Klage und der Zwangsvollstreckung durchzuführender Anspruch auf Leistung dieses Offenbarungseides ist in § 2006 nicht anerkannt, da das Gesetz hier die Rechtsfolge der Eidesverweigerung seitens der Erben bezw. des Nichterscheinens desselben im zweiten Termin im Abs. 3 ausdrücklich ausgesprochen hat[1]).

Die Kosten der Abnahme des Offenbarungseides fallen dem Gläubiger zur Last (vgl. § 261 Abs. 3).

1) So Matthiass II, S. 564. Wilke, Kommentar S. 78. Strohal, S. 431. Jaeger, S. 17, Anm. 13. Neumann II zu § 2006, Nr. 5 u. S. 481. Staudinger V, S. 211. A. M. Planck V, S. 134. Fischer-Henle zu § 2006, Note 1; vgl. auch Boehm, das Erbrecht S. 399.

8. Der Inventarerrichtung nach dem B. G. B. kommt diejenige Bedeutung, welche derselben nach dem bisherigen Rechte innewohnte, nicht mehr zu. Die Rechtswirkungen, welche früher an die Errichtung des Inventars geknüpft waren, sind heute fortgefallen, insbesondere besteht jene konstitutive Wirkung, die Beschränkung der Haftung des Erben für die Nachlassschulden auf die vorhandene Erbschaft, nicht mehr. Gerade hierin liegt der charakteristische Unterschied zwischen der justinianischen Inventarerrichtung und derjenigen des B. G. B.

Das Gesetz giebt auch heute jedem Erben das Recht, sein eigenes Vermögen vor dem Zugriff der Nachlassgläubiger zu schützen, m. a. W. die Beschränkung der Haftung auf den Nachlass herbeizuführen.

Die regelmässigen Wege zur Herbeiführung dieser beschränkten Haftung sind der Nachlasskonkurs (§ 1989) und die Nachlassverwaltung (§§ 1975, 1989)[1]).

Demgegenüber nimmt die Inventarerrichtung eine besondere Stellung ein. Sie gehört auf der einen Seite an sich nicht mehr zu den Mitteln, durch welche der Erbe das ihm gewährte Recht der Haftungsbeschränkung geltend macht, auf der andern Seite steht dieselbe aber doch mit der praktischen Gestaltung der Haftung des Erben in engem Zusammenhang. — Im Einzelnen ist hierüber Folgendes zu sagen:

I. Aus der Inventarerrichtung ergeben sich für den Erben nachstehende Rechtsvorteile:

1) Vgl. Planck V, S. 83 ff. Jaeger, S. 2, 5 ff. Strohal, S. 408. Matthiass II, S. 570. Endemann, Cosack u. A. Vgl. auch Binder II, S. 68 ff.

a) Zunächst erlangt der Erbe einem prozessualen Vorteil in der Weise, dass bei rechtzeitiger Einreichung des Inventars im Verhältnis zwischen dem Erben und den Nachlassgläubigern die gesetzliche Vermutung begründet wird, dass zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlassgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien (§ 2009). Beweispflichtig sind damit die Nachlassgläubiger. Diese nach § 232 C. P. O. widerlegbare Vermutung (praesumptio juris) kann natürlich seitens der Gläubiger durch den Nachweis der Unvollständigkeit des Inventars entkräftet werden, ebenso müssen sie beweisen, falls sie Vergrösserungen des Nachlasses nach dem Erbfalle für sich in Anspruch nehmen. Behauptet dagegen der Erbe, dass ein im Inventar angegebener Gegenstand nicht zum Nachlass gehört, so trifft ihn die Beweislast. Hervorzuheben bleibt noch, dass die Vermutung des § 2009 sich nur auf die Nachlass*aktiva* und nicht auch auf die Nachlassverbindlichkeiten bezieht, sowie ferner, dass die Vermutung begründet wird lediglich zwischen dem Erben und den Nachlassgläubigern[1]) nicht auch zwischen dem Erben und dem Erbschaftsbesitzer oder zwischen Vorerben und Nacherben oder zwischen Miterben bei der Erbteilung. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen solchen Personen wird jedoch der Richter auf Grund der freien Beweiswürdigung den Angaben eines getreuen Inventars häufig Glauben zu schenken in der

1) So Planck V, S. 140. Matthiass II, S. 564. Strohal, S. 416. Frommhold, S. 71. Wilke, Kommentar S. 81. Neumann, S. 1151. Binder, II, S. 234 Anm. 77. Staudinger V, S. 217. Dagegen nimmt die Ausdehnung der Vermutung auf die nachbenannten Personen an Wendt, S. 395.

Lage sein, so dass dieses ohne Zweifel immerhin ein wertvolles Beweismittel bilden kann[1]).

b. Von Bedeutung ist die Rechtsvermutung des § 2009 noch insofern, als das Inventar bei der dem Erben nach § 1978 obliegenden Rechenschaftspflicht die Grundlage bildet und in den Fällen der §§ 1973, 1974, 1990, 1992 den Gläubigern gegenüber den Umfang der Verpflichtung des Erben zur Herausgabe des Nachlasses bestimmt[2]).

c. Die Vorschrift des § 2009 soll nach der Denkschrift S. 269 hauptsächlich auch zur Abschneidung von Streitigkeiten dienen und dem Erben Veranlassung geben, möglichst bald zur Errichtung des Nachlassinventars zu schreiten[3]).

d. Die Hauptwirkung einer form- und sachgemässen Inventarerrichtung ist aber die, dass dem Erben keine Inventarfrist weiter gesetzt werden kann. Solches trifft in derselben Weise zu für das freiwillig sowie für das auf Antrag eines Nachlassgläubigers aufgenommene Inventar[4]). da ja der Antrag des Letzteren durch die Inventarerrichtung gegenstandslos geworden ist. Ein beim Nachlassgericht eingereichter Antrag auf Setzung einer Inventarfrist müsste deshalb in beiden Fällen zurückgewiesen werden. Es handelt sich hier, um dies noch besonders zu betonen, um die wichtigste Funktion der Inventarerrichtung, um

---

1) Vgl. Planck V, S. 140 c. Frommhold, S. 71.

2) Vgl. Planck V, S. 140. Neumann zu § 1993, 2 b.

3) Dem Erben geht dann aber die Einrede aus § 2014 verloren.

4) Vgl. Planck, S. 140 u. 120.

die Wahrung der beschränkten Haftung des Erben durch ein formell und materiell richtiges Inventar für alle Zeit [1]). Durch eine freiwillige Errichtung eines solchen Inventars sichert sich der Erbe die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlassschulden auf den Bestand der Erbschaft. Es wird daher für den Erben zu dessen Sicherung ratsam sein, in allen Fällen zur Inventarerrichtung zu schreiten.

II. Ist ein Inventar überhaupt nicht errichtet, so ergiebt sich hinsichtlich der Bedeutung desselben ein Unterschied, je nachdem dem Erben von den Nachlassgläubigern eine Frist bestimmt ist oder nicht.

a. Für den Fall, dass dem Erben eine Innventarfrist nicht gesetzt ist, haftet er, wenn er kein Inventar errichtet, seinen Gläubigern an sich unbeschränkt. Da aber, wie wir gesehen haben, die Inventarerrichtung für sich allein kein Mittel zur wirksamen Herbeiführung der auf den Nachlass sich beschränkenden Haftung des Erben ist, so ist demselben die weitere Möglichkeit belassen, durch die sonstigen ihm noch zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel und Wege seine Haftung einzuschränken.

b. Ist dem Erben eine Frist gesetzt, so wird nur dem bei der Errichtung redlichen und sorgsamen Erben die Wohltat der beschränkten Haftung zu teil. Die Rechtsfolgen der Unterlassung rechtzeitiger Inventaraufnahme trotz gesetzter Frist gestaltet sich aber je nach Lage der Sache in folgender Weise verschieden:

---

1) Vgl. die Ausführungen bei Hachenburg (1900) S. 666 und Wendt, S. 396.

aa) Der Erbe haftet sämtlichen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt,

α) wenn er die ihm gesetzte Inventarfrist versäumt (§ 1994 Abs. 1 Satz 2). Nach dem Ablaufe der Frist haftet er für die Nachlassverbindlichkeiten schlechthin unbeschränkt, also auch mit seinem eigenen Vermögen. Nur durch diese strenge Vorschrift hat man den nötigen Druck auf den Erben auszuüben geglaubt [1]).

Diese Haftung für alle Nachlassverbindlichkeiten tritt nach Versäumung der Inventarfrist von Rechts wegen ohne jede Beschränkung ein, ein besonderer Beschluss des Nachlassgerichts, durch den das Erlöschen des Inventarrechts ausgesprochen wird, ergeht nicht, vielmehr bleibt die Entscheidung hierüber im einzelnen Rechtsstreite der Prüfung des Prozessrichters vorbehalten. Hervorzuheben bleibt noch, dass auch die Tatsache, dass keine Nachlassmasse vorhanden sei, von der Inventarpflicht nicht befreit. In diesem Falle ist unter Beobachtung der im § 2002 gegebenen Formvorschriften in der Weise zu verfahren, dass die Anzeige, es sei Nichts vorhanden, unter Mitwirkung des zuständigen Beamten zu erfolgen hat, der dem Erben bei der Prüfung, ob Nachlassmasse vorhanden ist, die nötige Belehrung erteilen soll [2]).

---

1) Vgl. Planck V. S. 118.

2) Vgl. Planck V. S. 122. Die Kosten der Zuziehung des Beamten sind in diesem Falle vom Erben aus seinem Vermögen zu tragen (M. V. S. 616).

β) Wenn er absichtlich, sei es auch ohne[1]) den Willen, die Gläubiger zu benachteiligen, eine erhebliche Unvollständigkeit der Angabe der Nachlassgegenstände herbeiführt, d. h. also Nachlass a k t i v a von erheblichem Wert nicht aufzeichnet oder

γ) wenn er in der Absicht, die Nachlassgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden[2]) Nachlassverbindlichkeit in das Inventar bewirkt. (§ 2005 Abs. 1 Satz 1.) Während in dem Falle zu β die Vorschrift auf der Erwägung beruht, dass ein derartig unvollständiges Inventar als ein solches im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht anzusehen ist, der Erbe also seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, hat in dem anderen Falle zu γ der Gesichtspunkt der Strafe obgewaltet. Der betrügerische Versuch des Erben soll den Nachteil des Verlustes der beschränkten Haftung zur Folge haben.

In den Fällen zu β und γ erhebt sich noch die weitere Frage, ob der Erbe des Rechtes zur Beschränkung der Haftung sofort verlustig geht, wenn er ein unrichtiges Inventar eingereicht hat oder ob dieser Rechtsnachteil erst dann eintritt, wenn er die Inventarfrist ablaufen liess, ohne die Unrichtigkeit

---

1) Anders im Entwurf I § 2106, Abs. 1. In den Kommissionsprotokollen (S. 7882) ist als Beispiel der Fall genannt, dass der Erbe eine unrichtige Angabe zum Zweck der Verkürzung der Erbschaftssteuer gemacht hat. Eine auf Benachteiligung der Nachlassgläubiger gerichtete Absicht braucht also hier nicht vorhanden zu sein.

2) Um z. B. einen ihm günstigen Zwangsvergleich zu erschwindeln (vgl. P. S. 7881). — Die Weglassung bestehender und dem Erben bekannter Nachlassverbindlichkeiten ist nach dem B. G. B. ohne Bedeutung. Mot. V. S. 620, 621.

zu verbessern. Die Motive V. S. 619 stellen die Entscheidung der Wissenschaft und Praxis anheim. Man wird sich für die erstere Annahme zu entscheiden haben, denn hierfür spricht einmal der Wortlaut des Gesetzes sodann aber auch die sachliche Erwägung, dass die Vorschriften des § 2005 Abs. 1 Satz 1 auch dann Anwendung finden, wenn der Erbe nach § 1993 dem Nachlassgericht ein Inventar einreicht, ohne dass die Bestimmung einer Inventarfrist vorangegangen zu sein braucht[1]).

δ) Wenn er bei der gerichtsseitigen oder amtlichen Aufnahme des Inventars die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Masse verzögert (§ 2005 Abs. 1 Satz 2). Hiernach wird das sachwidrige Verhalten des Erben zunächst zur Folge haben, dass sein Antrag auf amtliche Inventaraufnahme die ihm beiwohnende Wirkung verliert, die Inventarfrist also als nicht gewahrt anzusehen ist. Wird aber dennoch die anfangs verweigerte Auskunft hinterher so zeitig erteilt, dass eine erhebliche Verzögerung in der Aufstellung des Inventars nicht eintritt, so ist die Inventarfrist hierdurch wiederum gewahrt, sodass dann der Rechtsnachteil des § 2005 nicht als eingetreten anzusehen ist. Das Gleiche wird angenommen werden müssen, wenn zwar der Erbe bei der amtlichen Aufnahme des Inventars nach § 2003 sich sachwidrig verhält, das Nachlassgericht bezw. die inventarisierende Be-

1) Vgl. hierüber die näheren Ausführungen bei Planck V. S. 131. A. M. Fischer-Henle § 2005. Not. 2. Wilke, Kommentar S. 77. Frommhold S. 67.

hörde aber trotzdem auf anderem Wege sich die von dem Erben verweigerte Auskunft verschafft und auf diese Weise zu einem im Wesentlichen richtigen Verzeichnis gelangt ist[1]). Die Behörde hat allerdings nicht die Pflicht, Nachforschungen in dieser Richtung anzustellen[2]).

Ebenso wird der Rechtsnachteil des § 2005 nicht schon dann als eingetreten anzunehmen sein, wenn der Erbe über einen einzelnen Punkt Auskunft zu geben sich weigert, vielmehr erscheint hier eine gewisse Freiheit der Beurteilung am Platze, sodass nur eine solche Auskunftsverweigerung oder -verzögerung in Frage kommt, durch welche der Zweck der Bestandsaufnahme im Ganzen gefährdet oder vereitelt wird[3]). Hinzuzufügen bleibt noch, dass dem Nachlassverwalter und Konkursverwalter gegenüber die besondere Verpflichtung des Erben nach § 2003 Abs. 2 mit dem in § 2005 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Rechtsnachteile nicht besteht, da nach Anordnung der Nachlassverwaltung und nach Eröffnung des Nachlasskonkurses eine Inventarisierungspflicht für den Erben nicht mehr vorliegt (§ 2000)[4])[5]).

---

1) So Frommhold S. 67. Gegen diese auch in den Protokollen der 2. Kommission (V. S. 756) vertretene Ansicht äussert Planck V. S. 131 Bedenken.

2) Vgl. G F. G. § 12. Enstch. d. K. G. I. X. 1900 (Reichsjustizblatt 1 S. 139).

3) Vgl. Frommhold S. 67; A. M. Planck V. S. 131.

4) Matthiass II, S. 566. Planck V. S. 130. Frommhold S. 67. A. M. Wendt, S. 373.

5) Die Verpflichtung des Erben bestimmt sich nach § 260 des B. G. B.

bb) Der Erbe haftet nur denjenigen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt, die den Antrag auf Leistung des Offenbarungseides gestellt haben, wenn er die Leistung des Eides verweigert. Dieser ausdrücklichen Verweigerung des Eides steht es gleich, wenn er sowohl in dem Schwurtermin als auch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt (§ 2006, Abs. 3).

Es erhebt sich die Frage, warum der Erbe in diesem Falle seine beschränkte Haftung nur dem einzelnen Antragsteller und nicht sämtlichen Gläubigern gegenüber verlieren soll, während doch auf der andern Seite durch die auf Antrag eines einzigen Gläubigers erfolgte Eidesleistung der Gesamtheit gegenüber ein Inventar bekräftigt und ebenso die Inventarfrist mit Wirkung für die Gesamtheit der Nachlassgläubiger bestimmt, auch das Inventar im Interesse der Gesamtheit errichtet wird. Das Gesetz hat aus Billigkeitserwägungen das Recht der Haftungsbeschränkung nur im Verhältnisse zu dem Antragsteller verwirken lassen. Die zweite Kommission ist hierbei von dem Gesichtspunkte ausgegangen [1]), dass der Erbe mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit oder das zweifelhafte Bestehen einer Nachlassverbindlichkeit sich oftmals zu einem Schwure nicht werde entschliessen können und insoweit eine unbeschränkte Haftung auf sich nehmen werde. Es würde eine Härte sein, dem Erben, der dieserhalb die

1) Vgl. P. II. S. 7915. Bd. V. S. 758, sowie auch M. Bd. V. S. 620.

Eidesleistung verweigert, auch allen andern Gläubigern gegenüber die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung zu entziehen oder ihn zu zwingen, auf eine zweifelhafte Nachlassschuld sofort zu zahlen, um damit die Leistung des Offenbarungseides hinfällig zu machen.

Da der Erbe, welcher die Eidesleistung verweigert hat, nur dem Antragsteller gegenüber das Recht verliert, seine Haftung zu beschränken, muss ihm allen übrigen Nachlassgläubigern gegenüber die Möglichkeit bleiben, selbst die beschränkte Haftung herbeizuführen. Es steht ihm daher ausser dem Recht auf Beantragung des Nachlasskonkurses (§§ 217 Abs. 1 und 216 Abs 1 K. O.) auch weiterhin die Befugnis zum Antrage auf Anordnung einer Nachlassverwaltung zu (§ 2013 Abs. 2)[1]), während dem schlechthin unbeschränkt haftenden Erben diese Möglichkeit genommen ist (§ 2013, Abs. 1). In vielen Fällen wird es allerdings vorkommen, dass die übrigen Gläubiger, denen der Erbe zunächst noch beschränkt haftet, infolge der Eidesweigerung Verdacht schöpfen und ihrerseits auch die Ableistung des Offenbarungseides fordern; dann ist freilich die Bestimmung des § 2006 Abs. 3 für den Erben ohne erheblichen Nutzen[2]).

9. Von Bedeutung für das Inventarrecht des Erben ist es, wenn ein solcher zu mehreren Erbteilen durch Gesetz oder Verfügung von Todeswegen[3]) berufen ist. In diesem Falle bestimmt sich

1) Vgl. Planck V. S. 146.

2) Vgl. Endemann, S. 455 Anm. 8.

3) Die Berufung eines Erben kann in folgenden Fällen vorkommen:

seine Haftung für jeden Erbteil besonders (§ 2007)[1]), es wird fingiert, dass die Erbschaft als verschiedenen Erben gehörig anzusehen sei. Hat der Erbe die beschränkte Haftung für den einen Erbteil verwirkt, so kann er trotzdem die Beschränkung in Bezug auf den andern noch geltend machen. Der Grund für diese Vorschrift ist, dass der Anfall eines zweiten oder weiteren Erbteils erst später geschehen oder bekannt werden kann, und es dann unbillig wäre, den Erben, der für den ersten vielleicht geringen Erbteil die volle Haftung auf sich genommen hat, mit der gleichen Haftung auch für die weiteren Erbteile ohne seinen Willen zu belegen[2]).

Im Einzelnen sind folgende Fälle zu erörtern[3]):

---

a) Ein gesetzlicher Erbe gehört in den drei ersten Ordnungen verschiedenen Stämmen an; dann erhält er in jedem Stamme seinen Anteil (§ 1927, Satz 1).

b) Ein Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte zugleich als Verwandter erbberechtigt ist (§ 1934, Satz 1).

c) Durch Verfügung von Todeswegen kann der Erblasser einen Erben auf verschiedene getrennte Erbteile einsetzen (§ 1951 Abs. III vgl. auch M. S. 507, 508).

d) Durch Wegfall eines gesetzlichen Erben kann sich der Erbteil eines andern erhöhen (§ 1935). Gründe des Wegfalls können sein: Ausschlagung (§ 1953), Erbunwürdigkeit (§ 2344), Erbverzicht (§ 2346).

e) Auf Grund der vom Erblasser getroffenen Erbeinsetzungen kann Anwachsung stattfinden (§ 2094 f.).

1) Binder II, S. 235 bezeichnet den Sinn der Vorschrift des § 2007 als „dunkel“ und hält auf S. 239 den Paragraphen für „bedeutungslos“. Vgl. dessen Ausführungen II, S. 235—239.

2) Vgl. M. V, S. 678; dagegen auch P. V, S. 806.

3) Matthiass II, S. 566; Wilke, Kommentar S. 79f. Planck V, S. 135 f.; Staudinger V, S. 213; Jaeger, S. 23 f.

a) sind mehrere Erben vorhanden und ist einer von ihnen zu verschiedenen Erbteilen berufen, so kommt die Bestimmung des § 2007 in Betracht für die Vorschriften der §§ 2059—2061, indem hier der Miterbe den Nachlassgläubigern nur mit den seinen Erbteilen entsprechenden Bruchteilen der Forderung haftet, sodass seine Haftung für den einen Bruchteil beschränkt, für den andern unbeschränkt sein kann.

b) Ist überhaupt nur ein Erbe vorhanden, welcher zu mehreren Erbteilen berufen ist, so gewinnt die Vorschrift nur dann Bedeutung, wenn die einzelnen Erbteile mit Vermächtnissen oder Auflagen beschwert sind. In derartigen Fällen erhält und verliert der Erbe das Inventarrecht selbständig in Ansehung eines jeden Erbteils und gegenüber den hierauf angewiesenen Vermächnisnehmern. Bei allen übrigen Nachlassverbindlichkeiten ist es für die Haftung des einzigen vorhandenen Erben bedeutungslos, ob er zu mehreren Erbteilen berufen ist oder nicht, da hier die Bestimmungen des § 1994 Abs. I Satz 2 Platz greifen insofern als er, wenn ihm auch nur in Betreff des einen Erbteils eine Inventarfrist gesetzt und diese verabsäumt ist, für alle Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, also auch mit dem anderen Erbteile, haftet. Auf der andern Seite kommt dem Erben nach § 2063 Abs. 1, wenn er nur für den einen Erbteil die Inventarfrist gewahrt hat, diese auch hinsichtlich des andern Erbteils zu statten.

c) In den Fällen der Anwachsung (§§ 2094, 2095, 2279) und der Erhöhung eines gesetzlichen Erbteils infolge Wegfalls eines anderen gesetzlichen Erben (vgl. §§ 1935, 1938, 1953, 2344, 2346) regelt sich die Haftung

für die Nachlassverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile gleichfalls so, wie wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten aber nur dann[1]), wenn die Erbteile verschieden beschwert sind, während sie in diesen Fällen bei gleicher Beschwerung[2]) gleich und einheitlich für alle Erbteile sich bestimmt m. a. W. die mehreren Erbteile als ein Erbteil gelten. Sind hier die verschiedenen Erbteile gleichheitlich beschwert, so zieht natürlich die Versäumung der Inventarfrist, welche hinsichtlich eines Erbteiles gesetzt wurde, die unbeschränkte Haftung für alle andern Erbteile nach sich.

10. Ist eine Erbschaft einer Ehefrau angefallen, so ist im Allgemeinen hierüber sowie insbesondere auch über die Bedeutung der Inventarerrichtung Folgendes zu sagen[3]):

a) Ebensowenig wie die Frau zur Annahme einer Erbschaft der Zustimmung des Mannes bedarf (§§ 1406, 1453), so ist sie auch zur Errichtung eines Inventars nicht an die Genehmigung des Mannes gebunden (§§ 1406, 1453 Abs. 2, 1519, 1525 Abs. 2, 1549). Während der Ehemann in allen sonstigen Fällen gegen die aus der

---

1) Der Entwurf I regelte alle Fälle gleich; vgl. M. V, S. 678 und dagegen P. V, S. 806.

2) Als Beschwerungen kommen nur Vermächtnisse und Auflagen in Betracht, weil das B. G. B., wo es sich um Haftung gegenüber den Nachlassgläubigern handelt, den Ausdruck nur in diesem Sinne gebraucht; die Pflichtteilslast und die Ausgleichungspflicht, die nur unter Miterben wirken, gehören nicht hierher. Vgl. Planck V. S. 135 f.

3) Vgl. das Nähere Planck IV. S. 155; V. S. 137 f.; Hachenburg (1898) S. 131 ff.; Frommhold S. 70; Wilke S. 81, Strohal S. 421 f., 427 f.; Boehm S. 390 f.; Staudinger V. S. 214 f.

Annahme einer Erbschaft seitens der Frau entspringenden Gefahren gesetzlichen Schutz geniesst, können dem Manne beim Verluste des Inventarrechtes seitens der Ehefrau erhebliche Beeinträchtigungen seiner Rechtsstellung dann erwachsen, wenn die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute gehört[1]). Zum Schutze des Mannes ist deshalb die bereits unter Nr. 2 dieses Paragraphen am Ende genannte Vorschrift des § 2008[2]) gegeben, welche besagt, in welcher Weise das Inventarrecht der Ehefrau[3]) mit Wirkung gegen beide Ehegatten erlischt. Hiernach ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie nicht nur der Frau, sondern auch dem Manne gegenüber erfolgt. Die Zustellung des Beschlusses (§ 1995) muss demnach an die Frau und an den Mann erfolgen. Die Bestimmung der Frist gegenüber dem Manne hat von Amtswegen zu erfolgen, also auch in dem Falle, wenn sie von dem Nachlassgläubiger nicht besonders beantragt war. Solange die Inventarfrist dem Manne gegenüber nicht verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu statten, d. h. der Mann ist in der Lage, den Eintritt der schlechthin unbeschränkten Haftung der Frau für die Nachlassverbindlichkeiten

---

1) Vgl. §§ 1363, 1369, 1438, 1440, 1486, 1521, 1553, 1556.

2) Vgl. Motive S. 680; Hachenburg (1898) S. 133.

3) Die Frau allein hat das Inventarrecht, da nur sie Erbin ist. Der Mann kann aber alle diejenigen Mittel, durch welche die Beschränkung der Haftung der Frau auf den Nachlass herbeigeführt wird, unabhängig von der Frau geltend machen. Vgl. Planck IV, S. 155; V, S. 137.

dadurch abzuwenden, dass er allein ein Inventar errichtet, ohne dass die Frau eine Erklärung gemäss § 2004 abzugeben braucht. Hat der Mann das Inventar nach § 1993 freiwillig eingereicht, so kann der Frau eine Inventarfrist nicht bestimmt werden, eine ihr bestimmte Inventarfrist aber wird durch die Inventarerrichtung seitens des Mannes gewahrt.

b) Im Anschluss an diese Vorschriften ist die weitere Frage zu beantworten, in welcher Weise gegebenen Falles Inventarverstösse der Ehegatten in Rücksicht auf § 2005 Abs. 1 wirken[1]). In dieser Beziehung dürfte Folgendes zu gelten haben:

α) Haben beide Ehegatten selbständig — ein Fall, der praktisch selten vorkommen wird — jeder ein Inventar errichtet, so können, falls nur bei einem Inventar die Voraussetzungen des § 2005 vorliegen, für die Ehegatten Nachteile nicht entstehen. Selbst dann, wenn jeder Ehegatte absichtlich einen Nachlassgegenstand, wenn es nur nicht ein und derselbe ist, verschwiegen hat, wird das Recht auf Beschränkung der Haftung erhalten, da dann jedes Inventar als Ergänzung des andern anzusehen ist.

β) Hat nur der Mann rechtzeitig ein Inventar errichtet, dabei aber gegen § 2005 Abs. 1 gefehlt, so geht damit auch für die Frau das Inventarrecht

1) Betreffs der Wirkung des Verschweigens von Nachlassgegenständen im Inventar (§ 2005 Abs. 1 Satz 1) bestimmte der E. 1, dass der Verlust des Inventarrechts nur eintreten solle, wenn die Absicht, die Nachlassgläubiger zu benachteiligen, beiden Ehegatten zur Last falle. Die zweite Kommission hat diese Vorschrift für innerlich unbegründet und die Entscheidung der Frage im Gesetze für entbehrlich gehalten.

verloren, da der Satz 3 in Abs. 1 des § 2008 naturgemäss ein solches Inventar voraussetzt, welches an sich zur Erhaltung der beschränkten Haftung geeignet ist.

γ) Hat die Ehefrau allein ein Inventar eingereicht und hierbei gegen § 2005 Abs. 1 verstossen, so haftet auch der Mann, wenn derselbe völlig passiv sich verhält[1]), unbeschränkt, weil ein wirksames Inventar nicht vorliegt, selbst wenn der Mann sich in gutem Glauben befindet. Hat er dagegen seiner Inventarpflicht durch eine in gutem Glauben erfolgte Bezugnahme auf jenes für die Frau unwirksame Inventar genügt, so geht ihm auf diese Weise das Recht zur Beschränkung der Haftung nicht verloren, so dass die Nachlassgläubiger während des Bestehens der Ehe sich nicht an das eingebrachte Gut der Frau halten können.

δ) Wird die erforderliche Auskunft gegenüber der mit der Aufnahme des Inventars befassten Behörde verweigert (§ 2003 Abs. 2, § 2005, Abs. 1, Satz 2), so tritt der Verlust des Inventarrechts dann ein, wenn beide Ehegatten sich der Auskunftsverweigerung schuldig machen.

c) Aus dem Zweck der Vorschrift des § 2008, den Ehegatten das Recht der beschränkten Haftung möglichst zu wahren, ergibt sich, dass das Gleiche auch bezüglich der Leistung des Offenbarungseides zu gelten hat. Das Gesetz enthält hierüber keine Bestimmungen. Die Frage, welcher der beiden Ehegatten den Offen-

1) Vgl. P. II. S. 8005. M. V. S. 806, 807. Hachenburg (1898) S. 133.

barungseid zu leisten hat, und welche Wirkungen bei der Verweigerung der Leistung desselben hinsichtlich des Inventarrechts der Ehefrau eintreten, dürfte in folgender Weise zu beantworten sein:

α) Haben beide Ehegatten der Inventarpflicht Genüge getan und zwar auch in der Weise, dass der eine Ehegatte auf das von dem andern eingereichte Inventar Bezug genommen hat, so sind beide zu dem für die Ableistung des Eides bestimmten Termine zu laden, und nur nach Verweigerung des Eides oder wiederholter Versäumung des Termines seitens beider Ehegatten geht ihnen das Recht zur Beschränkung ihrer Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten gegenüber dem betreffenden Gläubiger verloren. Solange nur in der Person eines der Ehegatten die Voraussetzungen des § 2006 vorliegen, tritt daher eine unbeschränkte Haftung noch nicht ein. Verweigert daher z. B. der Mann die Eidesleistung und leistet die Frau den Eid, so kommt dieses auch dem Manne zu statten, ebenso gilt, wenn im ersten Schwurtermine keiner erschienen war, das Nichterscheinen des Mannes jedoch genügend entschuldigt wird, der Termin als nicht versäumt. Ist aber der Frau infolge ihrer Eidesweigerung oder ihres Nichterscheinens im Termin das Recht zur Haftungsbeschränkung gegenüber dem beantragenden Nachlassgläubiger bereits verloren gegangen, so trifft doch den Mann in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau bezw. in Ansehung des Gesamtgutes die unbeschränkte Haftung nicht eher, als nicht auch seinerseits Eidesverweigerung oder Nichterscheinen im Termin vorliegt.

β) Hat nur der Mann ein Inventar eingereicht, während die Frau gänzlich untätig blieb, so ist nur er zur Eidesleistung zu laden und nur ihm gegenüber das Verlangen zur Ableistung des Eides zulässig [1]), da nur er als der Handelnde die Richtigkeit seiner von ihm durch die Errichtung des Inventars abgegebenen Erklärungen beschwören kann. Verwirkt der Mann in diesem Falle durch Verweigerung oder durch Versäumung des Termins das Recht zur Haftungsbeschränkung, so tritt ein Gleiches auch für die Ehefrau ein.

γ) Liegt lediglich ein von der Frau errichtetes Inventar vor und bleibt der Mann untätig, so kann aus dem gleichen Grunde wie zu β die Leistung des Offenbarungseides nur von ihr gefordert werden [2]). Verweigerung der Eidesleistung bezw. Nichterscheinen im Termin im Sinne des § 2006 Abs. 3 führt die unbeschränkte Haftung der Frau gegenüber dem Gläubiger herbei, von der auch der Ehemann in seiner Rechtsstellung getroffen wird [3]).

1) A. M. Planck V. S. 139, der jedem Nachlassgläubiger in diesem Falle einen civilrechtlichen Anspruch auf Eidesleistung zwar nicht gegen den Mann, aber doch gegen die Frau geben will. Ein solcher Anspruch ist nicht anzuerkennen. Vgl. die folgende Anmerkung sowie das im Text dieses Paragraphen unter Nr. 7 a. E. Angeführte.

2) Der Ansicht von Planck V, S. 139, dass hier ein civilrechtlich verfolgbarer und durch Zwangsmittel durchzusetzender Anspruch auf Eidesleistung vorliege, ist nicht beizutreten. Vgl. auch das im Text dieses Paragraphen unter Nr. 7 a. E. Gesagte und die vorstehende Anmerkung.

3) A. M. Planck V, S. 139. Derselbe nimmt an, dass der Mann dem Gläubiger mit dem eingebrachten Gute bezw. dem Gesamtgute nur dann hafte, wenn auch er die Leistung des Offenbarungseides verweigert habe.

11. Die Kosten der Inventarerrichtung fallen dem Nachlasse zur Last[1]). (Vgl. §§ 2121 Abs. 4; 2215 Abs. 5; 2314 Abs. 2.)

1) Im Falle des Nachlasskonkurses zählen die Kosten der Inventarisierung zu den Masseschulden. (K. O. § 224 Nr. 4).

Anhang.

Zusammenstellung [1])

der landesgesetzlich in Betracht kommenden Bestimmungen rücksichtlich der Zuständigkeit der Behörden, Beamten oder Notare bei Aufnahme der öffentlichen (amtlichen, behördlichen) Vermögensverzeichnisse und Inventare:

Es gelten folgende landesrechtlichen Vorschriften:

I. In Preussen: Im Allgemeinen kommen die Bestimmungen der Art. 31, 38, 104, 107, 108, 111, 122, 123 des pr. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 in Betracht. Dazu treten die Vorschriften der §§ 70 u. 74 des Ausf. Ges. z. G. V. G. v. 24. April 1878 und die Königl. Verordnung vom 20. Dezember 1899. Zuständig können sein Amtsgerichte, Notare, eventuell Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber, Dorfgerichte, Ortsgerichte je nach Lage des Falles [2]).

---

1) Vgl. Fischer-Henle, S. 511, 799, 966 f., 986 f., 1037 f. Becher, die Ausführungsgesetze zum B. G. B.

2) Ein weiteres Eingehen in die Einzelheiten ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Ueber die Zuständigkeit bei Aufnahme eines Inventars und eines Nachlassverzeichnisses aus § 1960 Abs. 2 sei auf die sorgfältigen Ausführungen bei Weissler, S. 352 ff., 200 verwiesen.

II. In Bayern, für § 1035: Not. Gesch. Ordnung § 267 (nur die Amtsgerichte), für §§ 1372, 1528, 1550, 1640, 1667, 1686. 1692, 1760, 1802 nach dem Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 2 die Notare (nicht die Amtsgerichte). Bei Massen mit nicht über 2000 Mk. Uebertragung an die Gerichtsschreiber durchs Amtsgericht, vgl. A. G. zum B. G. B. vom 9. Juni 1899, Art. 167, Nr. XVI; J. M. Bl. vom 19. Januar 1900 § 47; für §§ 1960, 2002, 2003, 2121, 2215, 2314 Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 2 und A. G. z. B. G. B. vom 9. Juni 1899 Art. 167 Nr. I und XVI (vgl. auch Nachlassordnung §§ 7, 12, 19, 67, 68) die Notare, nicht das Nachlassgericht; in Fällen, in denen der Wert des Nachlasses ohne Abzug der Schulden den Betrag von 2000 Mk. voraussichtlich nicht oder nicht erheblich übersteigt, sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig, bezw. vom Nachlassgerichte damit zu beauftragen, während dieses selbst das Verzeichnis nicht aufnehmen kann (vgl. E. G. z. B. G. B. Art. 148).

III. In Sachsen: Massgebend sind die Bestimmungen betreffend die Verordnung zur Ausführung einiger mit dem B. G. B. zusammenhängender Reichsgesetze vom 24. Juli 1899, §§ 37 Nr. 8, 39 Nr. 2, 96 Abs. 1, § 100; zuständig sind Amtsgerichte und Notare, eventuell Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Ortsgerichte.

IV. In Württemberg: Es gelten die Vorschriften der Artikel 125—128, 88 f. des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 28. Juli 1899. Vgl. Minist.

Vfg. vom 21. Oktober 1899 (öffentliche Notare und Amtsgerichte); Minist. Vfg. vom 14. September 1899 S. 13, 14 (Notare, Nachlassgericht mit örtlicher Inventurbehörde).

V. In Baden: Bestimmend ist § 43 des Gesetzes, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899. Zuständig sind hiernach nur Notare; beim Verzeichnis beweglicher Sachen Mithülfe der örtlichen Inventurbehörde vgl. § 43 Abs. 3 cit. Vgl. noch §§ 16—21 cit.

VI. In Hessen: Hier bestimmt sich die Zuständigkeit nach Art. 117 des Gesetzes, die Ausführung des B. G. B. betreffend, vom 17. Juli 1899. Es können in Betracht kommen Notare, Amtsgerichte, Vormundschafts- und Nachlassgerichte oder in deren Auftrage Gerichtsschreiber und Ortsgerichte.

VII. In Mecklenburg-Schwerin: Es ist in Geltung die Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des B. G. B. Für die Verzeichnisse aus § 1035 gilt § 123 cit. Danach sind zuständig Notare, Amtsgerichte, Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichtes obliegen, Ortsobrigkeiten, Ortsvorsteher, Gerichtsschreiber, die zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts, Gerichtsvollzieher. Für die Fälle der §§ 1372, 1528, 1540, 1640, 1667, 1692, 1760, 1802 ist dieselbe Zuständigkeit begründet. Vgl. §§ 220, 226 cit. Für die Zuständigkeit der Nachlassverzeichnisse aus §§ 1960, 2002, 2003, 2121, 2215, 2314 ist § 253 cit. bestimmend. Als zu-

ständig für die Aufnahme des Nachlassinventars sind aufgezählt Nachlassgericht, Notare, Gerichtsschreiber, gerichtliche Protokollführer, Gerichtsvollzieher im Auftrage des Gerichts, eventuell Ortsvorsteher.

VIII. In Mecklenburg-Strelitz sind die gleichen Grundsätze wie in Mecklenburg-Schwerin bezüglich der Zuständigkeit zum Ausdruck gebracht und zwar in den Vorschriften der §§ 121, 218, 224, 250 der Verordnung zur Ausführung des B. G. B. vom 9. April 1899 — vergl. zu Nr. VII.

IX. In Oldenburg bestimmt sich die Zuständigkeit nach §§ 1 und 4 des G. für das Grossherzogtum Oldenburg zur Ausführung der Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Mai 1899. Zuständig sind die Amtsgerichte und in deren Auftrage Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

X. In Sachsen-Weimar-Eisenach sind zuständig nach § 240 des A. G. z. B. G. B. vom 5. April 1899 Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Gemeindevorstände (vergl. auch Art 2 u. 26 des Ges. vom 12. April 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai betreffend).

XI. In Braunschweig: Der § 2 des A. G. zum B. G. B. vom 12. Juni 1899 besagt: Zur Aufnahme der in den §§ 1035, 1372, 1528, 1640, 1667, 1692, 1760, 1802, 2002, 2121, 2215, 2314 des B. G. B. erwähnten Verzeichnisse sind ausser den Amtsgerichten und Notaren die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher nach

Massgabe der §§ 61 und 66 des A. G. zum deutschen G. V. G. vom 10. April 1879 Nr. 11 zuständig.

XII. In Sachsen-Altenburg wird die Zuständigkeit geregelt durch die §§ 8, (31), 74 Abs. 2 Nr. 5 des A. G. zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von 4. Mai 1899. Zuständig sind die Gerichtsschreiber und Ortsgerichtspersonen.

XIII. In Sachsen-Coburg-Gotha sind zuständig die Gerichtsschöppen im Auftrage des Amtsgerichts. Vgl. Art. 78, 74 des Coburg-Gothaischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 23. Oktober 1899.

XIV. In Sachsen-Meiningen enthalten die einschlägigen Bestimmungen die Artikel 2 Nr. 4 Art. 3, 6, Nr. 2, Art. 7, 8 des Gesetzes vom 15. August 1899 über die freiwillige Gerichtsbarkeit. — (Amtsgerichte, Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher).

XV. In Anhalt ist bestimmend das A. G. z. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. April 1899, Art. 21 (Amtsgerichte und Notare) und Art. 22.

XVI. In Schwarzburg-Sondershausen ist massgebend das A. G. z. B. G. B. vom 19. Juli 1899 Art. 8, sowie das A. G. zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1899 §§ 21, 24, 64. — (Amtsgerichte, Notare, Gerichtsvollzieher, Ortsschätzer, Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehülfen).

XVII. In Schwarzburg-Rudolstadt: Art. 24 des A. G. z. B. G. B. vom 11. Juli 1899 bestimmt: Zur Aufnahme von Verzeichnissen (Nachlassverzeichnissen, Vermögensverzeichnissen, Inventarien) sind die Gerichtsvollzieher und die verpflichteten Ortsschätzer zuständig. Wird die Aufnahme von einem Amtsgericht angeordnet, so kann dasselbe auch einem Gerichtsschreiber die Aufnahme übertragen.

XVIII. In Waldeck-Pyrmont: Vgl. Art. 68 des Waldeckschen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 11. Dezember 1899.

XIX. In Reuss, ältere Linie, kommen zur Anwendung: §§ 4 Nr. 9; 5, 8 des Ges. vom 27. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Amtsgerichte, Gerichtsschreiber, Notare, Gerichtsvollzieher, Ortsgerichtspersonen).

XX. In Reuss, jüngere Linie, sind zuständig Amtsgerichte und Notare. Vgl. §§ 1 u. 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

XXI. In Schaumburg-Lippe sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des A. G. vom 16. August 1899 zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 zuständig die Amtsgerichte. Nach § 2 Abs. 2 cit. bleiben landesgesetzliche Vorschriften, durch welche die Zuständigkeit anderweitig geordnet ist, unberührt.

XXII. In Lippe. Für die Zuständigkeit des Nachlassinventars kommt § 44 des A. G. zum B. G. B. vom 17. November 1899 in Betracht. — Nachlassgericht, Gerichtsschreiber und, im Auftrage des Amtsgerichts, Gerichtsvollzieher. Vgl. auch § 29 des Ges. vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898. Im Uebrigen vergl. § 4 des letzten Gesetzes.

XXIII. In Lübeck. Nach § 19 des A. G. zum B. G. B., H. G. B. und W-O. vom 30. Oktober 1899 „sind für die Aufnahme von Verzeichnissen eines Vermögens, eines Nachlasses oder eines sonstigen Inbegriffes von Vermögensgegenständen ausser dem Amtsgerichte und den Notaren die Gerichtsvollzieher unbeschränkt, die Vorsitzenden der Gemeindevorstände und die Bauernvögte innerhalb ihres Gemeindebezirkes zuständig". Vgl. auch § 51 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gegeben am 18. September 1899.

XXIV. In Bremen: „Zur Aufnahme des Nachlassinventars und der in den §§ 2121, 2215 und 2314 des B. G. B. erwähnten Verzeichnisse sind ausser den Notaren auch die Gerichtsvollzieher zuständig. Eine Aufnahme des Nachlassinventars durch das Nachlassgericht findet nicht statt". § 63 des A. G. zum B. G. B. vom 18. Juli 1899.

Für die Aufnahme des Verzeichnisses nach § 1035 B. G. B. Notare und Gerichtsvollzieher. Vgl. § 29 cit. Hinsichtlich der übrigen Verzeich-

nisse vgl. § 36 Nr. 2 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 18. Juli 1899.

XXV. In Hamburg. Gesetz, betr. Ausführung des B. G. B. vom 14. Juli 1899, § 47. „Für die Aufnahme des im § 1035 des B. G. B. erwähnten Verzeichnisses sind ausser den Notaren das Gerichtsvollzieheramt und die Gerichtsvollzieher in Ritzebüttel und Bergedorf zuständig".

In den Fällen der §§ 1640, 1667, 1692, 1802 gilt dasselbe nach § 76 cit. Ein Gleiches trifft zu bei Aufnahme eines Nachlassinventars und der in den §§ 2121, 2215, 2314 des B. G. B. genannten Verzeichnisse nach § 78 cit. Keine Aufnahme des Nachlassinventars durch das Nachlassgericht.

XXVI. In Elsass-Lothringen: Die Zuständigkeit für sämtliche Vermögensverzeichnisse bezw. Inventare ist nur auf die Notare beschränkt. (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 6. November 1899.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen in den Fällen des § 1960 des B. G. B. wird hierdurch nicht berührt. (§ 37 Abs. 2 cit.).